



Masterarbeit

zum Thema

Rechtliche Herausforderungen für naturnahe Landwirtschaft am Beispiel der Permakultur

Legal Challenges for nature-based Agriculture using the Example of
Permaculture

erstellt von

Caroline Moog

Adresse:

Matrikel-Nummer:

Studiengang:

Semester:

Erstprüfer:

Zweitprüfer:

Abgabe:

LL.M. Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt

WiSe 2022/2023

Dr. Stefan Möckel, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ,
Theodor-Lieser-Straße 4, 06120 Halle, stefan.moeckel@ufz.de

Prof. Thomas Schomerus, Leuphana Universität Lüneburg,
Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg, schomerus@uni.leuphana.de

4. November 2022

*„We have also lost touch with nature, which means we have lost touch with ourselves,
who are part of nature.”*

J. Krishnamurti

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	V
A. Einleitung	- 1 -
B. Grundlagen der Permakultur aus fachwissenschaftlicher Sicht	- 6 -
I. Begriff der Permakultur	- 6 -
II. Agrarwissenschaftlicher Wert der Permakultur	- 13 -
C. Rechtliche Herausforderungen der Permakultur	- 16 -
I. Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken für Permakulturprojekte	- 16 -
1. Permakultur – eine Gefahr für die Agrarstruktur?	- 18 -
a) Ungesunde Verteilung des Grund und Bodens, § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG	- 19 -
b) Unwirtschaftliche Zerschlagung	- 22 -
2. Erleichterungen für Permakulturprojekte	- 23 -
a) Erleichterte Genehmigung	- 23 -
b) Der Begriff des Landwirts	- 26 -
c) Nachweis über Wirtschaftlichkeit	- 27 -
3. Fazit	- 28 -
II. Maßnahmen zur Realisierung eines Permakulturdesigns	- 29 -
1. Bauplanungsrecht	- 30 -
a) Die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	- 30 -
b) Die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB	- 34 -
c) Erleichterungen für Permakulturprojekte	- 36 -
d) Zwischenfazit	- 37 -
2. Naturschutzrecht	- 37 -
a) Vorbereitende Maßnahmen baulicher Art	- 39 -
aa) Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG	- 39 -
bb) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	- 42 -
b) Maßnahmen des täglichen Wirtschaftens	- 44 -
aa) Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG	- 44 -
bb) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	- 46 -
cc) Genehmigungspflichtiges Ausbringen von Pflanzen nach § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG	- 46 -
c) Erleichterungen für die Permakultur	- 47 -
d) Zwischenfazit	- 49 -
3. Wasserrecht	- 49 -
a) Entscheidung über Zulassungsverfahren	- 50 -
b) Erleichterungen für Permakulturvorhaben	- 51 -
c) Zwischenfazit	- 52 -
4. Fazit	- 52 -

III. Die finanzielle Förderung von Permakulturprojekten	- 53 -
1. Anforderungen an Beihilfeantrag	- 53 -
2. Erleichterungen für die Permakultur	- 55 -
a) Einführung eines Nutzungscodes „Polykulturen“	- 55 -
b) Reform der GAP	- 57 -
3. Fazit	- 58 -
D. Abschließende Betrachtung	- 59 -
Anhang	- 62 -
Literaturverzeichnis	VIII
Verzeichnis empirischer Quellen	XIII
Erklärungen	XIV

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Permakulturprinzipien	9
Abbildung 2: Wie erkennt man Permakultur-Landwirtschaft vor Ort?	11
Abbildung 3: Beispielplanung nach Permakulturprinzipien	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zulassungs- und Ausnahmemöglichkeiten für die Realisierung von Permakulturvorhaben	43
Tabelle 2: Privilegierungstatbestände für Permakulturvorhaben des täglichen Wirtschaftens	47

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht/Auffassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
bspw.	Beispielsweise
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
et al.	et altera
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f., ff.	folgend(e)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
ggf.	gegebenenfalls
GK	Gemeinschaftskommentar
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft
Nr.	Nummer
OK	Onlinekommentar
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite, Satz (bei Rechtsnormen)
sog.	sogenannt

u.	und
u.a.	unter anderem; und andere
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	vom; von
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

A. Einleitung

Monokulturen, Überdüngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie von großer und schwerer Maschinerie fordern ihren Tribut. Inzwischen wird die intensive Landwirtschaft als einer der Hauptverursacher für das Artensterben¹ geführt und für den Verlust fruchtbaren Bodens verantwortlich gemacht². Während sie mit ihren Kulturlandschaften Lebensraum und wichtige Funktionen für den Naturhaushalt schaffen kann, veränderte sich die Landwirtschaft von Grund auf mit der Entwicklung und dem steigenden Einsatz synthetischer Düngemittel und Pestizide sowie Traktoren Anfang bzw. Mitte des 20. Jahrhunderts. Rachel Carson warnte in ihrem Buch „Silent Spring“ bereits im Jahr 1962 vor der schädlichen Wirkung von Pestiziden auf die Umwelt. Wenngleich das Bewusstsein für den schädlichen Einfluss intensiver landwirtschaftlicher Praktik auf die Umwelt langsam steigt, so bleiben die Zahlen zum Artenschwund in Agrarlandschaften dennoch alarmierend. Kulturlandschaften, die ehemals artenreichen Lebensraum boten, veröden aufgrund zunehmender Homogenisierung. Weniger als 10 % der Grünlandlebensräume sind in einem günstigen Zustand und mehr als 80 % der Grünlandbiotope werden als gefährdet eingestuft³. Der intensive Einsatz von Pestiziden, starke Düngung, Verlust von Landschaftselementen, Einengung der Fruchtfolgen, Eutrophierung und der Verlust von für den Naturschutz wertvollem, gewachsenem artenreichem Dauergrünland werden für den Rückgang der Artenvielfalt in der Agrarlandschaft verantwortlich⁴. Seit 2009 ist ein Drittel der Insekten und Spinnen aus den Wiesen und Wäldern Deutschlands verschwunden, bei den Vogelarten wird ein erheblicher Bestandsrückgang verzeichnet⁵. In den Jahren 1998 bis 2009 sind die von der Agrarlandschaft beherbergten Vogelarten um 36 % zurückgegangen⁶. Die intensive Landwirtschaft hinterlässt deutliche Spuren, die die in Deutschland ausgewiesenen Schutzgebiete nicht kompensieren können. Ein Umdenken ist daher zwingend erforderlich, Landwirtschaft muss wieder Lebensraum schaffen. Es bedarf einer Agrarwende!

¹ *European Courts of Auditors/Curia Rationum*, Special Report - Biodiversity on farmland: CAP contribution has not halted the decline, 2020, S. 6; *European Environment Agency*, The European environment – state and outlook 2020 – Knowledge for transition to a sustainable Europe, 2019; *Umweltbundesamt*, Evaluierung der GAP-Reform von 2013 aus Sicht des Umweltschutzes anhand einer Datenbankanalyse von InVeKoS-Daten der Bundesländer – Abschlussbericht, 75/2022, S. 40; *Umweltbundesamt*, Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft, 42/2014, S. 67.

² *Umweltbundesamt*, Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft, 42/2014, S. 67.

³ *Bundesamt für Naturschutz/Bundeministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, Die Lage der Natur in Deutschland - Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, 2020, S. 22.

⁴ *Bundesamt für Naturschutz/Bundeministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, Die Lage der Natur in Deutschland - Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, 2020, S. 23.

⁵ *Seibold/Gossner/Simons/Blüthgen et al.*, Arthropod decline in grasslands and forests is associated with landscape-level drivers, 2019, *Nature* 574, 671; 27 years in total flying insect biomass in protected areas, 2017, *PLoS ONE* 12(10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>

⁶ *Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina*, Artenrückgang in der Agrarlandschaft: Was wissen wir und was können wir tun ?, 2018, S. 4.

Die derzeitige Regierung in Deutschland hat den Wert stabiler und funktionierender Ökosysteme erkannt⁷. Denn nur gesunde Ökosysteme können die Folgen des Klimawandels beispielsweise in Form von Dürren oder Hochwasser abfangen und nur gesunde Ökosysteme können wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen bieten und so unsere Lebensgrundlage sichern⁸. In ihrem Koalitionsvertrag hat sich die Regierung nunmehr vorgenommen, die ökologische Krise anzugehen, in dem die Landwirtschaft im Einklang von Natur und Umwelt weiterentwickelt werden soll. Die gesamte Landwirtschaft soll in ihrer Vielfalt an den Zielen Umwelt- und Ressourcenschutz ausgerichtet werden⁹. Auf dem Agrarkongress 2022 wurde dieses Ziel weiter konkretisiert. Zwischen Umwelt und Landwirtschaft solle eine neue „strategische Allianz“ entstehen, so Bundesumweltministerin Lemke. „Wir wollen eine Neuausrichtung der Agrarpolitik, die unserer Umwelt, Natur und dem Klimaschutz, und ebenso den Landwirtinnen und Landwirten zugutekommt. [...] Es ist höchste Zeit, dass wir nicht mehr gegen die Natur arbeiten, sondern die vorhandenen Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz nutzen. [...]“¹⁰

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung soll mit dem Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ gegangen werden, welches substantiell dazu beitragen soll, „die Ziele der Bundesregierung zum Klimaschutz, zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur Vorsorge gegen die Folgen der Klimakrise zu erreichen“¹¹. Neben Auen und Mooren sollen auch die Böden mehr geschützt werden. „Gesunde Böden stärken die Resilienz der Ökosysteme gegenüber der Klimakrise. Der Umgang mit unseren Böden ist entscheidend für die langfristige Sicherung unserer Ernährungsgrundlagen.“ heißt es in dem Eckpunktepapier Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz¹². Da sich die Art der Landwirtschaft stark auf die Böden auswirkt und mehr als die Hälfte der Fläche in Deutschland landwirtschaftlich genutzt wird, kommt ihr eine tragende Rolle beim Bodenschutz zu.

Im Koalitionsvertrag konzentriert sich die Regierung allerdings allein auf den ökologischen Landbau¹³. Zwar schont der ökologische Landbau die Ressourcen und Umwelt durchaus mehr als der konventionelle. Insbesondere sind chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger verboten. Allerdings werden auch beim ökologischen Landbau Synergien nicht

⁷ SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Koalitionsvertrag – Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit 2021, S. 38 f.

⁸ <https://www.bfn.de/oekosystemleistungen-0>.

⁹ SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Koalitionsvertrag – Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit 2021, S. 46.

¹⁰ <https://kommunalwirtschaft.eu/component/presse/detail/i48666>.

¹¹ Bundesministerium Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Eckpunktepapier – 2022, S. 1.

¹² Bundesministerium Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Eckpunktepapier – 2022, S. 5.

¹³ SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Koalitionsvertrag – Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit 2021, S. 46 f.

in dem Maße genutzt, wie es möglich und für den Boden-, Natur- und Umweltschutz nützlich und für eine echte Agrarwende erforderlich wäre¹⁴.

Eine darüber hinausgehende Art der Landwirtschaft, die dies erfüllen würde, ist die Permakultur. Sie stellt eine Form der Landwirtschaft dar, die im Einklang mit Natur und Umwelt steht, und sie zielt – wie die Natur selbst – darauf ab, ein stabiles Ökosystem und einen geschlossenen Lebenskreislauf zu schaffen, welches sich selbst erhält. Dafür wird das Wissen der Natur und die Interaktion der Pflanzen untereinander genutzt. Eine innovative, landschaftliche Vielfalt bietet Schutz und Artenvielfalt kompensiert Ausfälle. Eine naturnahe Bewirtschaftungsweise nutzt die vorhandenen Ressourcen, braucht sie aber nicht auf. Diese naturnahe Form der Landwirtschaft, die meist auf kleinerem Raum betrieben wird, ist derzeit noch wenig im Fokus der Politik und wird daher kaum bis gar nicht gefördert; entsprechend kann es zu Hindernissen bei der Umsetzung und Realisierung kommen. Trotz vielversprechend klingender Ankündigungen und Programmen bleibt zu befürchten, dass sich auch in dieser Legislaturperiode wenig daran ändern wird. Durch den nach wie vor bestehenden Fokus auf die konventionelle Landwirtschaft und nur eine derzeitige Erweiterung auf die ökologische Landwirtschaft fallen Ansätze wie die Permakultur, also kleinere, naturnah wirtschaftende Betriebe aus dem konventionellen Raster und es wird eine Chance vertan, eine weiter- und tiefergehende Agrarwende einzuleiten.

Die vorliegende Masterarbeit soll dazu dienen, die innovative und naturnahe Form der Landwirtschaft – die Permakultur¹⁵ – genauer zu beschreiben, einen Überblick hierüber zu verschaffen und mögliche Förderungen und Hemmnisse, auch und vor allem aus rechtlicher Sicht, darzustellen und zu analysieren. Denn erst durch ein vertieftes Wissen über diese Form der Landwirtschaft kann sie ins Bewusstsein rücken und Handlungsempfehlungen zur rechtlichen Umsetzung gegeben werden.

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit den wesentlichen rechtlichen Herausforderungen naturnaher Landwirtschaft am Beispiel der Permakultur, um die Form der Landwirtschaft in den Fokus zu rücken und ein Bewusstsein für ihre Problematiken zu schaffen. Sie bietet einen Überblick über die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich der Permakultur stellen, zeigt über die Darstellung der Rechtslage hinaus politische und rechtliche Missstände und Schwächen sowie Diskussions- und Änderungsbedarf auf und präsentiert Lösungsansätze. Die Herausforderungen beziehen sich einerseits auf die Realisierung von

¹⁴ Unter anderem weisen einige Studien darauf hin, dass die ökologische Landwirtschaft zu höheren Emissionen führen kann, da die Erträge pro Hektar kleiner seien, *Searchinger et. al*, Assessing the efficiency of changes in land use for mitigating climate change, 2018, Nature 564, 249.

¹⁵ Die Permakultur wurde als Beispiel herangezogen, da sie aus Sicht der Verfasserin einen holistischen Ansatz verfolgt, der zukunftsweisend ist. Zudem erlangt sie immer mehr an Bekanntheit, so dass der Zeitpunkt günstig scheint, die Permakultur auch bei Politik und Gesetzgeber nochmal ins Bewusstsein zu rufen.

Permakulturprojekten im Einzelfall, andererseits aber auch auf die Permakultur im Allgemeinen.

Die Auswahl der einzelnen Herausforderungen basiert insbesondere auf der Erfahrung und Einschätzung von Permakultur-Praktikern¹⁶. Durch die Ergebnisse, die sich durch die Auswertung von Experteninterviews ergaben, wurde deutlich, dass die Herausforderungen im Grundstücksrecht, dem Agrarumweltrecht sowie dem Förderrecht liegen¹⁷. Konkret umfassen sie den Erwerb eines Grundstücks für ein Permakultur-Projekt, die Zulassung einzelner Maßnahmen wie Einfriedungen und Erdmodellierungen sowie die landwirtschaftliche Förderung der Projekte. Da (noch) ein erheblicher Anteil der Permakultur-Praktiker die Permakultur zur Selbstversorgung betreibt, wird zwischen der Rechtslage für die gewerbliche Landbewirtschaftung und der Subsistenzwirtschaft differenziert. In der vorliegenden Arbeit wird unter dem Begriff der Selbstversorgung der Anbau auf einer Fläche von ca. 5.000 bis 20.000 qm im Außenbereich gefasst – kleinere private Gärten und Balkone werden demnach nicht berücksichtigt. Die Arbeit beschränkt sich zudem auf die Bewirtschaftung von Acker während die Tierhaltung außen vor bleibt. Ebenso wird weder auf die Forst- noch auf die Fischereiwirtschaft eingegangen.

Für die Analyse greift die Arbeit auf die gängigen Formen der rechtswissenschaftlichen Untersuchung zurück. Es werden Gesetze analysiert und dafür Rechtsprechung, Kommentierungen und weitere juristische Literatur herangezogen. Für den nicht-juristischen, die Permakultur und ihren agrarwissenschaftlichen Wert beschreibenden Teil, wird auf wissenschaftliche Literatur zurückgegriffen.

Zunächst werden die Grundlagen der Permakultur als Form der Landwirtschaft aus fachwissenschaftlicher Sicht dargestellt (Teil B.). Im Hauptteil erfolgt die Darstellung und Analyse der rechtlichen Herausforderungen in chronologischer Reihenfolge. Zunächst wird der Zugang zu einem landwirtschaftlichen Grundstücken nach den Anforderungen des Grundstückverkehrsrechts betrachtet (Teil C.I.). Daran knüpft die Realisierung bestimmter Maßnahmen an, für die das Agrarumweltrechts relevant ist (Teil C.II.). Den Schluss der rechtlichen Herausforderungen bildet die Förderung der Permakultur über das Agrarförderrecht (Teil C.III.) Es werden jeweils der Zweck des Gesetzes sowie das herausfordernde Problem dargestellt, die (rechtliche) Ursache des Problems erörtert und

¹⁶ Darunter unter anderem Jonas Gampe, Volker Kranz, Gerborg Böde und Joseph Holzer, die als Permakultur-Designer und Landwirte*innen tätig sind und Flächen nach Permakulturprinzipien gestalten. Sie wurden nach den rechtlichen Herausforderungen befragt, die ihnen immer wieder in ihrer Praxis begegnen. Auszüge aus den Interviews finden sich im Anhang. Teilweise wird aber auch auf Parallelen zu anderen Bereichen hingewiesen z.B. die Anpflanzung von Agroforstsystemen sowie der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch Naturschutzverbände

¹⁷ Die Experteninterviews erfolgen mit Hilfe der qualitativen Analyse nach *Mayring*, *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*, 13. Aufl. 2022. In einem Bereich, in dem noch wenig geforscht und veröffentlicht wurde, können Methoden der qualitativen Forschung angewandt werden, um den Wissensstand zu erweitern, *Slávik/ Hudáková/ Procházková/Zagoršek, Strategic Background of the Start-Up—Qualitative Analysis*, 2022, *Administrative Sciences*, 12(1), 17, S. 6.

Lösungsvorschläge vorgestellt. Die Arbeit schließt mit einer abschließenden Betrachtung (Teil D.).

B. Grundlagen der Permakultur aus fachwissenschaftlicher Sicht

I. Begriff der Permakultur

Der Begriff der Permakultur, im Englischen *permaculture*, setzt sich aus den Wörtern „*permanent*“ und „*agriculture*“ zusammen und bedeutet so viel wie „dauerhafte Landwirtschaft“¹⁸. Sie ist eine integrierte Gestaltungswissenschaft¹⁹, ein Rahmen, eine globale Graswurzelbewegung, die insbesondere der Selbstversorgung dienend in privaten Gärten und auf Balkonen, aber immer wieder auch auf größerer Fläche sowie als Alternative zur konventionellen Landwirtschaft genutzt wird²⁰. Die Visionäre Bill Mollison und David Holmgren, prägten den Begriff in den 70er Jahren, als sie aus Sorge über eine Energieknappheit eine auf wissenschaftlichen Mitteln basierende, ökologische und zukunftsfähige Alternative zur konventionellen, energieintensiven Bewirtschaftung der Felder suchten²¹. Natur und Mensch sollten auf dem Feld wieder harmonisieren und dadurch landwirtschaftlich produktive Ökosysteme entstehen lassen, die den natürlichen in Artenvielfalt, Dauerhaftigkeit und Selbstregulierungsfähigkeit in nichts nachstehen²². Wie auch die natürlichen Ökosysteme, so sollten auch die landwirtschaftlichen wieder in die Lage versetzt werden, einen Kreislauf eigenständig zu schließen. Dafür bindet die Permakultur die gesamte Umwelt mit in die Bewirtschaftung ein und nutzt Synergien und Wechselwirkungen²³. Das Konzept der Permakultur berücksichtigt dabei die Endlichkeit der Ressourcen, orientiert sich an den Gestaltungsprozessen, die die Natur vorlebt, bündelt moderne und traditionelle Strategien und Techniken und respektiert den ständigen, natürlichen Wandel und die permanente Weiterentwicklung²⁴.

Dementsprechend ist die Permakultur nur schwer in eine Definition zu fassen und hat sich seit den Anfängen in den 70er Jahren weiterentwickelt. In seinem Handbuch der Permakultur-Gestaltung definiert Mollison die Permakultur als

„das bewusste Gestalten und Erhalten landwirtschaftlich produktiver Ökosysteme, die die Vielfalt, die Dauerhaftigkeit und Selbstregulierungsfähigkeit natürlicher Ökosysteme aufweisen. Permakultur ist die harmonische Verbindung der Landschaft mit den Menschen,

¹⁸ Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl., 2018, S. 23; Mollison, Handbuch der Permakulturgestaltung, 2017, S. 11; Windsperger, Handbuch Permakultur – Klug planen und nachhaltig gärtnern, 2016, S. 12.

¹⁹ Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 41.

²⁰ Beispiele für landwirtschaftliche Flächen in Deutschland, die nach den Prinzipien der Permakultur bewirtschaftet werden, sind der Permakultur-Park in Bischbrunn, der Garten der Zukunft in Nieklitz und die Solidarische Landwirtschaft „Stolze Gärtner“ in Schmittlen. In Österreich ist insbesondere der Krameterhof bekannt für die Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der Permakultur. Eine Auflistung von Permakultur-Projekten in der Schweiz findet sich unter <https://permakultur.ch/index.php/projekte/permakultur-projekte>.

²¹ Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl., 2018, S. 19-23; Mollison, Handbuch der Permakulturgestaltung, 2017, S. 11.

²² Mollison, Handbuch der Permakulturgestaltung, 2017, S. 11.

²³ Möckel, Naturnahe Landwirtschaft - 'Permanent Agriculture' als Chance für die Umsetzung des Naturschutzrechts, NuL 2010, S. 149, (151).

²⁴ Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 21 f., 41.

die auf zukunftsfähige Weise selbst für ihre Nahrung, Energie, Unterkunft und ihre sonstigen materiellen und nicht-materiellen Bedürfnisse sorgen. (...) Permakultur-Gestaltung ist ein System, das gedankliche, materielle und strategische Bausteine zu einem Ganzen zusammenfügt, das zum Wohl des Lebens in all seinen Erscheinungsformen arbeitet.“²⁵.

David Holmgren fasst sie 2018 als

*„die bewusste Gestaltung von Landschaften unter Nachahmung natürlicher Muster und Beziehungen, wodurch diese Nahrung, Pflanzen und Energie in Hülle und Fülle zur Deckung lokaler Bedürfnisse hervorbringen“*²⁶

zusammen.

Die Basis für die Gestaltung nach dem Konzept der Permakultur bilden drei Ethikprinzipien, die die Einstellung indigener Völker zu ihrer Umwelt widerspiegeln²⁷.

Das erste Ethikprinzip „Care for the earth“ – „Sei achtsam mit der Erde“ – bezieht sich auf die Gleichberechtigung von Natur und Mensch. Die wesentlichen Aspekte des Prinzips sind der Erhalt eines lebendigen Bodens, eine ordnungsgemäße Verwaltung der Ressourcen, der Erhalt der Biodiversität sowie die Wertschätzung jedes Lebens²⁸. Jede Lebensform – so der Gedanke hinter dem Prinzip – ist aus sich heraus wertvoll und verdient, respektvoll behandelt und besorgt zu werden. Holmgren sieht in der Reduktion von Gesamtumweltbelastungen die beste Möglichkeit, für sämtliche Lebewesen zu sorgen²⁹. Im bolivischen Recht findet sich dieses Ethikprinzip in dem 2012 verabschiedeten „Framework Law of Mother Earth and Integral Development for Living Well“³⁰ (Spanisch: La Ley Marco de la Madre Tierra y Desarrollo Integral para Vivir Bien)³¹. Das Prinzip fand darüber hinaus auch in Ecuador, Chile und Argentinien Einzug in das Recht³².

Das zweite Ethikprinzip „Care for the people“ – „Sei achtsam mit den Menschen“ sieht den Menschen in der Verantwortung und als Ausgangspunkt für Veränderung. Er ist in der Lage, seine Situation zu erkennen und selbst zu ändern, ohne sich von externen Kräften abhängig zu machen. Darüber hinaus geht die Permakultur davon aus, dass ein Mensch, der

²⁵ Mollison, Handbuch der Permakulturgestaltung, 2017, S. 11.

²⁶ Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 23.

²⁷ Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 39.

²⁸ Fiebrig/Zikeli/Bach/Gruber, Perspectives on permaculture for commercial farming: aspirations and realities, Organic Agriculture, 2020, S. 6; Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 46.

²⁹ Holmgren, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 46.

³⁰ Hierbei handelt es sich um eine überarbeitete Fassung des 2010 erlassenen Law of the Rights of Mother Earth (Spanish: Ley de Derechos de la Madre Tierra).

³¹ Fiebrig/Zikeli/Bach/Gruber, Perspectives on permaculture for commercial farming: aspirations and realities, Organic Agriculture, 2020, S. 6.

³² Fiebrig/Zikeli/Bach/Gruber, Perspectives on permaculture for commercial farming: aspirations and realities, Organic Agriculture, 2020, S. 6.

selbstständig, eigenverantwortlich handelt und achtsam mit sich selbst, auch achtsam mit seiner Umwelt umgeht und Verantwortung übernimmt³³.

Mit dem dritten Ethikprinzip „Contribute the surplus time, money, and energy“ – „Begrenze Konsum und Wachstum, verteile Überschüsse gerecht“ wird daran erinnert, dass alles in einem gerechten Gleichgewicht gehalten und sozial gerecht gehandelt werden soll³⁴. Zum einen können wir durch Selbstbeschränkung und Suffizienz unsere Selbstbestimmung wahren und dem Drang und äußerlichen Zwang zu Konsum und Veränderung widerstehen³⁵. Zum anderen können wir unserer Umwelt durch die Verteilung überschüssiger Ressourcen – und ohne die Erwartung einer Gegenleistung – helfen³⁶.

Neben den drei Ethikprinzipien basiert die Permakultur auf zwölf Gestaltungsprinzipien, die sich aus Beobachtungen der Natur entwickelten und stets weiterentwickeln.

- Beobachte und integriere
- Fange Energie ein und bewahre sie
- Erziele eine Ernte
- Lass die Natur regulieren und lerne aus Feedback
- Nutze und schätze erneuerbare Ressourcen und Leistungen
- Erzeuge keinen Abfall
- Gestalte erst das Muster, dann die Details
- Integriere mehr als du trennst
- Nutze kleine und langsame Lösungen
- Nutze und schätze die Vielfalt
- Nutze Randzonen und schätze das Marginale
- Nutze Veränderung und reagiere kreative darauf

Im Kern strebt die Permakultur mit diesen Prinzipien nach einer langfristigen, dauerhaften Lösung, die zunächst in Mustern durchdacht, in Details ausgearbeitet, in kleinen Schritten getestet und dann, wenn alles funktioniert, weiter optimiert und ggf. ausgeweitet werden kann³⁷.

Die folgende Grafik stellt die die Prinzipien insgesamt auf einen Blick dar:

³³ *Holmgren*, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 47.

³⁴ Fiebrig/Zikeli/Bach/Gruber, Perspectives on permaculture for commercial farming: aspirations and realities, *Organic Agriculture*, 2020, S. 6.

³⁵ *Holmgren*, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 49.

³⁶ *Holmgren*, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. 2018, S. 50.

³⁷ *Gampe*, Letzter Ausweg: Permakultur, 2021, S. 34 f.,37.

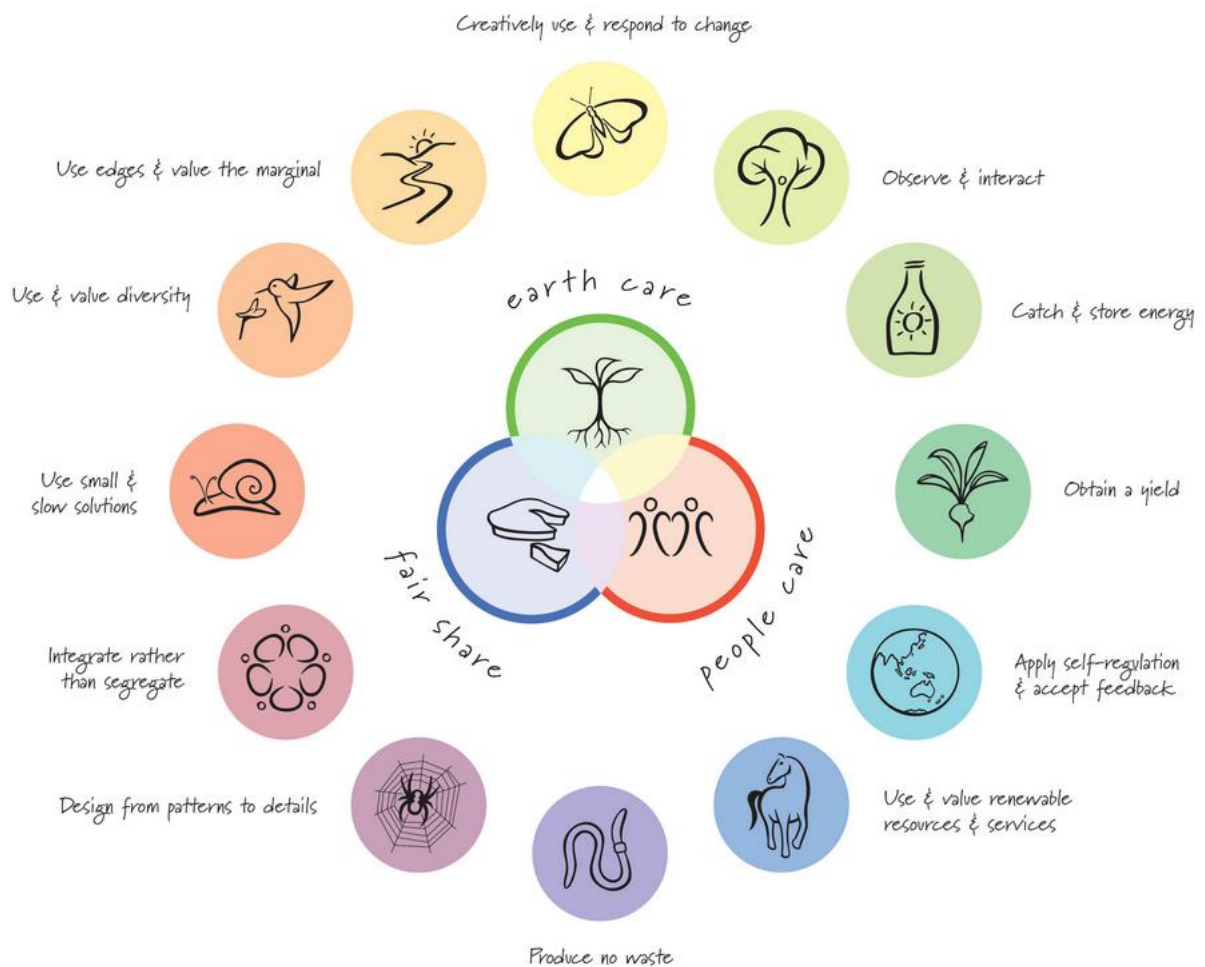


Abbildung 1: Die Permakulturprinzipien
 Quelle: <https://www.permakultur.de/was-ist-permakultur/>

Im Sinne der Ethikprinzipien verzichtet die Permakultur nicht nur auf den Einsatz größerer Maschinen, sondern vor allem auch auf sämtliche mineralische Düngemittel und Pestizide. Denn die Basis für stabile Permakulturd designs bietet – wie auch in der Natur – die Vielfalt. Je vielfältiger und artenreicher ein System ist, desto resistenter und resilienter ist es³⁸. Sie setzt vielmehr auf widerstandsfähige, lebende Systeme aus mehrjährigen oder sich selbst vermehrenden einjährigen Pflanzen (und Tierarten) in Polykulturen bzw. Mischkulturen. Die Interaktion und Wechselwirkung der Pflanzen untereinander nutzend, werden verschiedene essbare (Kultur)pflanzen unterschiedlichster Art und Größe – beispielsweise Dauerkulturen, Gemüse, Eiweißpflanzen, Küchen- und Heilkräuter – gemeinsam angebaut, um eine Selbstregulation der Systeme zu erreichen, die regelmäßige Eingriffe durch den Menschen obsolet werden lässt. Zudem macht sie sich die unterschiedlichen Wirkungen von natürlichen Elementen wie Teichen, Hügeln, Hängen und Gehölzen zu Nutze. Damit unterscheidet sich

³⁸ Gampe, Letzter Ausweg: Permakultur, 2021, S. 34.

die Permakultur nicht nur erheblich von der konventionellen, sondern auch von der ökologischen Landwirtschaft. Diese soll zwar ebenfalls unter anderem auf den Schutz von Umwelt und Klima sowie den Erhalt der biologischen Vielfalt und Bodenfruchtbarkeit abzielen³⁹ und baut auf Grundsätzen auf, nach denen die Systeme und Kreisläufe der Natur respektiert und eine Verbesserung des Zustands von des Naturhaushalts gefördert werden soll⁴⁰. Dementsprechend verzichtet auch der Ökolandbau auf mineralische Düngemittel und Pestizide. Allerdings dürfen von der EU-Kommission zugelassene chemisch-synthetische Erzeugnisse und Stoffe sowie schwere Maschinen eingesetzt werden. Darüber hinaus wird – wie in der konventionellen Landwirtschaft – auch in der ökologischen in der Regel eine Artenauswahl getroffen und in Monokulturen angebaut⁴¹. Die Einbindung von Landschaftselementen oder Biotopstrukturen ist keine Voraussetzung⁴².

Die folgende Grafik veranschaulicht die Unterschiede der verschiedenen Bewirtschaftungsformen:

³⁹ So die Ziele in Art. 4 Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

⁴⁰ So unter anderem die Grundsätze in Art. 5 Verordnung (EU) 2018/848 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.

⁴¹ <https://www.quarks.de/umwelt/landwirtschaft/darum-ist-permakultur-besser-als-nur-bio/>

⁴² *Möckel*, Naturnahe Landwirtschaft - 'Permanent Agriculture' als Chance für die Umsetzung des Naturschutzrechts, NuL 2010, S. 149, (151).

Wie erkennt man Permakultur-Landwirtschaft vor Ort?

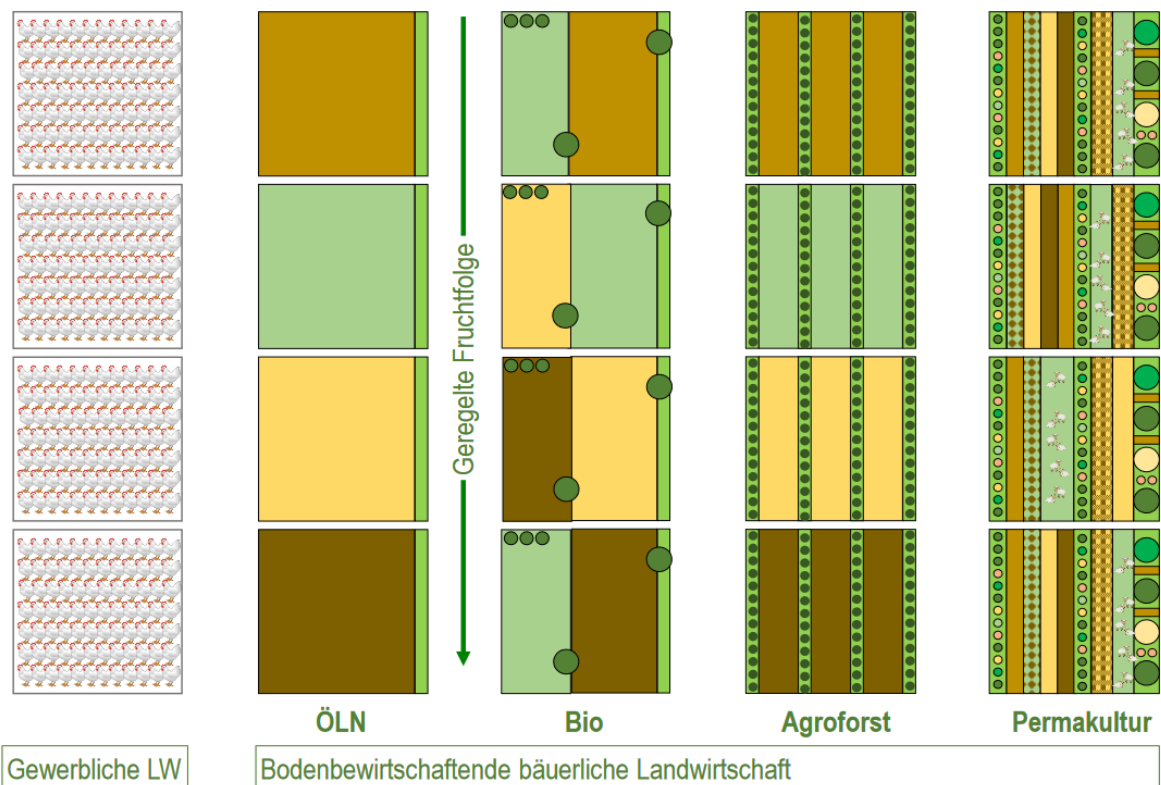


Abbildung 2: Wie erkennt man Permakultur-Landwirtschaft vor Ort?

Quelle: https://permakultur-landwirtschaft.org/documents/20190130_Permakultur-Landwirtschaft_Folien_BLW_Gesamt_V1.1.pdf.

Über die Bewirtschaftungsform hinaus hebt sich die Permakultur auch als „Gestaltungswissenschaft“ von der ökologischen Landwirtschaft ab. Ziel der Gestaltung ist es, die Bewirtschaftung der Fläche den vorhandenen Gegebenheiten anzupassen⁴³. Die Bewirtschaftung soll sich in die Umwelt einfügen. Dabei wird auf

- die speziellen Gegebenheiten der Fläche, insbesondere das Mikroklima,
- die Interaktion der verschiedenen Komponenten auf den unterschiedlichen Ebenen sowie
- die räumliche Anpassung als Treiber geachtet⁴⁴.

Zunächst wird der Status quo der Fläche, die bewirtschaftet werden soll, analysiert und in einem Bestandsplan erfasst:

- Was befindet sich schon alles auf der Fläche?
- Welche Qualität hat der Boden?
- Welches Klima herrscht vor Ort?

⁴³ Ferguson/Lovell, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 261.

⁴⁴ Ferguson/Lovell, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 261.

- Welche Kleinklimabereiche bietet die Fläche?⁴⁵

Anschließend wird die Fläche in fünf Zonen eingeteilt. Diese räumliche Strukturierung richtet sich nach der Intensität der Pflege, die ein Bereich braucht⁴⁶. Ein pflegeintensiver Bereich sollte in räumlicher Nähe und guter Erreichbarkeit angelegt werden. Bereiche, die weniger Aufmerksamkeit bedürfen, können ferner ab liegen. Basierend auf der Analyse des Status quo und der Zonierung wird dann eine Planung erstellt, die zunächst nur die Grundstruktur enthält, um nicht zu komplex zu werden⁴⁷. Von dem groben Muster wird dann in die Detailplanung eingestiegen, die etwa die Hecken-, Wildobst- oder die Pflanzenarten für ein Agroforstsystem konkretisiert. Insgesamt sollte die Planung dazu führen, dass die Bewirtschaftung die örtliche Heterogenität, die Topographie, das Mikroklima und die jeweilige Vegetation spiegelt⁴⁸.

Die nachfolgende Grafik zeigt eine Beispielplanung:

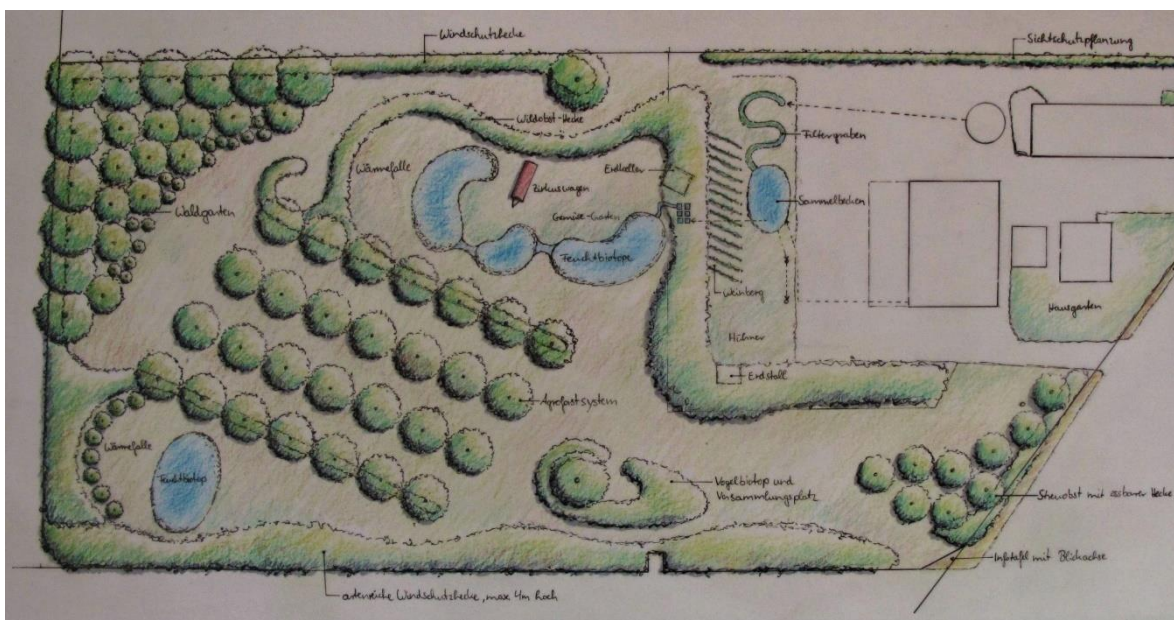


Abbildung 3: Beispielplanung nach Permakulturprinzipien
Gampe, Letzter Ausweg: Permakultur, S. 36.

Insgesamt versucht die Permakultur so nah wie möglich an der Natur und so viel wie möglich mit der Natur und den vorhandenen Gegebenheiten zu arbeiten und unterscheidet sich dadurch enorm von der konventionellen aber auch der biologischen Landwirtschaft, die der Natur ihre Bewirtschaftung oftmals ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände aufkrotzieren.

⁴⁵ Gampe, Letzter Ausweg: Permakultur, 2021, S. 44.

⁴⁶ Gampe, Letzter Ausweg: Permakultur, 2021, S. 46.

⁴⁷ Gampe, Letzter Ausweg: Permakultur, 2021, S. 37.

⁴⁸ Ferguson/Lovell, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 261.

II. Agrarwissenschaftlicher Wert der Permakultur

Derzeit liegen nur wenige wissenschaftliche Studien zur Wirkungsweise und Outcome speziell der Permakultur vor. Die vorhandenen Arbeiten sind zumeist von Vertretern der Permakulturbewegung, Ausbildern und Praktikern verfasst. Allein in der Schweiz läuft seit dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2025 ein Projekt, welches sich zum Ziel gesetzt hat, herauszufinden, ob Permakultur in der Schweizer Landwirtschaft umsetzbar sowie ökologisch, ökonomisch und sozial zukunftsfähig ist⁴⁹. Aktuell lassen sich jedoch Studien finden, die zumindest jeweils eines der Permakulturprinzipien – wenngleich in einem anderen Rahmen – untersuchen, und daher gut für einen Vergleich herangezogen werden können. Um den Eigenwert der Permakultur jedoch abschließend bestimmen zu können, sind weitere Studien – wie die der Berner Fachhochschule – nötig, die sich allein auf solche Flächen konzentrierten, die nach den Permakulturprinzipien gestaltet sind.

Insgesamt lässt sich aus den vorhandenen Informationen folgern, dass jedes der zwölf Permakulturprinzipien grundsätzlich geeignet ist, das Ziel der Permakultur, die Entwicklung einer Landwirtschaft im Einklang mit der Natur, zu fördern⁵⁰. Bei einem Vergleich fällt allerdings auf, dass sämtliche Prinzipien nicht allein für sich stehen, sondern ineinandergreifen – sie haben ähnliche Wirkungen auf Natur und Umwelt. Ein Großteil der Prinzipien hat aufgrund der Verbesserung der natürlichen Schädlingsregulierung, der Bodenqualität oder des Stoffwechselkreislaufs nachweislich eine die ökologische Stabilität und Resilienz fördernde Wirkung. Das Anpflanzen mehrjähriger Polykulturen führt etwa zu einer besseren Selbstregulierung, indem es nachweislich die natürliche Schädlingsbekämpfung verbessert⁵¹. Die natürliche Schädlingsbekämpfung wiederum führt zu einer Steigerung des Ernteertrags⁵². Darüber hinaus wird die Artenvielfalt geschützt, weil weniger Pestizide eingesetzt werden müssen, was wiederum die Stabilität des Ökosystems fördert⁵³. Stabile Ökosysteme sind besser vor den Auswirkungen des Klimawandels in Form von Dürre, Sturm oder Starkregen

⁴⁹ <https://www.bfh.ch/de/forschung/forschungsbereiche/permakultur/>. Auch ohne wissenschaftliche Studien lassen sich bereits heute kleine und größere Erfolgsgeschichten finden. Deutschland: <https://www.permakultur.de/ort/permakultur-park-bischbrunn/>; Frankreich: <https://www.fermedubec.com/>; <https://climateheroes.org/perrine-and-charles-herve-gruyer-permaculture-to-feed-us-and-heal-the-planet/>; <https://www.permaculturedesign.fr/la-ferme-en-permaculture-du-bec-hellouin-charles-et-perrine-herve-gruyer-normandie-france/>; Österreich: <https://krameterhof.at/>.

⁵⁰ Krebs/Bach, *Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems*, 2018, S. 15.

⁵¹ Vgl. Krebs/Bach, *Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems*, 2018, S. 9; Ferguson/Lovell, *Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review*, 2013, S. 264; Chen/Engbersen/Stefan/Schmid/Sun/Schöb, *Diversity increases yield but reduces reproductive effort in crop mixtures*, *Nature Plants*, 2021; Conrad, *Investigating the Impact of Permaculture as a Tool for Mitigating and Adapting Climate Change in Malawi*, Case of Kusamala Institute of Agriculture and Ecology, Household Permaculture Demonstration Project, 2013, S. 32 f.; Martin et al., *The interplay of landscape composition and configuration: new pathways to manage functional biodiversity and agroecosystem services across Europe*, *Ecology Letters*, 2019, 1083-1094.

⁵² Tschumi/Albrecht/Bärtschi et al., *Perennial, species-rich wildflower strips enhance pest control and crop yield*, 2016, zit. nach: Krebs/Bach, *Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems*, 2018, S. 9; Chen/Engbersen/Stefan/Schmid/Sun/Schöb, *Diversity increases yield but reduces reproductive effort in crop mixtures*, *Nature Plants*, 2021; El-Hage Scialabba, *Managing Healthy Livestock Production and Consumption*, 2022, 3-25.

⁵³ Tschumi/Albrecht/Bärtschi et al., *Perennial, species-rich wildflower strips enhance pest control and crop yield*, 2016, zit. nach: Krebs/Bach, *Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems*, 2018, S. 9, in der Studie ging es um Wildblumenstreifen, die zu einer Ertragssteigerung von 10 % bei anliegenden Weizenfeld führten.

geschützt⁵⁴ und können auf diese Weise zur Sicherung der Ernährung beitragen⁵⁵. Ein anschauliches Beispiel bietet das Prinzip „Fange Energie und bewahre sie“. Boden, der durch aufgetragenen, organischem Mulch geschützt ist, kann Wasser und Nährstoffe besser speichern⁵⁶. Dadurch ist er etwa Dürre gegenüber widerstandsfähiger und sichert so die Ernährung. Anerkannt dürfte inzwischen ebenfalls sein, dass auch die bewusste Gestaltung der Fläche – z.B. die Kanalisierung des Windes oder der bewusste Einsatz von Schatten – zur Stabilisierung des Agrarökosystems beiträgt und so besser vor extremen Witterungsverhältnissen schützt⁵⁷. Ein stabiles und resilientes Ökosystem trägt insgesamt zu einer intensiveren und produktiveren Bewirtschaftung bei⁵⁸.

Die Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft hat unter anderem zu Bodenerosionen, dem Verlust der Artenvielfalt und der Biodiversität und zu einer Schwächung der natürlichen Funktionen der Ökosysteme geführt⁵⁹. Langsam wachsende Ökosysteme hingegen erhalten die Ökosystemdienstleistungen, sind widerstandsfähiger und fruchtbarer⁶⁰. So ist erwiesen, dass Agroforstsysteme vor Erosionen und Wind schützen und zugleich die Fruchtbarkeit des Bodens sowie die Artenvielfalt fördern⁶¹. Auch der Anbau mehrjähriger Pflanzen stabilisiert und schützt den Boden⁶². Teilweise wird sogar angenommen, dass eine Bewirtschaftung nach den Permakulturprinzipien dazu beitragen kann, dass CO₂ nicht nur in der Holzbiomasse, sondern vermehrt wieder im Boden gespeichert wird, da dessen Qualität durch das Mulchen und den Verbleib der Wurzeln im Boden verbessert wird⁶³.

⁵⁴ *Ferguson/Lovell*, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 263; *Krebs/Bach*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, 2018, S. 7, 9, 11 f., 13 f.

⁵⁵ *Ellis-Jones/Tengberg*, The impact of indigenous soil and water conservation practices on soil productivity: Examples from Kenya, Tanzania and Uganda. Land Degrad. Dev. 2000, 11, 19 (34); *Rockström/Folke et al.*, A watershed approach to upgrade rainfed agriculture in water scarce regions through Water System Innovations: An integrated research initiative on water for food and rural livelihoods in balance with ecosystem functions. Phys. Chem. Earth Parts A/B/C 2004, 29, 1109–1118 zit. nach: *Krebs/Bach*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, 2018, S. 8 f., 10, 11 f., 13 f.

⁵⁶ *Ji/Unger*, Soil Water Accumulation under Different Precipitation, Potential Evaporation, and Straw Mulch Conditions, Soil Sci. Soc. Am. J., S. 442 – 448; *Krebs/Bach*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, 2018, S. 8.

⁵⁷ *Ferguson/Lovell*, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 262.

⁵⁸ *Batáry/Gallé/Riesch et al.*, The former Iron Curtain still drives biodiversity-profit trade-offs in German agriculture, Nature Ecology & Evolution, 2017, 1, 1279 (1282); *Krebs/Bach*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, 2018, S. 11 f., 13 f.

⁵⁹ *Sachverständigenrat für Umweltfragen*, Für eine zeitgemäße Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), 2009, S. 10; *Krebs/Bach*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, 2018, S. 12.; Umweltbundesamt, Durch Umweltschutz die biologische Vielfalt erhalten – Ein Themenheft des Umweltbundesamtes, 2015, S. 11, 43, 61.

⁶⁰ *Holmgren*, Permaculture—Principles and Pathways beyond Sustainability; Holmgren Design Services: Victoria, Australia, 2002, zit. nach: *Krebs/Bach*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, 2018, S. 12.

⁶¹ *Algermißen*, Landwirtschaft nachhaltiger gestalten – Ein Plädoyer für die Agroforstwirtschaft, 2021. Inzwischen hat auch die Regierung den Wert von Agroforstsystemen erkannt, BT-Drs. 19/24389; im Jahr 2021 hat sie die Agroforstwirtschaft zudem in den Maßnahmenkatalog der zukünftig bundesweit angebotenen Ökoregelungen aufgenommen.

⁶² *Ferguson/Lovell*, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 264.

⁶³ *Krebs/Bach*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, 2018, S. 8, 10; *Algermißen*, Landwirtschaft nachhaltiger gestalten – Ein Plädoyer für die Agroforstwirtschaft, 2021; *Tombeur/Sohy/Chenu et al.*, Effects of Permaculture Practices on Soil Physicochemical Properties and Organic Matter Distribution in Aggregates: A Case Study of the Bec-Hellouin Farm (France), 2018, Front. Environ. Sci., 30.

Einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Ressourcen, der Biodiversität und des Klimas leistet auch die bewusste Gestaltung mit Landschaftselementen wie Teichen, Hängen oder Hölzern. Sie schützen kälteempfindliche Arten auf naturnaher Art und Weise, da diese als Speicher für Wärme dienen und kalte Temperaturen regulieren⁶⁴. Die positiven ökologischen Wirkungen bringen zugleich ökonomische mit sich. Der Anbau in Polykulturen auf engem Raum führt nicht nur zu einer Stabilisierung des Ökosystems. Auf einer Fläche von 0,1 Hektar ist es unter Anwendung der Permakulturprinzipien möglich, seinen Lebensunterhalt zu verdienen⁶⁵.

Insgesamt scheint erwiesen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen eines landwirtschaftlichen Ökosystems durch eine Bewirtschaftungsweise im Einklang der Natur gesteigert wird⁶⁶. Die Permakultur kann dementsprechend einen wertvollen ökologischen, aber auch ökonomischen und sozialen Beitrag leisten, indem sie Ökosysteme stabilisiert und Ertrag sichert.

⁶⁴ *Ferguson/Lovell*, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 262.

⁶⁵ *Morel/Guégan/Léger*, Can an organic market garden based on holistic thinking be viable without motorization? The case of a permaculture farm. *Acta Hort.*, 2016, 1137, 343-346. Die Fallstudie in Frankreich hat gezeigt, dass auf einer Fläche von etwa 0,1 Hektar und einer Arbeitsleistung von rund 43 Stunden pro Woche ein durchschnittliches Einkommen von 900 – 1.500 Euro erwirtschaftet werden konnte.

⁶⁶ *Ferguson/Lovell*, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, 2013, S. 262; vgl. auch *Burchardt*, Das Modellökosystem Grünland, 2004.

C. Rechtliche Herausforderungen der Permakultur

Das Bewusstsein der Bevölkerung über die negativen Auswirkungen der konventionellen und industriellen Landwirtschaft steigt. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass immer mehr Menschen bereit sind, mehr Geld für Lebensmittel auszugeben, die nicht nur regional, sondern auch weniger umweltschädlich angebaut werden, um ihren Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt und der Biodiversität sowie zum Schutz der Ressourcen und des Klimas zu leisten⁶⁷. Und auch die Zahl der Landwirte steigt, die ihre Äcker auf Ökolandbau umstellen (wollen)⁶⁸. Auch für diese, aber insbesondere für Landwirte, die naturnah, nach Permakulturprinzipien bewirtschaften wollen, stellt insbesondere die Finanzierung eine Hürde dar, die nicht so leicht überwunden werden kann. Denn Fördergelder für die naturnahe Landwirtschaft fallen trotz der umwelt- und naturschonenden Wirtschaftsweise gering aus.

Und auch derjenigen, die auf einer Fläche von 0,5 bis 2,0 Hektar Landwirtschaft zur Deckung des Eigenbedarfs betreiben wollen, müssen sich einigen Herausforderungen stellen. Für sie gestaltet sich schon der Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken schwierig, da das Recht landwirtschaftliche Flächen zu erwerben, vorrangig bei den Landwirten liegt. An die Schwierigkeit schließen sich bau-, naturschutz- und wasserrechtliche Probleme an, die teilweise auch landwirtschaftliche Betriebe betreffen.

Der folgende Abschnitt geht chronologisch vor. Daher wird zunächst die rechtliche Herausforderung analysiert, die den Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken erschwert – Problem und Ursache werden dargestellt und mögliche Wege, Erleichterungen für den Zugang zu schaffen, aufgezeigt (C. I.). Daran anschließend folgt die Analyse der Herausforderungen, die sich bei der Realisierung von Permakulturvorhaben aufgrund agrarumweltrechtlicher Regelungen ergeben. Die Analyse differenziert zwischen den Herausforderungen, die sich aus dem Bauplanungs-, dem Naturschutz- sowie dem Wasserrecht ergeben. Innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete werden ebenfalls Problem und Ursache erörtert und Lösungen vorgestellt (C. II.). Abschließend werden Probleme und Ursachen im Rahmen der Förderung von Permakulturprojekten beschrieben und Lösungen aufgezeigt (C. III.).

I. Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken für Permakulturprojekte

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen nach den Prinzipien der Permakultur ist in Deutschland erst wenig verbreitet und wird weniger von bereits aktiven Landwirten, sondern

⁶⁷ <https://de.statista.com/infografik/24616/umsaetze-mit-bio-lebensmitteln-in-deutschland/>.

⁶⁸ <https://www.rnd.de/wirtschaft/nachhaltige-landwirtschaft-immer-mehr-oeko-bauern-in-deutschland-XJFVTZLL3UQTWRYSEE76DUNZLQ.html>; <https://www.morgenpost.de/wirtschaft/article211257233/Immer-mehr-Bauern-setzen-auf-oekologische-Landwirtschaft.html>; <https://www.nordkurier.de/brandenburg/immer-mehr-bauern-stellen-auf-oekolandbau-um-1144271007.html>.

meist von Privatleuten mit landwirtschaftlichen Alternativkonzepten aber ohne landwirtschaftliches Unternehmen praktiziert. Erwacht die Idee, Permakultur auf größerer Fläche zu betreiben, um seinen Eigenbedarf an frischen Nahrungsmitteln zu decken, braucht es eines passenden Grundstücks, das nicht selten im Außenbereich gelegen und als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sein dürfte. Der Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche stellt allerdings die erste Herausforderung für Vorhabenträger dar⁶⁹. Denn nach dem Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz - GrdstVG)⁷⁰ bedarf die Veräußerung einer landwirtschaftlichen Fläche einer Genehmigung. Die Landwirtschaft ist Teil der gesamten Volkswirtschaft und leistet einen wichtigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Beitrag⁷¹. Durch das Gesetz soll einerseits eine Spekulation mit landwirtschaftlichem Grund und Boden verhindert und der Markt stabilisiert werden⁷². Andererseits soll die Genehmigungspflicht dazu beitragen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin von agrar-wirtschaftenden Familien betrieben werden und eine Zersplitterung durch „Zwergparzellen“ vermieden wird⁷³. Allerdings soll dies nicht dazu führen, die Landwirtschaft in alten, nicht zeitgemäßen Strukturen zu halten. Vielmehr soll das Gesetz den Grundstücksverkehr „im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur“ halten und Gefahren für die Agrarstruktur und politisch definierte Ziele abwehren⁷⁴. Dies führt jedoch dazu, dass beispielsweise Permakulturprojekte, die aus gesellschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll wären, ausgebremst werden, wenn kein Landwirt hinter dem Projekt steht⁷⁵, sondern Privatpersonen landwirtschaftliche Grundstücke zur Permakultur erwerben wollen.

Ein Fall aus Lüneburg zeigt dies anschaulich: Ein Unternehmer aus Lüneburg möchte sein Geld sinnvoll investieren und eine landwirtschaftliche Fläche erwerben, um auf dieser nach den Prinzipien der Permakultur Landwirtschaft zu betreiben und ein „Selbstpflücker-Land“ anzulegen. Dieses soll sämtlichen Menschen der Region zugänglich gemacht werden und die Nutzung frischer Lebensmittel ermöglichen. Die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG),

⁶⁹ Das Landpachtverkehrsgesetz enthält die Pflicht, Pachtverträge über landwirtschaftliche Flächen anzuzeigen. Die Behörde kann den Vertrag, wenn die Gründe des § 4 LPachtVG vorliegen, beanstanden. Die Gründe entsprechen denen, nach denen die Behörde die Genehmigung eines Kaufvertrags versagen bzw. einschränken kann, § 9 GrdstVG. In der Praxis hat die Verletzung der Anzeigepflicht im Gegensatz zur fehlenden Genehmigung keine Folgen. Zwar kann die Behörde die Anzeige nachträglich verlangen. Allerdings erlangt sie in der Regel keine Kenntnis vom Abschluss von Pachtverträgen (*Schuhmacher*, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, LPachtVG Vorb. Rn. 2). Die Arbeit beschränkt sich dementsprechend auf das relevantere Grundstücksverkehrsrecht.

⁷⁰ Grundstückverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

⁷¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.6.1969 – 1 BvR 353/67 = NJW 1969, 1475 (1475 f.).

⁷² *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, GrdstVG Vorb. Rn. 1, 4; *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 158.

⁷³ *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, GrdstVG Vorb. Rn. 4; *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 158.

⁷⁴ BVerfG, Beschl. v. 19.6.1969 – 1 BvR 353/67 = NJW 1969, 1475 (1476); *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 158.

⁷⁵ Für Landwirte, die Permakultur betreiben, besteht allerdings die Schwierigkeit nachzuweisen, dass ihr Wirtschaften dauerhaft und zukunftsfähig ist.

der die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht in Niedersachsen obliegt⁷⁶, wird jedoch aller Voraussicht nach von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen und den Unternehmer in seinem Vorhaben stoppen⁷⁷.

1. Permakultur – eine Gefahr für die Agrarstruktur?

Das Projekt mag aus sozialer und naturschutzfachlicher Sicht noch so sinnvoll sein, äußert ein Landwirt Interesse an dem Grundstück, wird er dem Selbstversorger vorgezogen. Denn das Grundstückverkehrsgesetz misst sozialen und ökologischen Aspekten eines Vorhabens erstmal keine Bedeutung bei. An dem Gesetz ist bei Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks allerdings kein Vorbeikommen. Mit Eröffnung des Anwendungsbereichs des Grundstückverkehrsgesetzes durch die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks bedarf es grundsätzlich einer Genehmigung nach § 2 Abs. 1 GrdstVG durch die zuständige Behörde, sofern das Grundstück die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft (NGrdstLwG)⁷⁸ festgelegte Mindestgröße von 0,5 Hektar erreicht oder überschreitet⁷⁹. Eine mögliche Ausnahme von der Genehmigungspflicht sieht das Gesetz mit § 4 Nr. 4 GrdstVG vor. Allerdings gilt diese nur für solche Grundstücke, die im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuchs (BauGB)⁸⁰ liegen und nicht als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sind⁸¹. Ebenso wenig relevant für Permakulturprojekte ist § 8 GrdstVG, der die Behörde in bestimmten Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass die Veräußerung einem öffentlichen Interesse dient, bindet, die Genehmigung zu erteilen („ist zu erteilen“)⁸². Regelmäßig hingegen sind die Versagungsgründe aus § 9 Abs. 1 GrdstVG zu beachten. Die Versagungsgründe bilden den Kern des ordnungs- und gefahrenrechtlichen Instruments der Genehmigungspflicht⁸³. Liegt einer der im Gesetz aufgeführten Gründe vor, so „darf“ die Behörde die Genehmigung versagen, sie kann die Genehmigung aber auch durch Auflagen nach § 10 GrdstVG oder Bedingungen nach § 11 GrdstVG einschränken. Ist die Genehmigung nach Ansicht der Behörde zu versagen, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen, in Niedersachsen die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG), das Vorkaufsrecht, § 12 GrdstVG i.V.m. § 4 Reichssiedlungsgesetz (RSG)⁸⁴. Dieses Vorkaufsrecht, von dem

⁷⁶ Ziffer 7.1 Erlass zur Landbeschaffung für Strukturmaßnahmen durch die Niedersächsische Landgesellschaft mbH.

⁷⁷ Siehe dazu E-Mail *Gampe*, v. 21.5.2021.

⁷⁸ Gesetz über Grundstücksgeschäfte im Bereich der Landwirtschaft vom 29. Juni 2022.

⁷⁹ Das niedersächsische Recht weicht, unter anderem um Käufe durch Investoren zu verhindern, vom Bundesrecht ab, welches von zwei Hektar ausgeht, § 4 Abs. 1 RSG.

⁸⁰ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

⁸¹ *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, GrdstVG § 4 Rn. 8.

⁸² *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 8 Rn. 2; § 8 GrdstVG erfasst Fälle, in denen einen Gemeinde beteiligt ist, ein Betrieb geschlossen veräußert werden soll, ein gemischter Betrieb insgesamt veräußert werden soll, die Veräußerung der Grenzverbesserung dient, die Veräußerung aus volkswirtschaftlichen Gründen, die Veräußerung zur Vermeidung einer Enteignung sowie den Erwerb von Ersatzland.

⁸³ *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 1; *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 160.

⁸⁴ Reichssiedlungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten

regelmäßig Gebrauch gemacht wird, besteht in Niedersachsen für Grundstücke ab einer Mindestgröße von 0,5 Hektar, § 3 Abs. 1 NGrdstLwG. Wird das Vorkaufsrecht durch die NLG nicht ausgeübt, so darf die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 5 GrdstVG grundsätzlich nicht mehr versagt, sondern muss erteilt werden.

a) *Ungesunde Verteilung des Grund und Bodens, § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG*

Die Versagung einer Genehmigung ist ein Instrument der Behörde, welches in ihrem Ermessen liegt („darf“)⁸⁵ und welches ihr dient, um drohende Gefahren für die Agrarstruktur, die staatliche Agrarstrukturpolitik, abwehren zu können⁸⁶.

Eine Gefahr für die Agrarstruktur kann ein Permakulturprojekt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG darstellen, wenn die Veräußerung des landwirtschaftlichen Grundstücks eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens bedeutet. Bei der Formulierung der „ungesunden Verteilung von Grund und Boden“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff⁸⁷, dessen sich der Gesetzgeber in solchen Fällen bedienen kann, in denen er eine gewisse Offenheit bewahren möchte, um auf unterschiedliche, unvorhersehbare Sachverhalte flexibel reagieren zu können⁸⁸. Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der ungesunden Bodenverteilung trägt er der Dynamik des agrarpolitischen und wirtschaftlichen Geschehens Rechnung⁸⁹. Der Begriff wird in § 9 Abs. 2 GrdstVG näher bestimmt. Danach ist von einer ungesunden Verteilung des Grund und Bodens „in der Regel“ dann auszugehen, wenn „die Veräußerung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht“. Es handelt sich hier um ein Regelbeispiel, das den Begriff im Sinne der Dynamik nicht abschließend definiert und eine weitere Konkretisierung der Rechtsprechung überlässt⁹⁰. Nach der Rechtsprechung ist dann von einer ungesunden Verteilung des Grund und Bodens auszugehen, „wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass die Eigentumsverschiebung unternommen oder von den zuständigen Stellen beabsichtigten konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 geändert worden ist.

⁸⁵ So auch *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 4; anders scheint dies hingegen *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 1633 zu sehen, führt er doch an, dass die Genehmigungsbehörden die Genehmigung „nicht aus anderen Gründen versagen“ dürften, als die in § 9 Abs. 1 GrdstVG genannten, und „würde die Behörde die Genehmigung in gleichgelagerten Fällen, die eine Versagung der Genehmigung nach § 9 GrdstVG rechtfertigen, die Genehmigung je nach Gutdünken einmal versagen, ein anderes Mal erteilen, so müsste sie sich den berechtigten Vorwurf der Willkür und damit der Rechtswidrigkeiten gefallen lassen“. Das führe dazu, dass die „Genehmigung bei Vorliegen entsprechender, im Gesetz genannter Gründe versagt werden muss und es sich insofern bei der Genehmigungsbehörde um eine gebundene Verwaltung“ handele. Diese Ausführungen dürften mit Blick auf den Wortlaut der Norm und der gängigen Praxis der Ermessenentscheidungen durchaus zu hinterfragen sein. Hingegen ist die Aussage zutreffend, dass die Genehmigung erteilt werden muss, wenn kein Versagungsgrund vorliegt (Rn. 1634).

⁸⁶ *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 1; *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 160.

⁸⁷ *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 1640.

⁸⁸ Zur Verfassungsmäßigkeit des unbestimmten Rechtsbegriffs der ungesunden Bodenverteilung s. OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 17.3.2014 – 20 WLw 7/13; vgl. BGH, Beschl. v. 9.3.2006 – BLw 23/05; zum unbestimmten Rechtsbegriff vgl. BVerfGE 12, 153, 10.10.1961 – 2 BvL 1/59; BVerwG, Urt. V. 29.11.1955 – C 79/54.

⁸⁹ Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 17.3.2014 – 20 WLw 7/13; *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Auflage 2018, Rn. 1761.

⁹⁰ Vgl. *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 235 f.; *Martinez* in: *Düsing/Martinez*, in: Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 5.

widerspricht⁹¹. Der Begriff der Agrarstruktur ist sowohl im Gesetz in § 9 Abs. 2 GrdstVG als auch in der Konkretisierung der Rechtsprechung ein zentraler Begriff – definiert wird er allerdings nicht. Vielmehr wird er durch sämtliche politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen ausgefüllt, die sich auf die Lenkung oder Ausbildung der Agrarstruktur beziehen⁹². Insbesondere im Agrarbericht⁹³ finden sich Anhaltspunkte, die den Begriff ausgestalten⁹⁴. Aus den unterschiedlichen Quellen ergibt sich eine bunte Palette an Faktoren, die dazu führen, dass eine Veräußerung Maßnahmen der Agrarstruktur widerspricht. Darunter fallen sämtliche strukturelle Grundlagen, die für eine landwirtschaftliche Produktion und die Vermarktung der Agrarprodukte erforderlich sind, also auch technische, ökonomische und soziale Bestandteile des Agrarsektors, aber auch rechtliche, finanzielle und raumplanerische Aspekte⁹⁵. In der Rechtsprechung hat sich insbesondere eine Fallkonstellation herausgebildet:

Nach gefestigter Rechtsprechung widerspricht die Eigentumsverschiebung Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,

- o „wenn ein Nichtlandwirt ein landwirtschaftliches Grundstück erwirbt,
- o obwohl Landwirte diese Fläche dringend zur Aufstockung ihres Betriebes benötigen
- o und zum Erwerb zu den Bedingungen des zur Genehmigung vorgelegten Vertrages bereit und in der Lage sind“⁹⁶.

Aus dieser Konkretisierung folgt eine zwingende Differenzierung zwischen dem Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch einen Landwirt sowie dem Erwerb durch einen Nichtlandwirt. Denn ist der Erwerber Landwirt, widerspricht die Eigentumsverschiebung in der Regel nicht den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Ökologische Aspekte spielen zunächst keine Rolle.

Landwirt im Sinne des Grundstückverkehrsgesetzes ist nur derjenige, der eine unternehmerische Tätigkeit ausübt, die eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende planmäßige Aufzucht von Pflanzen oder eine damit verbundene Tierhaltung zum Gegenstand

⁹¹ BVerfG, Beschl. v. 12. 1. 1967 - 1 BvR 169/63, NJW 1967, 619 (620).

⁹² *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 236.

⁹³ Den Agrarbericht legt die Bundesregierung gemäß § 4 Landwirtschaftsgesetz alle vier Jahre dem Bundestag und Bundesrat vor.

⁹⁴ *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 5; *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 236.

⁹⁵ *Hoffmeister*, Steuerung des landwirtschaftlichen Grundstückverkehrsbestand und Weiterentwicklung des Grundstückverkehrsrechts unter besonderer Berücksichtigung unionsrechtlicher Grenzen, 2019, S. 66 f.; *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Auflage 2018, Rn. 1763.

⁹⁶ OLG Naumburg Beschl. v. 2.11.2011 – 2 Ww 3/11, Rn. X; OLG Jena Beschl. v. 12.5.2011 – Lw U 904/10; BGH Beschl. v. 26.11.2010 - Az.: BLw 14/09 -, Rdn. 10; BGH, Beschl. v. 24.11.2006 - BLw 11/06, Rdnr.11; *Martinez* in: Düsing/Martinez, in: Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 6; vgl. OLG Thüringen, Beschl. v. 16.7.1998 – LwU 83/98; jeweils m.w.N.; vgl. ebenfalls *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Auflage 2018, Rn. 1642.

hat⁹⁷. Der Landwirt muss den landwirtschaftlichen Betrieb eigenständig führen, die anfallenden Arbeiten aber nicht selber ausführen⁹⁸. Erfolgt die Betätigung in absehbarer Zeit und sind bereits konkrete und einer Nachüberprüfung zugängliche Vorkehrungen zur Übernahme einer leistungsfähigen Voll- oder Nebenerwerbslandwirtschaft getroffen worden, so handelt es sich um einen künftigen Landwirt⁹⁹, der dem Landwirt gleichsteht.

Dem Landwirt nahezu gleichgestellt wird zwar auch der Nebenerwerbslandwirt¹⁰⁰, der neben der Landwirtschaft noch einem anderen Beruf nachgeht und bei dem infolge dessen sein Fortkommen von der Ausübung eines anderen Berufes und nur zusätzlich vom Betrieb der Landwirtschaft abhängt und der mehr als 50 % seiner Arbeitszeit auf nicht landwirtschaftliche Berufstätigkeit verwendet, wobei sowohl die Intensität der Tätigkeit als auch der Wille in die Bewertung einzubeziehen sind¹⁰¹. Sie steht jedoch der Haupterwerbslandwirtschaft nach, wenn diese leistungsfähig und der Betrieb des Nebenerwerbslandwirtens nicht leistungsfähig ist¹⁰². Die Leistungsfähigkeit wiederum wird unter Berücksichtigung moderner und üblicher Bewirtschaftungsformen und innerbetrieblicher Organisationsstrukturen beurteilt¹⁰³. Kein Landwirt im Sinne des Gesetzes ist der Hobbylandwirt, der keine Gewinnerzielungsabsicht hat, nicht erwerbs- oder wirtschaftsmäßig handelt¹⁰⁴.

Entsprechend der Rechtsprechung bedeutet die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an einen Nichtlandwirt grundsätzlich immer eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens. Von diesem Grundsatz wurde zugunsten von Naturschutzmaßnahmen inzwischen eine Ausnahme zugelassen. Projekte von Naturschutzverbänden werden unter bestimmten Voraussetzungen den konkreten Aufstockungsbedürfnissen von Landwirten gleichgestellt und die erforderliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 GrdstVG erteilt¹⁰⁵. Der Verkauf eines Grundstücks an einen Naturschutzverband widerspricht dann nicht den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wenn

⁹⁷ Für die Abgrenzung Landwirt und Nichtlandwirt wird die Definition des Landwirts aus § 1 Abs. 2 S. 1 Alterssicherungsgesetz der Landwirte (ALG) herangezogen, *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 11.

⁹⁸ *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 241; Vgl. OLG Stuttgart AgrarR 1979, 260 und *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Aufl. 2018, S. 668; *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2016, § 9 Rn. 10.

⁹⁹ *Martinez*, in: Düsing/Martinez, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 11.

¹⁰⁰ *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 255, eine ungesunde Bodenverteilung liegt bei einer Veräußerung an einen Nebenerwerbslandwirt nur dann vor, wenn der Betrieb des Nebenerwerbslandwirts nicht leistungsfähig ist.

¹⁰¹ *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 251.

¹⁰² Vormals wurde der Haupterwerbslandwirt dem Nebenerwerbslandwirt gegenüber immer dann bevorzugt behandelt, wenn sein Betrieb dringend der Aufstockung bedurfte. Da dies nicht mehr der Rechtswirklichkeit entsprach, wurde diese Vorgehensweise von der Rechtsprechung aufgegeben, *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 253 f.

¹⁰³ *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 257.

¹⁰⁴ *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 1779;

¹⁰⁵ OLG Oldenburg, Beschl. v. 8. 11. 2012 – 10 W 23/12, NJOZ 2013, 1243 (1245).

1. ein konkretes förderungsfähiges Umweltschutz- oder Naturschutzprojekt dem Flächenerwerb des Naturschutzverbandes zu Grunde liegt,
2. der Ankauf der Flächen oder zumindest das betreffende Projekt entweder von der Bundesregierung, einem Land oder von der Europäischen Gemeinschaft unterstützt, insbesondere finanziell gefördert wird,
3. die Pläne für die Umsetzung des Naturschutzvorhabens mit Ernsthaftigkeit betrieben werden
4. und der Naturschutzverband ein nachweisbares dringendes, konkretes Kaufinteresse oder Aufstockungsbedürfnis hat¹⁰⁶.

Damit entspricht die Rechtsprechung den Hinweisen des Agrarberichts auf die immense Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, den Schutz von Klima, Boden, Wasser, die Luftreinhaltung und den Erhalt der Artenvielfalt als Voraussetzung für gesunde und sichere Lebensmittel¹⁰⁷.

b) Unwirtschaftliche Zerschlagung

Über den Versagungsgrund der ungesunden Bodenverteilung hinaus kann die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks für ein Permakulturprojekt eine unwirtschaftliche Verkleinerung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 GrdstVG bedeuten. Mit diesem Versagungsgrund wirkt das Gesetz einer Zersplitterung durch „Zwergparzellen“ entgegen. § 9 Abs. 3 GrdstVG enthält Regelbeispiele, die die unwirtschaftliche Zerschlagung konkretisieren. Eine rechtsgeschäftliche Veräußerung führt nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GrdstVG in der Regel dann zu einer unwirtschaftlichen Verkleinerung, wenn ein selbstständiger landwirtschaftlicher Betrieb seine Lebensfähigkeit verlieren würde. Während die Regelung früher die Volksernährung sichern sollte, dient sie heute dem Ziel des GrundstVG, die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und ihre Leistungsfähigkeit zu sichern¹⁰⁸. Zu beurteilen ist die Frage aus Sicht des abgebenden sowie aus Sicht des aufnehmenden Teils, aber auch aus volkswirtschaftlicher Sicht¹⁰⁹. Kriterien können unter anderem die Größe des Grundbesitzes, die Kulturart des veräußerten Grundstückes, seine Lage, der Zuschnitt sowie der Zuschnitt sein¹¹⁰. Die Rechtsprechung nimmt teilweise pauschal eine unwirtschaftliche Zerschlagung in Fällen an, in denen ein landwirtschaftliches Grundstück mit einer Fläche von weniger als 1 Hektar

¹⁰⁶ OLG Oldenburg, Beschl. v. 8. 11. 2012 – 10 W 23/12, NJOZ 2013, 1243 (1245).

¹⁰⁷ Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, S. 41.

¹⁰⁸ *Martinez*, in: Düsing/Martinez, in: Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 9 Rn. 30; *Netz*, Grundstückverkehrsgesetz Praxiskommentar, 8. Aufl. 2018, Rn. 1685.

¹⁰⁹ *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 273; OLG Schleswig, Beschl. v. 28.04.2009 – 3 WLw 53/08.

¹¹⁰ *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 274.

veräußert werden soll¹¹¹. Unter Beachtung der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele wird aber auch eine Ausklammerung von rund 13 Hektar als volkswirtschaftlich unwirtschaftlich eingestuft¹¹². Letztendlich kommt es auf den Einzelfall an und ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung tatsächlich eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Zersplitterung vorliegt. Für Permakulturvorhaben, egal, ob sie der Selbstversorgung oder einem unternehmerischen Betrieb dienen, besteht in der Praxis die Schwierigkeit, die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachzuweisen. Denn Permakultur wird grundsätzlich auf vergleichsweise kleiner Fläche betrieben, da sie auf weniger Raum mehr Ertrag erzielt. In Deutschland sind wirtschaftliche Referenzprojekte allerdings noch nicht in dem Maße verbreitet, dass die Plausibilität und Umsetzbarkeit eines Konzeptes anhand eines solchen nachgewiesen werden könnte. Auch Studien fehlen noch.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes zum einen davon abhängt, dass kein anderer Landwirt an dem Grundstück interessiert ist. Zum anderen ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit aktuell noch mit erheblichem Aufwand und Überzeugungskünsten verbunden, da die Permakultur in der Behördenpraxis noch Neuland ist.

2. Erleichterungen für Permakulturprojekte

Für die Sicherung der Lebensmittelversorgung braucht es einer Landwirtschaft, die mit der Natur arbeitet und das Ökosystem stabilisiert. Das Grundstückverkehrsgesetz dient zwar in erster Linie der Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Sicherung (traditioneller) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Es möchte aber über die Agrarstruktur auch die Lebensmittelversorgung sichern. Über die Gleichstellung der Naturschutzverbände mit Landwirten haben Gesetzgeber und Politik zudem die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, des Schutzes von Klima, Boden, Wasser, die Luftreinhaltung und den Erhalt der Artenvielfalt als Voraussetzung für gesunde und sichere Lebensmittel erkannt.

a) Erleichterte Genehmigung

Wenngleich es die Aufgabe des Naturschutzrechts ist, Natur und Landschaft zu schützen, kann auch das Grundstückverkehrsgesetz einen weiteren Beitrag dazu leisten, die landwirtschaftlichen Flächen ökologisch aufzuwerten. In einem nächsten Schritt könnte das Gesetz daher die Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstückes bis zu einer bestimmten Hektarfläche privilegieren oder zumindest vereinfachen, um eine Landwirtschaft zur Deckung des Eigenbedarfs zu ermöglichen, die nachweislich naturnah erfolgt und den

¹¹¹ So etwa OLG Oldenburg, Beschl. v. 15.10.2015 – 10 W 9/15 (Lw).

¹¹² OLG Schleswig, Beschl. v. 28.04.2009 – 3 WLw 53/08.

Naturhaushalt auf der betreffenden Fläche verbessert. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, als dass der Naturhaushalt einerseits unter der konventionellen Landwirtschaft leidet und die Länder andererseits Projekte, die ökologische Gesamtbilanz verbessern könnten stoppen, indem sie eine Genehmigungspflicht und das Vorkaufsrecht der Siedlungsbehörde teilweise bereits ab einer Hektarfläche von 0,5 regeln¹¹³.

Allerdings liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Grundstückverkehr seit der Föderalismusreform 2006 nicht mehr beim Bund, sondern bei den Ländern¹¹⁴. Das GrdstVG gilt lediglich aufgrund der Übergangsvorschrift in Art. 125a Abs. 1 GG fort. Der Bund hat damit keine Möglichkeit, keine Befugnis, das Grundstückverkehrsgesetz zu reformieren oder aufzuheben. Gesetzesänderungen müssten dementsprechend aus den Ländern kommen¹¹⁵, alternativ könnte sich der Bund die Gesetzgebungskompetenz zurückholen¹¹⁶. Dies würde jedoch eine Verfassungsänderung erforderlich machen und bedürfte der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln des Bundesrates, Art. 79 Abs. 2 GG. Teilweise wird eine Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenz an den Bund abgelehnt. Mit der Föderalismusreform seien die Kompetenzen vor nicht allzu langer Zeit, mit erheblichem Aufwand und aus guten Gründen neu geregelt worden. Ziel war es, den Landesgesetzgeber in Bereichen mit besonderem Regionalbezug und solchen, die eine bundesgesetzliche Regelung nicht zwingend erfordern, zu stärken¹¹⁷. Insgesamt sollte die Reform „demokratie- und effizienz hinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abbauen und wieder klarere Verantwortlichkeiten schaffen“¹¹⁸. Bis dato haben allerdings nur Baden-Württemberg, Niedersachsen und Bayern von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht¹¹⁹, so dass einerseits die Frage im Raum steht, ob eine Reform der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Grundstückverkehr tatsächlich erforderlich und zielführend war. Andererseits muss aber auch bedacht werden, ob eine erneute Verfassungsänderung – die Rückgängigmachung – gerechtfertigt wäre, um Permakulturprojekte oder auch nachhaltige, naturnahe Landwirtschaftsformen allgemein voranzubringen.

¹¹³ Wie Niedersachsen in § 1 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 NGrdstLwG oder Bayern in Art. 2 Abs. 2 S. 1 BayAgrG. Wenngleich diese Beschränkung verhindern soll, dass landwirtschaftliche Flächen von Investoren aufgekauft und die Bodenpreise weiter in die Höhe getrieben werden, so bedarf es Ausnahmen, die berücksichtigen, wenn die Veräußerung eine ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Fläche bedeutet.

¹¹⁴ BT-Drs. 16/813 S. 9; *Tölle*, Die behördliche Kontrolle von Anteilerwerben (share deals) wagen, AUR 2020, S. 365, (366). Die konkurrierende Gesetzgebung gilt allerdings noch für den städtebaulichen Grundstückverkehr, Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG; BT-Drs. 16/813, S. 13.

¹¹⁵ Wobei bis dato lediglich Baden-Württemberg mit seinem Agrarstrukturverbesserungsgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, die anderen Ländern müssten, um etwas ändern zu können, erst einmal ein Grundstückverkehrsgesetz bzw. Agrarstrukturverbesserungsgesetz erlassen. Die Gesetze in Bayern und Niedersachsen beschränken sich auf die Senkung der Mindestgröße für die Genehmigungspflicht und das Vorkaufsrecht.

¹¹⁶ Dagegen wird eingewandt, dass die Entscheidung, die Kompetenz abzugeben, vor noch nicht so langer Zeit und mit guten Gründen getroffen wurde.

¹¹⁷ BT-Drs. 16/813, S. 9, vgl. *Booth*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 8 Rn. 170 f.

¹¹⁸ BT-Drs. 16/813, S. 7.

¹¹⁹ Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg (Agrarstrukturverbesserungsgesetz - ASVG) vom 10. November 2009; Bayerisches Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur (Bayerisches Agrarstrukturgesetz – BayAgrG) vom 13. Dezember 2016.

Ob über die Bundes- oder die Länderebene, grundsätzlich kommen zwei Möglichkeiten – die Privilegierung und die erleichterte Genehmigung – in Betracht.

Das Grundstückverkehrsgesetz privilegiert solche Fälle, bei denen der Grundbuchrichter bereits anhand der Beteiligten und anderen objektiven Merkmalen erkennen kann, ob ein Vertrag die Privilegierungsvoraussetzungen des § 4 GrdstVG erfüllt¹²⁰. Andernfalls wäre der ordnungsgemäße grundbuchrechtliche Vollzug nicht mehr gewährleistet¹²¹. Die Privilegierung für Permakulturprojekte müsste an die Verbesserung des Naturhaushalts geknüpft sein, um eine Gleichstellung mit Naturschutzverbänden und Landwirten rechtfertigen zu können. Diese bedürfte jedoch einer gesonderten Prüfung, so dass eine Privilegierung nach § 4 GrdstVG nicht in Betracht kommt.

Alternativ könnte jedoch eine erleichterte Genehmigung eingeführt werden, die von zuständigen Behörde zu prüfen wäre. Ein Fall der erleichterten Genehmigung sieht das Grundstückverkehrsgesetz für solche Fälle vor, in denen davon ausgegangen wird, dass in der Regel das öffentliche Interesse erfüllt ist. Das öffentliche Interesse im Sinne des Grundstückverkehrsgesetz ist dann erfüllt, wenn die Veräußerung der Verbesserung bzw. Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur und dem Erreichen politischer Ziele dient¹²². Die Agrarstruktur sowie politische Ziele werden unter anderem durch den Agrarbericht konkretisiert¹²³. Eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz ist eines der im Agrarbericht aus dem Jahr 2019 konkretisierten Ziele¹²⁴. An die Verbesserung der ökologischen Gesamtbilanz anknüpfend, könnte die erleichterte Genehmigung folgendermaßen lauten:

„Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veräußerung der Umsetzung eines landwirtschaftlichen, naturnahen Projektes dient, das nachweislich zu einer Verbesserung des Naturhaushalts führt, das zu veräußernde landwirtschaftliche Grundstück nicht größer als 2 Hektar ist und die Bewirtschaftung die Deckung des Eigenbedarfs sicherstellt, aber die allgemeine Lebensmittelversorgung nicht gefährdet.“

Die Voraussetzung der Verbesserung des Naturhaushalts kann anhand objektiver Kriterien festgestellt werden. Hingegen ist zunächst noch festzulegen, was unter dem Begriff „naturnah“ zu verstehen ist. Eine Definition sollte klarstellen, dass die naturnahe Landwirtschaft mit der Natur arbeitet und die vorgefundenen Gegebenheiten in Entscheidungen berücksichtigt. Die

¹²⁰ Booth, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 190a. 220.

¹²¹ Booth, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 220.

¹²² Martinez in: Düsing/Martinez, in: Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 2 Rn. 2; Booth, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 158.

¹²³ Dazu bereits unter C. I. 1. a).

¹²⁴ Agrarbericht der Bundesregierung, 2019, S. 49

Bewirtschaftung muss darauf abzielen, ein selbstregulierendes landwirtschaftliches Ökosystem zu schaffen.

Es könnte ein Teil der Definition des Begriffs „Permakultur“ von Bill Mollison übernommen werden:

„Naturnahe Landwirtschaft ist das bewusste Gestalten und Erhalten landwirtschaftlich produktiver Ökosysteme, die die Vielfalt, die Dauerhaftigkeit und Selbstregulierungsfähigkeit natürlicher Ökosysteme aufweisen, unter Ausschluss der Verwendung größerer Maschinen und künstlicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel.“

b) Der Begriff des Landwirts

Wie bereits erwähnt spielt der Agrarbericht der Regierung eine nicht unwesentliche Rolle bei der Konkretisierung des Begriffs der Agrarstruktur sowie der politischen Ziele. Die Politik könnte eine Weiterentwicklung des Grundstückverkehrsgesetzes bewirken, indem sie ihre Agrarpolitik im Agrarbericht weiterentwickelt. Bereits 1967 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass sich „die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur mit Sicherheit“ anhand der Agrarberichte ermitteln ließen¹²⁵. Im Jahr 1990er Jahren hat der Agrarbericht dann dazu geführt, dass den „Belangen des Umwelt- und Naturschutzes verstärkt Rechnung“ getragen und der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch einen Naturschutzverband für die Renaturierung zugelassen wurde, ohne dass die Maßnahmen ausdrücklich im Agrarbericht genannt waren¹²⁶. In einer Entscheidung des OLG Oldenburg wurde schließlich der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes für das Projekt einer „Wanderschäuferei zur Offenhaltung von Magerbiotopen“ zugelassen, weil es ein konkret förderungsfähiges Umweltschutz- und Naturschutzprojekt war¹²⁷. Zwar waren die entschiedenen Fälle an die Eigenschaft des Erwerbers als Naturverband – bzw. einer einem Naturschutzverband gleichstellungsfähigen Naturschutzbehörde – geknüpft. Spricht die Politik dem Natur- und Umweltschutz im Rahmen der Landwirtschaft aber immer mehr Bedeutung zu und förderte sie konkret die naturnahe Landbewirtschaftung bspw. nach Permakulturprinzipien als Naturschutzprojekt, so wäre es möglich – und im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auch wünschenswert – auch Privatpersonen, die keine Landwirte sind, einem Landwirt gleichzustellen¹²⁸.

Der politische Weg würde auch nicht dem Charakter des Grundstückverkehrsgesetz widersprechen. Denn durch die Anerkennung der Permakultur als förderfähige Maßnahme

¹²⁵ BVerfG, Beschl. v. 12.1.1967 – 1 BvR 169/63, Rn. 18.

¹²⁶ BGH, Beschl. v. 29.11.1996 – BLw 25/96, Rn. 5, 8.

¹²⁷ OLG Oldenburg, Beschl. v. 8.11.2012 – 10 W 23/12.

¹²⁸ Zusätzlich zur Förderung als Naturschutzprojekt müssten die Pläne für die Umsetzung des Naturschutzvorhabens mit Ernsthaftigkeit betrieben werden und ein dringendes, konkretes Kaufinteresse oder Aufstockungsbedürfnis nachgewiesen werden, siehe bereits unter C.I.2.

würde die Privatperson lediglich dem Landwirt gleichgestellt, die Behörde würde nicht aktiv lenken und Bewirtschaftungsformen vergleichen. Vielmehr würde so auf aktuelle Zeitgeschehen, das dringende Erfordernis ökologischer, naturnaher Landwirtschaft, reagiert werden.

Im Rahmen der Diskussion aufgrund der (Preis-)Entwicklung auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt wurde unter anderem die Einführung agrarstruktureller Kriterien sowie eines Prioritätenkatalogs für die Wahrnehmung des Vorkaufsrechts und das Genehmigungsverfahren gefordert (BT-Drs. 15/5887). Die Kriterien und der Katalog sollten die regionale Konzentration, die Betriebsgröße, den Aufstockungsbedarf, die regionale Vermarktung und den ökologischen Wert des Betriebes berücksichtigen. Der Vorschlag, Prioritäten zu benennen, ließe sich auch auf Permakulturprojekte übertragen. Naturnahe Landwirtschaft zur Deckung des Eigenbedarfs würde dann eine besondere Stellung einnehmen, wenn das Vorhaben nachweislich zu einer Verbesserung des Naturhaushalts führt.

Möglich scheint es aber auch, das Verständnis des Begriffs „Landwirt“ zu erweitern. Dieser ist aufgrund der Inbezugnahme der Definition des § 1 Abs. 2 AGL auf eine unternehmerische Tätigkeit begrenzt. Zwar wird in der Literatur vornehmlich die Abgrenzung zum Hobbylandwirt hervorgehoben, so dass sich die Überlegung anbietet, Selbstversorger als Landwirt einzuordnen, da sie erwerbsmäßig handeln, wenn sie mit Hilfe der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche ihren Lebensunterhalt sichern. Allerdings widerspräche die Einordnung der Selbstversorger als Landwirte dem Zweck des Grundstückverkehrsgesetzes. Denn dieses zielt primär auf die Sicherung der Agrarstruktur ab und damit auf die Bevorzugung landwirtschaftlicher Betriebe, die unter anderem auch zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln beitragen. Dementsprechend bräuchte es einer klarstellenden Definition. Oder, wenn dies ein Missverständnis in der Praxis ist, einer Klarstellung durch die Rechtsprechung¹²⁹.

c) Nachweis über Wirtschaftlichkeit

Kann in Studien nachgewiesen werden, dass die Permakultur auf kleinem Raum erfolgreich wirtschaften kann, kann von den Ländern ein Katalog verfasst werden, der Kriterien aufführt, die die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens indizieren. Kriterien könnten die Größe, Gegebenheiten der Fläche und Umgebung sowie die Anzahl und Diversität der Kulturpflanzen sein. Damit würde in der Praxis der Sorge einer unwirtschaftlichen Verkleinerung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GrdstVG begegnet werden.

¹²⁹ Dazu bräuchte es wiederum Klagen der Betroffenen.

3. Fazit

Das Grundstücksverkehrsgesetz stellt die Weichen für die Veräußerung sowie den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke. Dabei steht der Schutz der Agrarstruktur im Mittelpunkt der grundstücksrechtlichen Instrumente. Allerdings konnte es bis heute nicht verhindern, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe mehr und mehr verschwinden. Darüber hinaus konnte das Gesetz auch keinen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz leisten, denn ökologische Aspekte fanden ursprünglich keine Berücksichtigung bei der Ausgestaltung der Agrarstruktur. Dies hat sich mit der Entscheidung des OLG Oldenburg und dem Verweis auf den Agrarbericht der Bundesregierung geändert. Der Naturschutz ist seitdem den Interessen der Landwirte gleichgestellt.

Mit Blick auf die negative Entwicklung des naturschutzfachlichen Zustands im Bereich konventionell und intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche sowie dem stetigen Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe wäre es konsequent, den Begriff der Agrarstruktur aber auch des Landwirts weiter zu öffnen und den Zugang zu landwirtschaftlichen Grundstücken auch Selbstversorgern zu ermöglichen, die landwirtschaftliche Fläche im Einklang mit der Natur zur Sicherung ihres Lebensunterhalts aber auch zur Verbesserung des Naturhaushalts nutzen wollen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Permakultur nachweislich natürlichen Ressourcen schont, das Klima, Boden und Wasser schützt sowie den Erhalt der Artenvielfalt und die Biodiversität fördert¹³⁰. Auch der Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines Permakulturprojektes müsste dann erleichtert erfolgen können.

¹³⁰ Dies müsste über Studien und unabhängige Experten festgestellt werden.

II. Maßnahmen zur Realisierung eines Permakulturdesigns

Für die Realisierung eines geplanten Permakulturdesigns werden teilweise unterschiedliche (Bau-)Maßnahmen erforderlich. Vorbereitend werden beispielsweise Gewächshäuser oder Folientunnel errichtet, das Grundstück wird eingefriedet und Boden wird modelliert, um Feuchtbiotope und Erdwälle anzulegen. Anschließend werden die Flächen beackert. Die Maßnahmen sind charakteristisch für die (naturnahe) Landwirtschaft¹³¹. Sie dienen der Versorgung mit Nahrungsmitteln, schaffen Lebensraum, fördern die Artenvielfalt und Biodiversität und schützen teilweise auch Ressourcen. Zugleich greifen sie aber auch in Umwelt und Natur ein, indem sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verändern. Rechtlich werden diese Maßnahmen vom Agrarumweltrecht eingerahmt. Die einschlägigen Regelungen sind umfassend und reichen, um nur die hier relevanten zu nennen, vom Bauplanungsrecht über das Naturschutzrecht bis hin zum Wasserrecht¹³². Damit treffen unterschiedliche Gesetze, die unterschiedliche Zwecke verfolgen, aufeinander und ergänzen sich. Das Bauplanungsrecht dient der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung (§ 1 BauGB), das Naturschutzrecht dem Schutz von Natur und Landschaft (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG¹³³), das Wasserrecht dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz, WHG¹³⁴). Um diese unterschiedlichen Güter zu schützen, können Vorhaben nur unter bestimmten, von den Gesetzen geregelten Anforderungen zugelassen werden. Doch nicht nur die rechtlichen Anforderungen stellen eine Herausforderung für Permakulturprojekte dar, sondern auch der Nachweis über die Erfüllung. Die Herausforderungen liegen daher nicht nur auf der Rechts-, sondern auch auf der Tatsachenebene. Der Schwerpunkt dieses Abschnitts liegt daher auf den rechtlichen Anforderungen, die für die Zulassung erfüllt werden müssen und deren Nachweis ein Problem in der Praxis darstellt. Dabei liegt der Fokus im Rahmen des Bauplanungsrechts auf den Anforderungen der Außenbereichsprivilegierung sowie der Zulassung sonstiger Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB (C. II. 1), im Naturschutzrecht spielen insbesondere die Eingriffsregelung in § 14 Abs. 1 BNatSchG sowie die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG eine wichtige Rolle (C. II. 2.) und im Wasserrecht geht es vor allem um die Zulassung eines Gewässerausbaus nach § 68 WHG (C. II. 3.).

¹³¹ Vgl. Abbildung 3, *Gampe*, Letzter Ausweg: Permakultur, S. 36.

¹³² Darüber hinaus umfasst das Agrarumweltrecht unter anderem auch das Bodenschutzrecht sowie das Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelrecht. Da die Permakultur jedoch auf die Verwendung künstlicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet und keine kontaminierten Böden, Klärschlämme oder Schwermetalle in den Boden einbringt, bleiben diese Rechtsmaterien in der vorliegenden Masterarbeit außer Betracht.

¹³³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

¹³⁴ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

1. Bauplanungsrecht

Die Bauleitplanung, die durch das Bauplanungsrecht geregelt wird, hat die Aufgabe, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten, § 1 Abs. 1 BauGB. Auf einer vorbereitenden Ebene erfolgt dies über den Flächennutzungsplan (FNP), auf der folgenden Ebene werden mit dem Bebauungsplan die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung getroffen, §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1 BauGB. Vorhaben müssen diesen bauleitplanerischen Vorgaben entsprechen. Permakulturvorhaben, die zum Zwecke der Selbstversorgung umgesetzt werden sollen und etwa 0,5 bis 2 Hektar Fläche benötigen, werden regelmäßig im planungsrechtlichen Außenbereich realisiert. In der Praxis herrscht Unsicherheit darüber, ob die Realisierung eines Permakulturprojekts zur Selbstversorgung auf einer im Außenbereich gelegenen Fläche, die als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, den planungsrechtlichen Vorgaben entsprechen kann. Regelmäßig besteht die Sorge, dass gekaufte Grundstücke nicht für die Subsistenzwirtschaft genutzt werden können. Eine Schwierigkeit liegt mitunter darin, solche Permakulturprojekte dem Begriff der Landwirtschaft bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des BauGB zuzuordnen. Teilweise führen diese Schwierigkeiten dazu, dass Behörden, die das Konzept grundsätzlich unterstützen, rechtlich aber keine Möglichkeit sehen, „wegschauen“ und es nach einiger Zeit, wenn sich das Projekt als „lebensfähig“ und wirtschaftlich erwiesen hat, zulassen. „Wegschauen“ sollte aber nicht die dauerhafte Lösung für ein sinnvolles Projekt sein und muss es auch vom Gesetz her nicht. Die grundsätzliche Frage, ob es sich bei einem Permakulturprojekt um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, kann zwar nicht pauschal, aber im Einzelfall durchaus positiv beantwortet werden. Schwierigkeiten bereitet jedoch der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen. Dies betrifft allerdings nicht unmittelbar die rechtliche, sondern vielmehr die tatsächliche Ebene.

a) Die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Gesetz sieht durchaus Möglichkeiten, Permakulturvorhaben auch im Außenbereich zu realisieren. Der Beurteilungsmaßstab der bauplanungsrechtlichen Zulassung von baulichen Vorhaben wie Einfriedungen und Gewächshäusern im Außenbereich ist § 35 BauGB. § 29 BauGB definiert bauplanungsrechtlich relevante Vorhaben als Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, sowie Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen und Ablagerungen. Dementsprechend stellen nicht nur die Einfriedung und die Errichtung von Gewächshäusern, sondern auch Erdmodellierungen ein planungsrechtlich relevantes Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar.

Der Außenbereich soll grundsätzlich von der Bebauung freigehalten werden und nur von solchen Vorhaben genutzt werden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nur im Außenbereich errichtet werden können¹³⁵. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert daher nur bestimmte Vorhaben. Ist ein Vorhaben privilegiert, dann erfolgt die Zulassung unter erleichterten Umständen. Sie sind bereits dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, § 35 Abs. 1 BauGB.

Mit § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB sieht das Planungsrecht einen Privilegierungstatbestand vor, unter den auch Permakulturvorhaben, die der Selbstversorgung dienen, fallen können. Denn die Regelung privilegiert unter anderem Vorhaben, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Die Regelung soll den landwirtschaftlichen Betrieb ermöglichen und erleichtern, indem für die Landwirtschaft erforderliche bauliche Anlagen nahe der bewirtschafteten Fläche errichtet werden können. Der Begriff ist nicht mit dem des Landwirts im Sinne des Grundstücksverkehrsrecht identisch.

Die Permakultur ist eine besondere Form der unmittelbaren Bodenbewirtschaftung und somit der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB. § 201 BauGB enthält eine Definition des Begriffs der Landwirtschaft. Darunter finden sich neben dem Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau sowie die berufsmäßige Imkerei. Der Begriff des Ackerbaus umfasst die Bestellung des Bodens mit Feldfrüchte wie Getreide, Rüben und Kartoffeln und nimmt unter anderem die Kulturpflanzengruppe Obst, Gemüse, Dauerkulturen und Pilze aus, da diese unter den Begriff des Erwerbsobstbaus bzw. der gartenbaulichen Erzeugung fallen¹³⁶. Die Permakultur nutzt demgegenüber essbare Kulturpflanzen aller Art, baut sie in Form von Polykulturen an und verbindet auf diese Weise die unterschiedlichen Landwirtschaftsformen miteinander, um Wechselwirkungen zu nutzen und Ertrag zu erzielen. Aufgrund ihrer vielfältigen Anbauweise kann die Permakultur daher nicht unter eine einzelne der genannten Landwirtschaftsformen gefasst werden. Dies ist für die Einordnung als Landwirtschaft allerdings nicht schädlich¹³⁷, da auch die Definition des Landwirtschaftsbegriffs in § 201 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) und starr ist¹³⁸. Aus den in § 201 BauGB genannten Beispielen ergeben sich darüber hinaus Anforderungen an die Bodenbewirtschaftung. Diese muss einerseits planmäßig und eigenverantwortlich erfolgen¹³⁹. Der VGH Bayern hat dies beispielsweise für solche Fällen angenommen, in denen die zu bewirtschaftenden Fläche dauerhaft zur Verfügung stand – sei es aufgrund Eigentums

¹³⁵ Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 1.

¹³⁶ Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, § 201 Rn. 5; Söfker, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 55. Edition 2021, § 201 Rn. 6 f.

¹³⁷ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.7.1987 – 4 B 107.870VG, das in dieser Entscheidung klarstellt, dass die Tierhaltung und die berufsmäßige Binnenfischerei zusammen einen landwirtschaftlichen Betrieb ausmachen können.

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 25. Juni 2014 - 4 CN 4.13; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 24.10.2001 – 8 A 10125/01.

¹³⁹ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 145. EL 2022, § 201, Rn. 2.

oder Pacht¹⁴⁰. Andererseits muss der Ertrag des Bodens unmittelbar genutzt werden¹⁴¹. Das OVG Rheinland-Pfalz hat dies für eine Biogasanlage angenommen, da das auf dem Grundstück gemähte Gras zur Gewinnung von Biogas verwendet würde¹⁴². Und das Bundesverwaltungsgericht hat eine unmittelbare Bodenertragsnutzung angenommen, wenn ein Imker, um Honig und Wachs zu gewinnen, seine Bienen pflanzlichen Nektar und Blütenstaub einsammeln und verarbeiten lässt¹⁴³. Dementsprechend erfolgt eine unmittelbare Bodenertragsnutzung erst recht in den Fällen, in denen die Erträge der Selbstversorgung mit Lebensmitteln dienen.

Die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt jedoch über die Landwirtschaft hinaus voraus, dass das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Um einen Missbrauch dieser und eine übermäßige Bebauung des Außenbereichs mit „landwirtschaftlichen Vorhaben“ zu verhindern¹⁴⁴, ist der Begriff des landwirtschaftlichen Betriebs dadurch gekennzeichnet, dass er auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte nicht unerheblichen Ausmaßes gerichtet ist und eine bestimmte Organisation und Dauerhaftigkeit aufweist¹⁴⁵. Der Betrieb muss zudem in der Regel auf Ertragserzielung und Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sein, um seine Lebensfähigkeit und Ernsthaftigkeit nachzuweisen¹⁴⁶. Ein wichtiges Indiz für die Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs und damit auch für die Abgrenzung zur Hobbylandwirtschaft ist neben der Gewinnerzielungsabsicht auch die Größe der Nutzfläche, die Betriebsform sowie die Betriebsorganisation¹⁴⁷. Die Beurteilung, ob sich ein Betrieb auf Dauer als lebensfähig und nachhaltig erweist, erfolgt im Wege einer Prognose¹⁴⁸. Dabei werden im Rahmen einer Gesamtbetrachtung alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und gewichtet¹⁴⁹.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen hat das VG Aachen die Imkertätigkeit ohne nennenswerten Ertrag – es konnte lediglich der Eigenbedarf gedeckt werden – nicht als landwirtschaftlichen Betrieb eingestuft¹⁵⁰. Der VGH Kassel lehnte die Einstufung eines Zier-, Obst- und Gemüsegartens auf etwas über 1000 m² als landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne

¹⁴⁰ VGH Bayern, Beschl. v. 4.1.2005 - 1 CS 04.1598.

¹⁴¹ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 145. EL 2022, § 201, Rn. 2; OVG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 24.10.2001 – 8 A 10125/01, Rn. 24.

¹⁴² OVG Rheinland-Pfalz, Urte. v. 24.10.2001 – 8 A 10125/01, Rn. 23 ff.

¹⁴³ BVerwG, Urte. v. 13. 12. 1974 - IV C 22/73.

¹⁴⁴ Der landwirtschaftliche Betrieb wird nicht selten vorgeschoben, um Wohnhäuser zu bauen, so z.B. im Fall des OVG Lüneburg, Beschl. v.31.5.2022 – 1 LA 129/21; Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 17.

¹⁴⁵ Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 13; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 145. EL 2022, § 35 Rn. 29b.

¹⁴⁶ Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 13; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 145. EL 2022, § 35 Rn. 29b.

¹⁴⁷ Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 145. EL 2022, § 35 Rn. 29c.

¹⁴⁸ VGH München Beschl. v. 8.7.2014 – 2 ZB 13.617, Rn. 6; BVerwG, Urte. v. 11. 10. 2012 – 4 C 9/11, Rn. 8; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 145. EL 2022, § 35 Rn. 29b f.

¹⁴⁹ VGH München Beschl. v. 8.7.2014 – 2 ZB 13.617, Rn. 6; BVerwG, Urte. v. 11. 10. 2012 – 4 C 9/11, Rn. 8; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 145. EL 2022, § 35 Rn. 29b f.

¹⁵⁰ VG Aachen, Urte. v. 7.9.2012 - 3 K 1669/10.

des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ab¹⁵¹, ebenso das VG Anspach, das über einen Zaun und eine Gerätehütte für einen Gemüsegarten zur Selbstversorgung mit frischem Gemüse zu entscheiden hatte¹⁵². Die Tätigkeiten gingen nicht über das Maß der Hobbylandwirtschaft hinaus, so die Gerichte¹⁵³. Demgegenüber ging der VGH Baden-Württemberg in einer Entscheidung aus dem Jahr 2009 auch bei einer reinen Selbstversorgung von einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB aus¹⁵⁴. In dem zu entscheidenden Fall hielt sich der Kläger zur Selbstversorgung zwei Schweine, eine Ziege und eine Kuh, die er unter anderem über eine Außenbereichsfläche, auf der er Gemüse, Grünfutter, Futterrüben und Mais anbaute, versorgte. Der VGH ging von einem landwirtschaftlichen Betrieb unter anderem deshalb aus, weil die Selbstversorgung über die Hobbylandwirtschaft hinaus reiche¹⁵⁵. Durch die erzeugten Produkte würden Aufwendungen erspart, die in diesem Fall den Gewinn bildeten. Vorauszusetzen, dass die Produkte zunächst verkauft würden, um sie aus dem Erlös wiederum anzuschaffen, sei „kaum nachvollziehbar“¹⁵⁶. Nach diesem Verständnis kommt es für eine Einordnung als landwirtschaftlicher Betrieb nicht auf eine wirtschaftliche Gewinnerzielung an, sondern vielmehr auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung, die auf eine Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit schließen lässt, sich so von der Hobbylandwirtschaft abgrenzt und auf diese Weise einem Missbrauch vorbeugt¹⁵⁷. Dementsprechend kann auch ein Permakulturprojekt, in dessen Rahmen eine Fläche von etwa 0,5 bis 2 Hektar zum Zwecke der Selbstversorgung bewirtschaftet wird, grundsätzlich als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eingeordnet werden. Dagegen sprechen auch nicht die Urteile des VGH Kassel und der VG Aachen und Anspach. Denn Der VGH Kassel hat in seiner Entscheidung ganz bewusst eine Unterscheidung zwischen Ziergarten und Obst- und Gemüsegarten gemacht¹⁵⁸, so dass der Garten bzw. Acker, der der reinen und ernsthaften Selbstversorgung mit Lebensmitteln dient, nicht von dem Urteil erfasst ist. Und die Urteile der VG Aachen und Anspach bezogen sich lediglich auf eine Nutzungsart (Imkerei und Gemüse), die aber für sich nicht geeignet sind, eine ernsthafte Selbstversorgung zu gewährleisten.

Voraussetzung für eine Einordnung als landwirtschaftlicher Betrieb ist allerdings , dass der Nachweis über die Dauerhaftigkeit, die Ernsthaftigkeit und die Lebensfähigkeit gelingt. In besagtem Fall des VGH Baden-Württemberg gelang der Nachweis ohne Schwierigkeiten, da der Kläger vor dem Umstieg auf die Selbstversorgung einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb

¹⁵¹ VGH Kassel, Urt. v. 26.9.1990 – 4 UE 3721/87.

¹⁵² VG Anspach, Urt. v. 8.7.2021 – AN 3 K 20.288.

¹⁵³ VG Anspach, Urt. v. 8.7.2021 – AN 3 K 20.288, Rn. 52; VG Aachen, Urt. v. 7.9.2012 - 3 K 1669/10.

¹⁵⁴ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.10.2009 – 5 S 347/09 = ZfBR 2010, 164 (166 f.).

¹⁵⁵ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.10.2009 – 5 S 347/09 = ZfBR 2010, 164 (166 f.).

¹⁵⁶ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.10.2009 – 5 S 347/09 = ZfBR 2010, 164 (167).

¹⁵⁷ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 19.10.2009 – 5 S 347/09 = ZfBR 2010, 164 (166 f.).

¹⁵⁸ VGH Kassel, Urt. v. 26.9.1990 – 4 UE 3721/87, Rn. 28.

geführt hatte. In Fällen der Neugründung ist dies problematischer. Hier kommt der Gewinnerzielungsabsicht wiederum ein höheres Gewicht zu, wobei auch die Vorlage langfristiger Pachtverträge, die einen Zugriff auf die landwirtschaftliche Fläche sicherstellen, ein wichtiges Indiz ist¹⁵⁹. Liegt das betreffende Grundstück im Eigentum der Betreiber*in, so muss entsprechendes gelten.

Bestätigt eine fachkundige Stelle¹⁶⁰, dass es sich um einen generell lebensfähigen Betrieb handelt, indiziert dies ebenfalls, dass „von einem nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen geführten Betrieb auszugehen ist“¹⁶¹. Eine Einordnung von Permakulturprojekten als landwirtschaftlicher Betrieb ist daher pauschal nicht möglich¹⁶², grundsätzlich aber möglich.

b) Die Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB

Wird ein privates Permakulturvorhaben nicht unter die privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB gefasst (und fällt auch nicht unter einen der anderen in Nr. 2 bis Nr. 8 aufgelisteten Fälle), kann es nur als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Da ein sonstiges Vorhaben nur im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist, sind die Anforderungen gegenüber privilegierten Vorhaben ungleich höher.

Eine nicht abschließende Liste an Regelbeispielen öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können und deren Beeinträchtigung zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führt, enthält § 35 Abs. 3 BauGB. In der Regel beeinträchtigt ein Vorhaben mindestens einen dieser öffentlichen Belange¹⁶³. Bei privaten Permakulturvorhaben sind insbesondere die Darstellungen des Flächennutzungsplans (Nr. 1) sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert (Nr. 5)¹⁶⁴ zu beachten. Unsicherheit besteht insbesondere darüber, ob Permakulturprojekte als Landwirtschaft im Sinne des Flächennutzungsplans gelten können. Aber auch hier gilt, dass eine Beurteilung nur anhand des Einzelfalls erfolgen kann.

Für den Begriff der Landwirtschaft im Flächennutzungsplan ist der im Punkt zuvor angesprochene § 201 BauGB heranzuziehen, der eine Definition des Begriffs enthält¹⁶⁵. Handelt es sich zwar nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb, so kann dennoch eine

¹⁵⁹ VGH München Beschl. v. 8.7.2014 – 2 ZB 13.616; BVerwG, Urt. v. 11. 10. 2012 – 4 C 9/11.

¹⁶⁰ Fachkundige Stellen sind unter anderem die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständige Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute; zum Begriff der fachkundigen Stelle siehe *Schneil*, in: Knickrehm/Deinert, Grosskommentar, 2022, § 93 SGB III, Rn. 48; § 177 SGB III enthält eine Definition sowie Anforderungen an fachkundige Stellen.

¹⁶¹ BVerwG, Urt. v. 11. 10. 2012 – 4 C 9/11, Rn. 8.

¹⁶² Vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.7.1987 – 4 B 107.87OVG, das Gericht stellt in dieser Entscheidung klar, dass eine rechtgrundsätzlich Klärung der Kriterien für einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb nicht möglich ist.

¹⁶³ *Söfker*, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, 55. Edition 2021, § 35 Rn. 57.

¹⁶⁴ Dazu unter C. II. 2.

¹⁶⁵ *Battis*, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, § 201 Rn. 1.

landwirtschaftliche Tätigkeit vorliegen¹⁶⁶, denn die Begriffe der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind nicht gleichbedeutend¹⁶⁷.

Darüber hinaus ist Folgendes zum Flächennutzungsplan zu sagen. Über diesen Plan bringt die Gemeinde ihre planerischen Vorstellungen auf Papier und steuert die städtebauliche Entwicklung¹⁶⁸. Dafür trifft sie sachlich und räumlich eindeutige, qualifizierte Standortzuweisungen¹⁶⁹. Teilweise bleiben ihre Aussagen im Plan jedoch auch allgemein und unkonkret. Auch die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft enthält grundsätzlich keine qualifizierte Standortzuweisung¹⁷⁰. Die Gemeinde kann ihren Planungswillen allerdings auch bezüglich dieser Flächen konkretisieren und im Plan ihren „negativen“ Planungswillen ausdrücken¹⁷¹. Während privilegierte Vorhaben nur qualifizierte Aussagen zu beachten haben, müssen sonstige Vorhaben grundsätzlich sämtliche, auch nicht qualifizierten Standortzuweisungen berücksichtigen, wenn der Planungswille der Gemeinde ausreichend konkret ist¹⁷². Ist der Planungswille nicht ausreichend konkretisiert, ist Folgendes in Erwägung zu ziehen. Mit § 35 Abs. 2 BauGB hat der Gesetzgeber entschieden, dass sonstige Vorhaben zwar grundsätzlich nicht im Außenbereich realisiert werden sollen, sie im Einzelfall unter höheren Anforderungen aber dennoch zugelassen werden können. Sonstige Vorhaben sind damit nicht per se unzulässig. Mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan konkretisiert und steuert die Gemeinde die städtebauliche Entwicklung¹⁷³. Darstellungen im Flächennutzungsplan können ihre Wirkung auch sonstigen Vorhaben gegenüber jedoch nur dann entfalten, wenn ihnen ein „negativer Planungswille“ entnommen werden kann¹⁷⁴. Flächen, die für die Landwirtschaft ausgewiesen werden, dienen den Gemeinden oftmals dazu, den Raum von Bebauung frei zu halten¹⁷⁵. In seiner Entscheidung vom 13.2.2019 hat das OVG Saarlouis entschieden, dass die allgemeine Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ regelmäßig nicht „als konkrete standortbezogene Aussage des Flächennutzungsplans mit dem Gewicht eines öffentlichen Belangs anzusehen“ sei¹⁷⁶. In dem zu entscheidenden Fall stellte das Gericht vielmehr darauf ab, ob es sich um ein für den Standort wesensfremdes Vorhaben handelt¹⁷⁷. Es lohnt sich daher, einen näheren Blick auf

¹⁶⁶ Siehe dazu die Ausführungen unter C. II. 1. a).

¹⁶⁷ *Battis*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 201 Rn. 1.

¹⁶⁸ *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 73; *Jaeger*, in: *Spannowsky/Uechtritz*, *BeckOK BauGB*, 55. Edition 2021, § 5, Rn. 6.

¹⁶⁹ *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 74; *Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, *BauGB*, 145. EL 2022, § 35 Rn. 80.

¹⁷⁰ *Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, *BauGB*, 145. EL 2022, § 35 Rn. 80; *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 74.

¹⁷¹ *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 75.

¹⁷² *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 74 f.; *Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, *BauGB*, 145. EL 2022, § 35 Rn. 80.

¹⁷³ *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 73.

¹⁷⁴ *Mitschang/Reidt*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, *Baugesetzbuch*, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 75.

¹⁷⁵ *Söfker*, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, *BauGB*, 145. EL 2022, § 35 Rn. 80; vgl. *VG Hannover*, *Urt. v. 14.03.2017* - 4 A 1424/16, Rn. 21.

¹⁷⁶ *OVG Saarlouis* *Beschl. v. 13. 2. 2019* – 2 B 251.18 = *NVwZ-RR* 2019, 763.

¹⁷⁷ *OVG Saarlouis* *Beschl. v. 13. 2. 2019* – 2 B 251.18 = *NVwZ-RR* 2019, 763, Rn. 19 f.

den tatsächlichen Willen der Gemeinde zu werfen und zu erörtern, ob es der Gemeinde auf eine unternehmerische landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ankommt. Andernfalls kommt es darauf an, ob das Vorhaben an dem Standort wesensfremd ist, also ob die natürliche Eigenart der Landschaft verletzt wird. Da die Permakultur eine Form der Landwirtschaft ist, wird dies regelmäßig nicht der Fall sein.

c) Erleichterungen für Permakulturprojekte

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, ob Permakultur als Subsistenzwirtschaft auf einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zugelassen werden kann. Nach Gesetz und Rechtsprechung bestehen wie gesehen durchaus Möglichkeiten. Da die Permakultur jedoch noch Neuland ist, fällt es in der Praxis schwer, die Erfüllung rechtlicher Anforderungen nachzuweisen, um die bestehenden Möglichkeiten zu nutzen. Vor dem Hintergrund, dass der Außenbereich von einer Bebauung freigehalten werden soll und die Privilegierung insbesondere nicht dazu missbraucht werden soll, Wohnhäuser im Außenbereich zu errichten, sind hohe Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Lebensfähigkeit durchaus berechtigt. Allerdings sollte Unbekanntem ein gewisser Spielraum zugestanden werden, um Entwicklungen nicht auszubremsen. Um Erleichterung für die Permakultur und andere naturnahen Landwirtschaften zu schaffen, könnten Anpassungen im Gesetz vorgenommen werden.

Um Sicherheit und Klarheit zu schaffen, wird in der Praxis teilweise eine Privilegierung für landwirtschaftliche Vorhaben, die der Selbstversorgung dienen, gefordert. Mit dem zuvor Gesagten ist eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB theoretisch allerdings bereits durchaus möglich, wenn der entsprechende Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gelingt. Würde die derzeitige Privilegierung dahingehend ergänzt, dass sie auch für naturnahe Landwirtschaft gelte, die dem Zwecke der Selbstversorgung dient, so würde sich dennoch nichts an den Anforderungen ändern. Denn damit würde nur nochmal klargestellt, was bereits gilt, und die Anforderungen – der Nachweis über die Dauerhaftigkeit und Lebensfähigkeit sowie die Ernsthaftigkeit und die Gewinnerzielungsabsicht – blieben dieselben.

Eine Privilegierung würde daher nur Erleichterung bringen, wenn die herausfordernde Nachweispflicht damit entfiel. Dies wäre mit dem Zweck des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB jedoch kaum vereinbar, da eine solche Privilegierung die Tür zum Missbrauch der Regelung weit öffnen würde.

Auch eine Befreiung von möglichen Baugenehmigungspflichten wäre nicht zielführend. Zwar entfiel damit das Zulassungsverfahren, die Anforderungen an das Bauplanungsrecht müssten aber dennoch erfüllt werden.

Erforderlich wäre daher eine Lösung, die den Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen für eine naturnahe Landwirtschaft erleichtert, nicht aber den Schutzzweck des § 35 BauGB unterläuft. Vor dem Hintergrund des ökologischen Mehrwerts wäre eine Erleichterung zumindest begründbar. Studien zum allgemeinen (ökologischen) Mehrwert sowie der Wirtschaftlichkeit von Permakulturprojekten könnten eine Erleichterung stützen. Im Einzelfall bedürfte es dennoch konkreter Nachweise über die Ernsthaftigkeit und Umsetzbarkeit der Vorhaben. Zunächst könnten durch die Länder Erlasse verfasst werden¹⁷⁸, die in Form eines Katalogs Kriterien für die Landwirtschaft bzw. den landwirtschaftlichen Betrieb festlegten und an denen sich die Praxis orientieren könnte. In Betracht käme neben einer Mindestgröße des Grundstücks pro zu versorgende Person bspw. auch die Deckung bestimmter Kulturpflanzen, die es zur Versorgung bedarf. Zudem könnte festgelegt werden, dass die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit durch die Einschätzung eines fachlichen Experten¹⁷⁹ ausreichend ist. Um einem Missbrauch vorzubeugen, könnte die Errichtung eines Wohnhauses zunächst ausgeschlossen werden bis die Dauerhaftigkeit und Lebensfähigkeit tatsächlich erwiesen ist¹⁸⁰.

d) Zwischenfazit

Wenngleich es für Permakulturvorhaben in der Praxis nicht leicht ist, zugelassen zu werden, bestehen theoretisch rechtlich zumindest die Möglichkeiten. Es handelt sich daher insbesondere um ein Tatsachenproblem. Solange es keine offiziellen Studien zu dem Mehrwert und der Wirtschaftlichkeit von Permakulturprojekten gibt und es an Referenzobjekten mangelt, gelingt ein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nur schwer. Möglich erscheint zwar eine gesetzliche Erleichterung, um dem ökologischen Mehrwert gerecht zu werden. Allerdings bedürfte es für die Rechtfertigung einer Änderung des Gesetzes sowie auch der Erleichterung über einen Kriterienkatalog ebenfalls Nachweise in Form von Studien, die den grundsätzlichen ökologischen Mehrwert und die Wirtschaftlichkeit von Permakulturprojekten belegten. Zudem muss sichergestellt sein, dass eine Erleichterung keine neuen Missbrauchsmöglichkeiten schafft.

2. Naturschutzrecht

Das Naturschutzrecht ist – wie bereits erwähnt – im Rahmen des Bauplanungsrechts als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB zu prüfen. Zu prüfen sind das Bauplanungsrecht und das Naturschutzrecht allerdings unabhängig voneinander, da die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen für Vorhaben im Außenbereich einen „eigenständigen

¹⁷⁸ Wie etwa die Windenergieerlasse, die den Rahmen für die Zulassung zumindest verwaltungsintern festlegen.

¹⁷⁹ Als fachliche Experten kämen Garten- und Landschaftsbauer mit Ausbildung zum Permakulturdiesigner in Betracht.

¹⁸⁰ Für den Nachweis der Lebensfähigkeit könnten bspw. drei bis fünf Jahre angesetzt werden. Im Weiteren müsste allerdings die Vereinbarkeit mit Art. 12 und 14 Grundgesetz geprüft werden.

Charakter“ haben¹⁸¹. Naturschutzrechtlich relevant sind zudem nicht nur bauliche Vorhaben der Permakulturprojekte, sondern auch solche nicht baulicher Art wie die Beackering des Bodens.

Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes ist es gemäß § 1 BNatSchG, die Natur und Landschaft zu schützen und die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern. Unter den Begriff der Natur wird der belebte und unbelebte Teil der Erdoberfläche samt der Güter Boden, Wasser, Luft, Klima und ihres Wirkungsgefüges und die darin lebenden Lebewesen mit Ausnahme des Menschen gefasst¹⁸². Der Begriff der Landschaft wird hingegen als „ein als Einheit abgrenzbarer Teilraum oder Ausschnitt der Erdoberfläche verstanden, der durch seine Struktur (Landschaftsbild) und Funktion (Landschaftshaushalt) geprägt wird“¹⁸³. Der Landwirtschaft kommt seit jeher eine Sonderrolle im Rahmen des Naturschutzes zu, da sie auf die Nutzung der natürlichen Ressourcen angewiesen ist und neben nicht nur positiven Wirkungen durch die Bodenbewirtschaftung auch Kultur- und Erholungslandschaft sowie Lebensraum schafft¹⁸⁴. Diese besondere Rolle spiegelt sich darin wider, dass der Gesetzgeber darum bemüht ist, widerstreitende Interessen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie landwirtschaftlicher Bodenertragsnutzung zu einem Ausgleich zu bringen. Dafür finden sich unter anderem Regelungen, die die Landwirtschaft bzw. die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders behandeln und privilegieren (insb. §§ 14 Abs. 2 und 44 Abs. 4 BNatSchG). Auch die Permakultur ist teilweise auf diese Privilegierungen angewiesen. Denn obwohl die Permakultur mit so wenigen Eingriffen in die Natur wie möglich auskommen und Ressourcen nutzen möchte, die bereits vorhanden sind, greift sie dennoch durch Maßnahmen, die der Vorbereitung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit dienen, sowie durch solche, die Teil der alltäglichen landwirtschaftlichen Arbeit sind, in die Schutzgüter Natur und Landschaft ein. Damit gerät die Permakultur in einen Konflikt mit dem Naturschutzrecht, was eine Realisierung von Vorhaben teilweise erschwert. Das Problem liegt allerdings auch hier weniger in den rechtlichen Regelungen, die ihre Berechtigung darin finden, dass Natur und Landschaft geschützt werden müssen, sondern vielmehr auf der Tatsachenebene. Denn das Gesetz bietet grundsätzlich Möglichkeiten, Permakulturprojekte zuzulassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus stellt auf einer allgemeineren Ebene

¹⁸¹ BVerwG, Urt. v. 13. 12. 2001 - 4 C 3/01 = NVwZ 2002, 1112 (1112 f.).

¹⁸² Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL 2021, § 1 BNatSchG Rn. 13.

¹⁸³ Heß/Wulff, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL 2021, § 1 BNatSchG Rn. 14.

¹⁸⁴ Vgl. Brinktrine, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 5 Rn. 1, 17; Heugel, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 98. EL 2022, § 5 BNatSchG Rn. 1; Ekardt, Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, ZUR 2008, 169 (169 f.).

die Gleichstellung naturnaher mit anderen, nicht naturnahen Landwirtschaftsformen ein Problem für die Entwicklung und Förderung der Permakultur dar.

Schwerpunktmäßig wird nachfolgend daher nicht nur der rechtliche Rahmen dargestellt, der die Möglichkeiten für eine Zulassung der Projekte bietet, sondern auch die rechtlichen Anforderungen, die es zu erfüllen und nachzuweisen gilt. Darüber hinaus wird auf das Problem zu niedriger naturschutzrechtlicher Anforderungen für eine landwirtschaftliche Privilegierung eingegangen, wodurch ein Anreiz für eine ökologischere, naturnahe Landbewirtschaftung versäumt wird. Im Anschluss werden Überlegungen zu möglichen Erleichterungen angestellt.

a) Vorbereitende Maßnahmen baulicher Art

Die Realisierung eines Permakulturprojekts erfordert teilweise vorbereitende bauliche Maßnahmen wie Erdmodellierungen in Form von Feuchtbiotopen und Erdwällen, Einfriedungen oder die Errichtung von Gewächshäusern oder Folientunneln sowie nicht bauliche Maßnahmen wie den Grünlandumbruch. Diese Maßnahmen können in Natur und Landschaft eingreifen und werden daher grundsätzlich von naturschutzrechtlichen Regelungen erfasst. Relevant für bauliche Maßnahmen sind neben den Vorschriften über den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft in §§ 13 ff. BNatSchG auch die Vorschriften über den besonderen Artenschutz in den §§ 44 f. BNatSchG.

aa) Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG

§ 14 BNatSchG schützt Natur und Landschaft vor Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können – die Regelung soll negative Auswirkungen auf die Natur vermeiden¹⁸⁵. Aufgrund der Komplexität ökologischer Zusammenhänge bedarf es zur Bewertung der Eingriffsqualität nicht selten aufwendiger Untersuchungen mit naturwissenschaftlichem Sachverstand¹⁸⁶. Ob ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt, hängt von der Auswirkung auf die naturschutzfachliche Gesamtbilanz ab¹⁸⁷. Das Vorhaben beeinträchtigt das Schutzgut, wenn sich die Veränderung negativ auf den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild auswirkt. Hat die Veränderung hingegen eine ökologisch positive Wirkung auf das Schutzgut und verbessert den Zustand, ist sie nicht als Eingriff zu qualifizieren¹⁸⁸. Für die Beurteilung kommt es dabei nicht auf die Zielrichtung der

¹⁸⁵ *Ekardt*, Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, ZUR 2008, 169 (171 f.).

¹⁸⁶ *Prall*, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 14 Rn. 41.

¹⁸⁷ *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 26; BVerwG, Beschl. v. 28.1.2009 – 7 B 45/08 = NVwZ 2009, 521 (522); vgl. zur sog. Selbstkompensation einer Kompensationsmaßnahme bei positiver Gesamtbilanz BVerwG NVwZ-RR 2015, 15 (17f.), *Schrader*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 15 Rn. 16.

¹⁸⁸ *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 26; *Schrader*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 14 Rn. 15.

Maßnahme, sondern allein auf die naturschutzfachliche Gesamtbilanz an¹⁸⁹. Das bedeutet einerseits, dass auch Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG durchaus negativ in den Naturhaushalt eingreifen können¹⁹⁰. Andererseits können sich bauliche Vorhaben im Rahmen eines Permakulturprojektes positiv auf die ökologische Gesamtbilanz auswirken. Dies hängt vom Einzelfall ab. Wie Kompensationsmaßnahmen kann auch ein Vorhaben die Gesamtbilanz des Naturhaushalts verbessern, indem dadurch Lebensräume sowie Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten geschaffen, wiederhergestellt oder entwickelt werden. Dies kann beispielsweise durch die Entsiegelung oder die Entwicklung von naturbetonten Biotoptypen, Ruderalfluren, Brachflächen oder Siedlungsgehölzen aus standortheimischen Arten erfolgen¹⁹¹. Auch naturnahe Kleingewässer können ökologisch wertvoll sein und ein besonders geschütztes Biotop darstellen¹⁹².

Fällt die naturschutzfachliche Gesamtbilanz hingegen negativ aus und kann das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, so ist es als Eingriff zu werten. Dies ist regelmäßig bei baulichen Maßnahmen wie Einfriedungen und der Errichtung eines Gewächshauses bzw. Folientunnels der Fall, wobei es immer auf den Einzelfall ankommt¹⁹³. Sie stellen einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Zwar enthält § 14 Abs. 2 BNatSchG eine Privilegierung landwirtschaftlicher Bodennutzung, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die Bodennutzung setzt aber zum einen eine planmäßige, eigenverantwortliche und nicht nur vorübergehende Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens voraus – die Nutzung muss also wirtschaftlich und nicht nur hobbymäßig erfolgen¹⁹⁴. Zum anderen beschränkt sie sich auf landwirtschaftliche Maßnahmen, die unter das „alltägliche Wirtschaften“ gefasst werden¹⁹⁵. Damit sind sämtliche Tätigkeiten gemeint, die für die Gewinnung der Früchte erforderlich oder üblich sind, einschließlich der vor- und nachbereitenden Aktivitäten¹⁹⁶. Darunter fallen auch das Mähen

¹⁸⁹ Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 26; BVerwG, Beschl. v. 28.1.2009 – 7 B 45/08 = NVwZ 2009, 521 (522); vgl. zur sog. Selbstkompensation einer Kompensationsmaßnahme bei positiver Gesamtbilanz BVerwG NVwZ-RR 2015, 15 (17f.), Schrader, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 15 Rn. 16.

¹⁹⁰ Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG Kommentar, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 26; BVerwG, Beschl. v. 28.1.2009 – 7 B 45/08; allerdings kompensieren sie sich selbst (sog. Selbstkompensation), Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 98. EL 2022, § 15 Rn. 12.

¹⁹¹ Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 21.11.1996 - 7 L 5352/95.

¹⁹² Vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. September 2006 - 8 LA 265/04.

¹⁹³ Vgl. VG Kassel, Urt. v. 7.3.2012 – 3 K 1533/10.KS; VG München, Beschl. v. 11.5.2020 – M 1 S 19.5839; VG Schleswig, Beschl. v. 23.4.2021 – 1 B 2/21; OVG Koblenz, Beschl. v. 5.6.2012 – 8 A 10594/12; in der Entscheidung des VG Düsseldorf, Urt. v. 22.4.2010 – 4 K 4380/09 wurde die Errichtung eines Gewächshauses aufgrund der Vorbelastung der Fläche nicht als Eingriff eingestuft.

¹⁹⁴ Fischer-Hüftle/Czybulka, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 66; Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14, Rn. 61. Es gibt jedoch auch Stimmen, die einwenden, dass es nach der Zielsetzung des NatSchG keinen Unterschied mache, ob eine Fläche hobbymäßig oder erwerbsmäßig bewirtschaftet würde. So Wilrich, in: Marzik/Wilrich, BNatSchG 2004, § 18 Rn. 30 sowie Werner, Die Landwirtschaftsklausel, 2000, S. 68 zit. in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 61.

¹⁹⁵ Zu § 14 Abs. 2 BNatSchG: Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 14 Rn. 59; Schrader, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 14 Rn. 28; zu § 44 Abs. 4 BNatSchG: Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL 2021, § 44 BNatSchG Rn. 36; Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 44.

¹⁹⁶ Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 97. EL 2021, § 44 BNatSchG Rn. 36; Fischer-Hüftle/Czybulka, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 62.

und Pflügen¹⁹⁷. Hingegen fallen vorbereitende Maßnahmen wie die Errichtung von Gebäuden, die Beseitigung landwirtschaftlicher Strukturen oder auch die Modellierung des Bodens nicht unter das Privileg¹⁹⁸. Folge ist, dass ein Eingriff vorliegt, für den es einerseits einer Zulassung nach § 17 Abs. 1 bzw. einer Genehmigung nach Abs. 3 BNatSchG bedarf, die nur dann zu erteilen ist, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind (§ 17 Abs. 3 S. 2 BNatSchG)¹⁹⁹. Unvermeidbare Eingriffe müssen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus stellt der Eingriff andererseits aber vor allem eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB²⁰⁰ dar, was grundsätzlich zur Unzulässigkeit eines sonstigen Vorhabens im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB führt²⁰¹. Denn sonstige Vorhaben genießen regelmäßig keine Daseinsberechtigung im Außenbereich, da im Rahmen der Prüfung des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB der Grundsatz nach § 13 S. 1 BNatSchG, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind, besonders zu berücksichtigen ist²⁰². Das OVG Lüneburg hat in seinem Beschluss aus dem Jahr 2018 – der einen Hähnchenmaststall betraf – allerdings eine Zulässigkeit für den Fall einer Überkompensation erwogen: *„Allenfalls dann, wenn eine klare Überkompensation erfolgte, könnte man erwägen, ob nicht ein für sich naturschutzrechtlich bedenkliches Vorhaben gleichwohl den Anforderungen des § 35 II, III BauGB genügt.“*²⁰³ Der Gedanke berücksichtigt die Tatsache, dass der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 2 BauGB auch sonstigen, nicht privilegierten Vorhaben durchaus die Möglichkeit einer Realisierung im Außenbereich gegeben hat. Wenn dies auch nur im Einzelfall passieren sollte, so zeigt die Erwägung des Gerichts in Bezug auf einen Hähnchenmaststall, dass gerade Vorhaben, die zwar einerseits auf Ertrag ausgerichtet, andererseits aber auch naturnah gestaltet sind und durchaus ökologischen Mehrwert bieten, über eine Überkompensation von Eingriffen die Chance zur Realisierung erhalten (sollten). Dementsprechend müssen Vorhaben wie Einfriedung und Gewächshaus aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht von vornherein unzulässig sein, wenn sie keinem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

¹⁹⁷ Keller, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 BNatSchG Rn. 28; Fischer-Hüttle/Czybulka, in: Schumacher/Fischer-Hüttle, Bundesnaturschutzgesetz, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 62.

¹⁹⁸ Schütte/Gerbig, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 44 Rn. 44; Ekardt, Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, ZUR 2008, 169 (172); und auch der Wechsel der Nutzungsart ist nicht von der Privilegierung erfasst.

¹⁹⁹ Die Behörde darf gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann einen Eingriff versagen, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht kompensiert werden können.

²⁰⁰ Vgl. auch VG Anspach, Urt. v. 8.7.2021 – AN 3 K 20.288; VG Aachen, Urt. v. 7.9.12 – 3 K 1669/10; VGH Kassel, Urt. v. 26.9.1990 – 4 UE 3721/87.

²⁰¹ Vgl. auch VG Anspach, Urt. v. 8.7.2021 – AN 3 K 20.288; VG Aachen, Urt. v. 7.9.12 – 3 K 1669/10; VGH Kassel, Urt. v. 26.9.1990 – 4 UE 3721/87. In Bezug auf privilegierte Vorhaben hat eine Abwägung zu erfolgen.

²⁰² OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.9.2018 – 1 ME 65/18 = NVwZ-RR 2019, 150-152, Rn. 12; Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Aufl. 2022, § 35 Rn. 83.

²⁰³ OVG Lüneburg, Beschl. v. 4.9.2018 – 1 ME 65/18 = NVwZ-RR 2019, 150-152, Rn. 12.

bb) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wird ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zugelassen, hat dies Einfluss auf die Handhabung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, gegen die vorbereitende Maßnahmen verstoßen könnten. § 44 Abs. 1 BNatSchG verbietet insbesondere das Verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie das Beschädigen und Zerstören wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (Zugriffsverbote). Zu den besonders geschützten Arten zählen insbesondere die in Anhang IV der FFH-RL erwähnten Arten und die nach Maßgabe der Vogelschutz-RL geschützten europäischen Vogelarten²⁰⁴. Zwar gilt die in § 44 Abs. 4 BNatSchG normierte Privilegierung – wie auch die des § 14 Abs. 2 BNatSchG – allein für die landwirtschaftliche Bodennutzung und dementsprechend nicht für die Realisierung (vorbereitender) baulicher Maßnahmen. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält jedoch eine Privilegierung für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassen wurden. Denn beispielsweise baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassene Maßnahmen sind bereits einer umfassenden Prüfung unterzogen worden²⁰⁵. Die Privilegierung dient dementsprechend der Effizienz des Verfahrens. Folge ist, dass die Verbote nicht weiter uneingeschränkt, sondern nach besonderen, in § 44 Abs. 5 S. 2 bis 5 BNatSchG normierten Maßgaben gelten und eine Maßnahme ggf. nicht gegen die in § 44 BNatSchG normierten Verbote verstößt.

Neben der Privilegierung in § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält § 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass die Durchsetzung der Verbote zu einem ernsten (land)wirtschaftlichen Schaden führen würde. Der Begriff der Landwirtschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Regelungen ist der Definition in § 201 BauGB angelehnt, nicht aber identisch²⁰⁶. Die Ausnahme gilt wie bereits erwähnt nur für wirtschaftlich, nicht für freizeit- oder hobbymäßig betriebene Landwirtschaft²⁰⁷ und darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Zu guter Letzt scheint eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich. Danach kann auf Antrag von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Regelung trägt grundrechtlich geschützten Positionen wie dem Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) sowie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG)

²⁰⁴ Dazu gehören beispielsweise der Feldhamster, *Cricetus cricetus*, und die Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*, sowie die Feldlerche, *Alauda arvensis*, oder das Rebhuhn, *Perdix perdix*.

²⁰⁵ *Gläß*, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 44 Rn. 64.

²⁰⁶ Vgl. *Heugel*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 97. EL 2021, § 5 BNatSchG Rn. 7; *Guckelberger*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14, Rn. 60.

²⁰⁷ Siehe Fn. 194.

Rechnung²⁰⁸ und erfasst solche (Einzel)fälle, die der Gesetzgeber nicht entschieden und geregelt hat (sog. atypischer Sonderfall)²⁰⁹. Mit der Regelung können Ergebnisse bzw. „Fehlgewichtungen“ korrigiert werden, die durch die Anwendung der Ge- oder Verbotsnormen entstehen, vom Gesetzgeber aber offensichtlich nicht gewollt sind²¹⁰. Erfasst sind solche Fälle, in denen sich die Anwendung der Verbotsnorm „aufgrund von konkreten Umständen des Einzelfalls für den Betroffenen als deutlich schwerwiegender erweist, als [...] in Bezug auf alle anderen von der Norm erfassten Grundstückseigentümer“. Allerdings muss die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein.

Tabelle 1 Zulassungs- und Ausnahmemöglichkeiten für die Realisierung von Permakulturvorhaben

Regelung	Zulassung/Ausnahme	Voraussetzungen
§§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 bzw. 3 BNatSchG (Eingriff)	§§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 3 BNatSchG	Kompensationsmaßnahmen
	§§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 BNatSchG, § 35 Abs. 2 BauGB	Kompensationsmaßnahmen über das übliche, erforderliche Maß hinaus
		(Maßnahme stellt wegen Verbesserung der Gesamtbilanz schon keinen Eingriff dar)
§ 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot)	§ 44 Abs. 5 BNatSchG	Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG muss im Rahmen eines Verfahren nach § 17 Abs. 1 bzw. 3 BNatSchG zugelassen worden sein.
	§ 45 Abs. 7 BNatSchG	Nachweis, dass es sich um Landwirtschaft i.S.d. BNatSchG handelt sowie Nachweis über landwirtschaftliche Schäden
	§ 67 Abs. 2 BNatSchG	Antragstellung, Nachweis über unzumutbare Belastung

Zusammengefasst bietet das Gesetz für die Praxis ausreichend Möglichkeiten, vorbereitende Permakulturvorhaben, die keine Privilegierung genießen, zuzulassen. Das gilt nicht nur für solche, die von Landwirten*innen durchgeführt werden, sondern auch für die, die der Selbstversorgung dienen. Für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 Abs. 7

²⁰⁸ Teßmer, in: Giesberts/Reinhardt; BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 67 Rn. 1; Lau, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 7.

²⁰⁹ Teßmer, in: Giesberts/Reinhardt; BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 67 Rn. 3.

²¹⁰ Teßmer, in: Giesberts/Reinhardt; BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 67 Rn. 1.

BNatSchG bedarf es allerdings des Nachweises über die Wirtschaftlichkeit und Ernsthaftigkeit des Projekts, da der Behörde nachgewiesen werden muss, dass es sich nicht um eine hobbymäßige Bewirtschaftung handelt.

b) Maßnahmen des täglichen Wirtschaftens

aa) Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG

Zu den Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise zählen neben der Beackerung auch das Pflügen und Mähen²¹¹. Während sie wie auch die vorbereitenden, baulichen Maßnahmen grundsätzlich in Natur und Landschaft eingreifen, nimmt die Privilegierung in § 14 Abs. 2 BNatSchG solche der landwirtschaftlichen Bodennutzung, also Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise, von dem Eingriffsbegriff aus, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden²¹². Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die landwirtschaftliche Bodennutzung der guten fachlichen Praxis entspricht, die in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG, § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)²¹³ und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft näher konkretisiert wird. Die Grundsätze enthalten unter anderem Anforderungen an die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource, die standortangepasste Bewirtschaftung, die Schonung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche oder den Erhalt von Landschaftselementen zur Vernetzung von Biotopen. Es handelt sich bei ihnen allerdings nicht um verbindliche Ge- oder Verbote, die vollzugsfähig wären²¹⁴, sondern um Mindeststandards, die zu berücksichtigen sind²¹⁵.

Mit der Privilegierung berücksichtigt der Gesetzgeber, dass die Landwirtschaft auf die Bodennutzung angewiesen ist und täglich mit der Natur in Berührung kommt²¹⁶. Zudem kann sie den Boden – nicht nur, aber auch – in positiver Weise verändert und damit einen naturschutzfachlichen Beitrag leisten²¹⁷. Dementsprechend findet die Privilegierung auch nur auf die planmäßige, eigenverantwortliche und nicht nur vorübergehende Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens Anwendung – die Hobbylandwirtschaft ist ausgenommen²¹⁸. Ausgenommen von der Privilegierung sind zudem solche Maßnahmen, die den Zielen einer

²¹¹ Keller, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 BNatSchG Rn. 25.

²¹² In Bezug auf die Beackerung stellt sich jedoch bereits die Frage, ob es sich überhaupt um einen Eingriff handelt, da die Handlungen erforderlich sind, um den Zustand als Ackerfläche beizubehalten. Siehe dazu Keller in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Auflage 2022, § 14 Rn. 7.

²¹³ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

²¹⁴ BVerwG, Urt. v. 1.9.2016 – 4 C 4.15; Möckel, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, NuR 2018, 742 (742); Ekardt, Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, ZUR 2008, 169 (171).

²¹⁵ BVerwG, Urt. v. 1.9.2016 – 4 C 4.15; Brinktrine, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 5 Rn. 4.

²¹⁶ Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14, Rn. 56; Schrader, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 14 Rn. 28.

²¹⁷ Schrader, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 14 Rn. 28.

²¹⁸ Keller, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 BNatSchG Rn. 25; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 2.2.2012 - OVG 11 S 29.10; wobei es auch hier wie zu § 45 Abs. 7 BNatSchG Stimmen gibt, die eine a.A. vertreten, siehe Fn. 213.

Verordnung, die dem Schutz bestimmter Teile der Natur und Landschaft nach §§ 22 ff. BNatSchG dient, widersprechen²¹⁹. Ebenfalls nicht von der Privilegierung erfasst sind Nutzungsänderungen, also der Wechsel zwischen verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungsarten, wie Obstanbau, Ackerbau und Viehzucht, da sie nicht als Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise gefasst werden²²⁰. Hier gibt es in der Praxis insbesondere beim Anbau von Agroforstsystemen, die eine wichtige Rolle in der Permakultur einnehmen, Unsicherheiten. Zwar kann die Praxis die Anpflanzung auf Ackerflächen mit der Produktion essbarer Erträge rechtfertigen (auch große Nussbäume, Obstbäume, Stauden, Beeren usw.), auf Naturschutzflächen mit dem Argument der Artenvielfalt, Wasserreinigung und Klimamäßigung und auf Wiesenflächen mit der Beschattung zum Schutz der Fläche in heißen Sommertagen rechtfertigen²²¹. Dennoch ist oftmals unklar, wie viele Bäume auf einer bestimmten Fläche, insbesondere auf Grünland, angebaut werden dürfen, ohne dass es zu einer Nutzungsänderung kommt und die Privilegierung keine Anwendung mehr findet²²². Ein ähnliches Problem ergibt sich aus der Anlegung von (Feucht)Biotopen²²³. Da Permakulturprojekte Polykulturen anbauen und mehrere Anbauformen übereinander sowie Naturschutzmaßnahmen nutzt, kommt es hier regelmäßig zu Unklarheiten.

Nicht ganz klar ist auch die Handhabung von Änderungen innerhalb einer Nutzungsart, zum Beispiel im Rahmen der Intensivierung der Nutzung oder der Änderung der Fruchtfolge, wovon gerade die naturnahe Landwirtschaft Gebrauch macht²²⁴. Ein Großteil der Literatur macht die Einordnung davon abhängig, ob die Änderung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann²²⁵. Dies entspricht einerseits dem Schutzzweck des Gesetzes, andererseits lässt auch der Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht drauf schließen, dass sich der Eingriffsbegriff auf Änderungen zwischen Nutzungsarten beschränkt²²⁶. Folge ist, dass, kann eine Änderung der Fruchtfolge zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG führen, die Privilegierung nach § 14 Abs. 2 BNatSchG keine Anwendung findet, da damit eine Nutzungsänderung und folglich eine vorbereitende Maßnahme vorliegt, die nicht unter § 14 Abs. 2 BNatSchG fällt.

²¹⁹ Keller, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 BNatSchG Rn. 25; VGH Mannheim, Urt. v. 30.8.2017 – 8 S 17/16.

²²⁰ OVG Magdeburg Urt. v. 31.1.2018 – 2 L 56/16, Rn. 66; Keller, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 BNatSchG Rn. 11.

²²¹ Siehe Anhang, E-Mail Gampe, v. 12.5.2021.

²²² Siehe E-Mail von Gampe, 13.6.2021; vgl. E-Mail-Anhang Kranz, 10.6.2021.

²²³ Siehe ebenfalls E-Mail von Gampe, 13.6.2021.

²²⁴ Auf diese Weise kann sich der Boden nämlich erholen. Denn würde stets dieselbe Pflanze auf der gleichen Fläche angebaut, würde der Boden immer wieder die gleichen Nährstoffe abgeben müssen, ohne sie wieder aufbauen zu können. Dies wiederum begünstigt einen Befall von Schädlingen. Daher werden Pflanzenarten in bestimmten Zeitabständen angebaut.

²²⁵ So etwa Keller, in: Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl. 2022, § 14 BNatSchG Rn. 9, Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 97. EL 2021, § 14 BNatSchG Rn. 9 und Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 14 Rn. 32.

²²⁶ Die andere Ansicht vertritt genau diesen Ansatz und fasst nur solche „Neuaufnahmen“ einer Nutzung unter den Eingriffsbegriff, während sie Änderungen innerhalb der Nutzungsart gänzlich ausschließt.

bb) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ein ähnlicher Privilegierungstatbestand wie in § 14 Abs. 2 BNatSchG findet sich in § 44 Abs. 4 S. 1 BNatSchG. Maßnahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung verstoßen danach nicht gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbote wie das Zugriffsverbot, wenn die Bewirtschaftung der guten fachlichen Praxis entspricht. Für Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, gilt die Anforderung, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtern darf, § 44 Abs. 4 S. 2 BNatSchG²²⁷. In der Praxis haben diese Privilegierungen erhebliche Konsequenzen für das Ökosystem. Da im Gesetz nicht geklärt ist, wie genau die Grundsätze der guten fachlichen Praxis eingehalten werden, privilegiert der Gesetzgeber auch solche Maßnahmen, die potentiell nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen und negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben können, indem die Ausnahmetatbestände an die Grundsätze der guten fachlichen Praxis anknüpfen²²⁸. Privilegierte Maßnahmen werden nämlich ohne jegliche Prüfung durchgeführt, ohne Garantie der Natur- und Landschaftsverträglichkeit²²⁹. Folge ist, dass die Landwirtschaft – so zeigt es die Entwicklung der letzten Jahrzehnte – teilweise ungehindert erheblich zur Verschlechterung des Naturhaushalts beiträgt²³⁰.

cc) Genehmigungspflichtiges Ausbringen von Pflanzen nach § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG

Eine weitere Ausnahme für landwirtschaftliche Tätigkeiten sieht das Bundesnaturschutzgesetz für das Ausbringen von invasiven Arten vor. Das Ausbringen von Pflanzenarten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen, unterliegt gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG grundsätzlich einem Genehmigungsvorbehalt. Von diesem Genehmigungserfordernis nimmt § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG den Anbau von Pflanzen in der Landwirtschaft aus. Unter den Begriff der Landwirtschaft fallen unter anderem der Ackerbau, die gartenbauliche Erzeugung sowie der Erwerbsobstbau²³¹. Das Anlegen einer Naturschutzfläche zählt allerdings nicht dazu. Dies führt in der Permakulturpraxis teilweise zu Schwierigkeiten²³². Denn in der Permakultur werden teilweise Naturschutzflächen angelegt, um das Ökosystem zu stärken. Dafür wird regelmäßig auf Arten zurückgegriffen, die zwar mit den Herausforderungen des Klimawandels – etwa Dürre oder Starkregen – besser zurecht kämen, bei denen es sich allerdings um nicht-heimische Arten

²²⁷ Eine weitere Privilegierung der Landwirtschaft findet sich in § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG. Der Anbau von (wild lebenden) Pflanzen in der Landwirtschaft bedarf nach dieser Ausnahme keiner Genehmigung.

²²⁸ Vgl. *Möckel*, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, NuR 2018, 742 (743).

²²⁹ Vgl. *Ekardt*, Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, ZUR 2008, 169 (171).

²³⁰ Vgl. *Möckel*, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, NuR 2018, 742 (743); *Ekardt*, Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, ZUR 2008, 169 (169 f.).

²³¹ Dazu bereits unter C. II. 2. a) bb).

²³² Siehe dazu E-Mail *Gampe* v. 14.1.2022

nach den Auswahllisten handelt²³³. Das Ausbringen bedarf dann einer Genehmigung, was nicht selten dazu führt, dass das Permakulturvorhaben nicht umgesetzt werden kann²³⁴.

Tabelle 2 Privilegierungstatbestände für Permakulturvorhaben des täglichen Wirtschaftens

Regelung	Privilegierung	Herausforderung
§ 14 Abs. 1 BNatSchG	§ 14 Abs. 2 BNatSchG	Nachweis der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG, gilt nur für Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise
§ 44 Abs. 1 BNatSchG	§ 44 Abs. 4 BNatSchG	Nachweis der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG, gilt nur für Maßnahmen der täglichen Wirtschaftsweise
§ 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG	§ 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG	Nachweis des Anbaus in der Landwirtschaft; Anlegen einer Naturschutzfläche grds. nicht mehr Teil landwirtschaftlicher Nutzung

c) Erleichterungen für die Permakultur

Von den naturschutzfachlichen Privilegierungen in §§ 14 Abs. 2 und 44 Abs. 4 BNatSchG profitiert zwar auch die Permakultur, wenn sie nachweisen kann, dass sie nicht nur hobbymäßig, sondern zur ernsthaften Selbstversorgung wirtschaftlich betrieben wird. Zugleich legen aber Privilegierungen, die an undefinierte Anforderungen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis anknüpfen, der allgemeinen Entwicklung und Förderung naturnaher Landwirtschaft Steine in den Weg. Denn indem es auch der immer intensiveren Landwirtschaft leicht gemacht wird, Maßnahmen zu realisieren, wenngleich sie sich negativ auf Artenvielfalt und Naturhaushalt auswirken, besteht kein Anreiz, etwas an der Bewirtschaftungsform zu ändern.

Die Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „standortangepasst“, „erforderliche Maß“ sowie „ausgewogenen Verhältnis“ durchzogen. Sie sind daher wenig bestimmt und nicht hinreichend klar benannt²³⁵. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie im Rahmen der Grundsätze der guten fachlichen Praxis ist dem Gesetzgeber erlaubt und dient dazu, das Gesetz dynamischer zu gestalten. Sie können grundsätzlich durch die Rechtsprechung oder behördliche Anordnungen entsprechend des

²³³ Siehe dazu E-Mail *Gampe* v. 14.1.2022; beispielhaft ist eine Auswahlliste heimischer Gehölzarten vom Landesratsamt Pfaffenhofen hier abrufbar: https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/media/8115/pflanzliste_heimische-gehoeelzarten.pdf.

²³⁴ Siehe dazu E-Mail *Gampe* v. 14.1.2022.

²³⁵ *Möckel*, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, NuR 2018, 742 (743).

gesellschaftlichen und ökologischen Geschehens konkretisiert werden²³⁶. Im Fall der Grundsätze der guten fachlichen Praxis ist dies jedoch kaum möglich²³⁷. In der Literatur wird daher teilweise einer verbindlichen Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis etwa im Rahmen einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gefordert²³⁸. Darüber hinaus könnte die Konkretisierung einen Anreiz für eine ökologischere und naturnahe landwirtschaftliche Bodennutzung geben und auf diese Weise auch die Permakultur im Allgemeinen fördern. Erforderlich wären konkret und nachvollziehbar formulierte Anforderungen, die ohne Auslegung und aufwendige Prüfung erkennen lassen, wie eine landwirtschaftliche Bodennutzung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechend durchzuführen ist.

Neben einer Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis könnte auch eine Erleichterung für konkrete Permakulturprojekte in Betracht kommen. In der Praxis wird auch hier teilweise eine pauschale Privilegierung im Rahmen der Eingriffsregelung des § 14 Abs. 1 BNatSchG sowie der in § 44 BNatSchG normierten Verbote gefordert. Doch eine solche würde dem Schutzzweck des Gesetzes widersprechen und die Gefahr von Missbrauch mit sich bringen. Demgegenüber kämen Erleichterungen in Betracht, die Klarheit in Bezug auf Anforderungen brächten und die Einordnung von Maßnahmen vereinfachten. Möglich erscheinen Erlasse, verfasst durch die Länder, die die Rahmenbedingungen klären. Solche sind beispielsweise im Rahmen der Windenergie zu finden. Sie sind zwar nicht bindend, da sie überwiegend eine innerverwaltungsrechtliche Bindungswirkung auslösen²³⁹, bieten aber einen wichtigen Anhaltspunkt. Die Länder könnten Kataloge verfassen, die beispielsweise die Anforderungen in Bezug auf den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Ernsthaftigkeit von Projekten zur Selbstversorgung enthalten²⁴⁰ sowie die Anzahl maximale Größe eines Agroforstsystems oder einer Naturschutzmaßnahme pro Hektar.

In mehrerer Hinsicht differenzierter zu betrachten sind Erleichterungen, die sich auf die Genehmigungspflicht des Ausbringens von Pflanzen in der freien Natur im Rahmen von Permakulturvorhaben beziehen. Denn einerseits ist der Einsatz nicht-heimischer Arten schon unter Permakulturpraktikern nicht unumstritten²⁴¹, so dass es zunächst hier einer fachwissenschaftlichen Klärung bedarf. Andererseits käme die Ergänzung der Auswahlliste heimischer Arten, aber auch die Öffnung des Landwirtschaftsbegriffs dahingehend in Betracht,

²³⁶ *Möckel*, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, NuR 2018, 742 (743).

²³⁷ Ausführlich dazu *Möckel*, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, NuR 2018, 742 (743).

²³⁸ *Möckel*, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, NuR 2018, 742 (745); *Leipziger Erklärung des Deutschen Naturschutzrechtstages e. V.*, ZUR 2018, 469 (469); *Köck*, Naturschutz und Landwirtschaft – eine Bilanz aus der Perspektive des Rechts, ZUR 2019, 67.

²³⁹ *Wegner*, Keine SUP-Pflicht für Windenergieerlasse, NuR 2017, 605 (609); *Fellenberg/Schiller*, Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 98. EL 2022, § 1 UmwRG Rn. 80.

²⁴⁰ Hier wäre eine Mindestgröße für eine Fläche zur Selbstversorgung denkbar.

²⁴¹ Siehe dazu E-Mail *Holzer v.* 20.2.2022.

dass auch Naturschutzflächen, wenn sie der Landwirtschaft dienen, unter die Ausnahme nach § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 BNatSchG fallen. Doch auch hier bedarf es zunächst einer ausgiebigen Untersuchung, inwieweit die nicht-heimischen Arten heimische Arten gefährden und ob es in Anbetracht der unterschiedlichen Handhabungen in der Praxis überhaupt nicht-heimischer Arten auf Naturschutzflächen bedarf.

d) Zwischenfazit

Das Naturschutzrecht dient dem Schutz von Natur und Landschaft. Allerdings wird es seinen Ansprüchen landwirtschaftlicher Bodennutzung im Allgemeinen nicht gerecht, da Veränderungen mit negativer Wirkung auf den Naturhaushalt regelmäßig aufgrund der Privilegierung ohne jegliche Prüfung realisiert werden können.

Insbesondere im Sinne des Naturschutzes sollte der Gesetzgeber daher in Zukunft die Anforderungen an eine Privilegierung anheben und damit einen Anreiz für eine naturnahe Landwirtschaft im Sinne der Permakultur setzen. Damit würden auch zukunftsgerichtete Ansätze wie die Permakultur gefördert. Hier gilt es, durch Studien Klarheit darüber zu schaffen, ob Erleichterungen naturschutzfachlich zielführend wären.

Zudem wäre es sinnvoll, Klarheit durch den Erlass eines Kataloges zu schaffen, der Kriterien für eine Privilegierung von Permakulturvorhaben klar definiert.

3. Wasserrecht

Das Wasserrecht wird insbesondere in solchen Fällen relevant, in denen mittels Erdmodellierung ein naturnaher Teich bzw. ein Feuchtbiotop angelegt werden soll. Denn mit der Modellierung wird ein Gewässer im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG hergestellt und es bedarf einer Planfeststellung bzw. einer Plangenehmigung, bei der eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht stattfindet²⁴². Welches Zulassungsverfahren Anwendung findet, hängt davon ab, wie die Umweltverträglichkeit des Vorhabens eingeschätzt wird²⁴³. Denn gemäß § 68 Abs. 2 S. 1 WHG kann (die Entscheidung liegt also im Ermessen der zuständigen Behörde) für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedarf ein Fall unwesentlicher Bedeutung. Der

²⁴² Riese, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 98. EL 2022, § 68 WHG Rn. 67; das Plangenehmigungsverfahren ist dadurch weniger zeit- und kostenintensiv.

²⁴³ Das Verfahren zur Bewertung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens regelt das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Gesetz unterscheidet zwischen Vorhaben, die einer unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 6 UVPG) unterliegen und solchen, für die zunächst eine Vorprüfung durchzuführen ist, in deren Rahmen entschieden wird, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Je nach Vorhaben genügt eine standortbezogene (§ 7 Abs. 2 UVPG) oder es muss eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 UVPG).

unbestimmte Rechtsbegriff wird durch § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁴⁴ konkretisiert²⁴⁵. Danach ist von einer unwesentlichen Bedeutung eines Gewässerausbaus auszugehen, wenn andere öffentliche Belange nicht berührt sind (Nr. 1), Rechte anderer nicht beeinflusst werden (Nr. 2) und keine Öffentlichkeitsbeteiligung durch andere Vorschriften vorgeschrieben ist (Nr. 3). Liegen die drei Voraussetzungen kumulativ vor²⁴⁶, bedarf es keines Zulassungsverfahrens. Andernfalls hängt die Einordnung von der Umweltverträglichkeit ab.

a) *Entscheidung über Zulassungsverfahren*

Wird das Vorhaben als so umweltverträglich eingestuft, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, genügt eine Plangenehmigung. In Niedersachsen ist der naturnahe Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen gem. § 3 Abs. 2 NUVPG von Gesetzes wegen von der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen. Für diese Vorhaben kann daher stets eine Plangenehmigung durchgeführt werden – die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde²⁴⁷. Damit weicht das niedersächsische Recht vom Bundesrecht ab, welches in Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorsieht. Diese standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die zuständige Behörde prüft zunächst die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Dazu zieht sie Schutzkriterien, die in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführt werden, heran²⁴⁸. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 S. 3 UVPG). In diesem Fall bedarf es keiner Planfeststellung; eine Plangenehmigung genügt, § 68 Abs. 2 S. 1 WHG. Allerdings liegt die Entscheidung, welches Zulassungsverfahren herangezogen wird, im Ermessen der Behörde („kann“)²⁴⁹. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe jedoch, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 2 S. 4, 5 UVPG). Wird dies bejaht, besteht eine UVP-Pflicht und – um den Bogen zu schließen – die Maßnahme bedarf einer Planfeststellung

²⁴⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

²⁴⁵ Die Anwendbarkeit der Vorschriften aus dem VwVfG ergibt sich aus § 70 Abs. 2 WHG.

²⁴⁶ Dass die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, ergibt sich aus dem Wortlaut „und“. Riese, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 98. EL 2022, § 68 Rn. 82.

²⁴⁷ Im Rahmen der Ermessensentscheidung hat die Behörde den Zweck der Plangenehmigung, die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, um unangemessenen Verfahrensaufwand zu verhindern, zu berücksichtigen. Ein weiterer Aspekt sind der Umfang und die Bedeutung des Ausbaus (Spieth, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK UmweltR, 63. Ed. 2022, WHG § 68 Rn. 16).

²⁴⁸ Berücksichtigt wird die Gebietsart, in welcher die Maßnahme durchgeführt werden soll, sowie Art und Umfang des Schutzes, der den Gebieten jeweils zugewiesen wurde. Natura-2000-Gebiete und Naturschutzgebiete beispielsweise genießen nach dem Bundesnaturschutzgesetz einen sehr hohen Schutz im Vergleich zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte.

²⁴⁹ Die Behörde orientiert sich bei ihrer Entscheidung am Zweck der Plangenehmigung, die eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ermöglichen soll. Zudem spielt auch die Bedeutung und der Umfang des Ausbaus eine Rolle (BT-Drs. 13/4328, 17 f.; Spieth, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 68 WHG Rn. 16).

durch die zuständige Behörde nach § 68 Abs. 1 WHG. Zwar unterliegen die Planfeststellung und die Plangenehmigung denselben materiellen Anforderungen²⁵⁰. Denn ein Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur dann festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Allerdings bedarf es – und das ist der große Unterschied – im Rahmen der Plangenehmigung keiner Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Plangenehmigungsverfahren ist dementsprechend weniger zeit- und kostenintensiv²⁵¹.

b) Erleichterungen für Permakulturvorhaben

Über § 74 Abs. 7 VwVfG, den Fall unwesentlicher Bedeutung, ist es bereits möglich, naturnahe Permakulturvorhaben in kleinerem, unwesentlichen Maße von der Pflicht zur Plangenehmigung zu befreien.

Mit der niedersächsischen Regelung, die den Ausbau naturnaher Teiche von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausnimmt (§ 3 Abs. 2 NUVPG), besteht zumindest in Niedersachsen eine Vorschrift, die den Ausbau naturnaher Gewässer pauschal von der Durchführung einer (standortbezogenen) Vorprüfung (sowie einer UVP) entbindet. Bereits damit erspart sie nicht unerheblichen Aufwand, der im Rahmen der Vorprüfung anfallen würde. Würde durch eine Rechtsvorschrift des Bundes oder Rechtsvorschriften sämtlicher Länder der Ausbau naturnaher Gewässer von der UVP-Pflicht ausgenommen, so fände gemäß § 1 Abs. 4 UVPG das UVPG keine Anwendung und es läge im Ermessen der Behörde, über die Verfahrensart zu entscheiden. Wie in § 3 Abs. 2 NUVPG könnte die Regelung lauten:

„Abweichend von Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG besteht für die dort aufgeführten Vorhaben keine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und keine UVP-Pflicht.“

Daran anknüpfend könnte erwogen werden, aus der Ermessens- eine gebundene Entscheidung zu machen (*„ist über die Zulassung des Gewässerausbaus im Rahmen der Plangenehmigung zu entscheiden“*), so dass für die Zulassung des Ausbaus naturnaher Teiche das Plangenehmigungsverfahren anzuordnen ist, die Entscheidung also nicht mehr im Ermessen der Behörde steht. Dies hätte den Vorteil, dass die aufwendige Öffentlichkeitsbeteiligung definitiv entfiel. Allerdings würde dies der Behörde die Möglichkeit rauben, in Fällen, in denen größere Auswirkungen durch den Gewässerausbau zu erwarten sind, im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

²⁵⁰ Kümper, in: Schink/Fellenberg, GK-WHG, 2021, § 68 Rn. 45; Berendes, in: Wasserhaushaltsgesetz – Kurzkommentar, 2018, § 68 Rn. 6.

²⁵¹ Riese, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 98. EL 2022, § 68 WHG Rn. 67.

Noch weiter ginge eine pauschale Privilegierung, die den Ausbau naturnaher Gewässer bis zu einer bestimmten Größe von der Genehmigungspflicht ausnimmt. § 68 Abs. 2 S. 2 WHG sieht eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder vor, Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, von der Pflicht zu befreien. Mit dieser Vorschrift soll es den Ländern ermöglicht werden, den Hochwasserschutz flexibler zu handhaben und zu beschleunigen²⁵². Während der Hochwasserschutz eine gewisse Dringlichkeit mit sich bringt und eine Flexibilität und Beschleunigung rechtfertigt, ist dies bei Permakulturvorhaben allerdings nicht gegeben, so dass eine pauschale Ausnahme nicht gerechtfertigt wäre.

c) Zwischenfazit

Das Wasserrecht wird in Fällen der Modellierung von naturnahen Teichen relevant. Diese können einen wertvollen Beitrag für den Naturschutz leisten, indem sie Lebensraum schaffen und Ressourcen speichern. Für Vorhaben unwesentlicher Bedeutung entfällt bereits über § 74 Abs. 7 VwVfG die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung. Über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder besteht zudem die Möglichkeit, naturnahe Teiche von der UVP-Pflicht auszunehmen und so die Tür zur Plangenehmigung grundsätzlich zu öffnen, ohne zuvor eine Vorprüfung durchführen zu müssen. Zudem würde im Rahmen der Plangenehmigung die Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen.

4. Fazit

Das Agrarumweltrecht dient dem allgemeinen Schutz von Natur und Umwelt aber auch wichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden. Eine pauschale Zulassung von (Permakultur-)Vorhaben würde diesem Schutzzweck widersprechen. Allerdings darf das Recht auch nicht dazu führen, dass „Unbekanntes“ blockiert wird. Auch Neuheiten wie die naturnahe Landwirtschaft als Subsistenzwirtschaft müssen ermöglicht werden, ohne dass der Aufwand für Nachweise über die Erfüllung von baurechtlichen, naturschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Anforderungen unverhältnismäßig hoch ist. Teilweise ist dies schon möglich, teilweise könnte es noch durch Erleichterungen erzielt werden, die allerdings eine Rechtfertigung in Form von empirischen Studien über den ökologischen Wert und die Wirtschaftlichkeit von Permakulturvorhaben im Allgemeinen benötigen.

Im Übrigen ist der Spielraum für Erleichterungen auch für naturnahe Landwirtschaftsformen – aus guten Gründen – begrenzt, wobei insbesondere naturschutzrechtlich genügend Möglichkeiten für eine Zulassung von Eingriffen bestehen.

²⁵² Spieth, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 63. Edition 2022, § 68 Rn. 20.

III. Die finanzielle Förderung von Permakulturprojekten

Als ein Kerninstrument der europäischen Agrarförderung sichern die Agrardirektzahlungen den Landwirten*innen²⁵³ ein planbares, produktionsunabhängiges Einkommen und federn Preisschwankungen im Agrarsektor ab²⁵⁴. Sie sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik, die ursprünglich der Sicherung der Lebensmittelversorgung diente²⁵⁵. Über ökologische Anforderungen in Form der Cross-Compliance sowie der darüber hinausgehenden Greeningprämie soll zudem ein gewisser Standard an Umwelt- und Naturschutz sichergestellt werden²⁵⁶. Trotz dieser Anforderung und obwohl jedem*jeder Landwirt*in, der*die die Voraussetzungen erfüllt, grundsätzlich die Absicherung in Form der Förderung zusteht, sind es vor allem große, konventionell wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe, die von den Zahlungen profitieren²⁵⁷. Betriebe, die auf kleiner Fläche den Boden naturnah bewirtschaften und Polykulturen anbauen, haben das Nachsehen. Für sie bedeutet der Antrag auf Agrarbeihilfen einen immensen Aufwand, der sich finanziell nicht rentiert. Dies liegt an der Struktur des Beihilferegimes bzw. an den Anforderungen für die Antragstellung sowie der Kleinteiligkeit naturnaher Landwirtschaft²⁵⁸. Denn die Direktzahlungen erfolgen flächenbezogen. Folge ist überspitzt gesagt, dass großflächige landwirtschaftliche Betriebe, die auf großflächige Monokulturen setzen, gefördert werden und Betriebe, die kleinteilig in Polykulturen anbauen, nicht.

1. Anforderungen an Beihilfeantrag

Über die Gemeinsame Agrarpolitik werden dem Landwirtschaftssektor Mittel zur Verfügung gestellt, um Landwirte*innen zu fördern. Das EU-Beihilferegime basiert auf zwei Säulen und unterscheidet zwei Förderungsformen, die aber gemeinsam beantragt werden: Die erste Säule enthält die Direktzahlungen, die den Landwirten*innen je landwirtschaftlicher Hektarfläche gewährt werden und der Sicherung eines planbaren Einkommens dienen²⁵⁹. Die zweite Säule umfasst Förderprogramme für eine nachhaltigere und umweltschonendere Bewirtschaftung sowie die ländliche Entwicklung und gewährt die Zahlung von Strukturförderungen.

²⁵³ Selbstversorger sind nicht erfasst.

²⁵⁴ *Martinez*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 40 AEUV Rn. 88; *Kreitz*, Die historische Entwicklung der Agrarförderpolitik der EU und die kommenden Förderinstrumente im Zuge der GAP nach 2020, EuZW 2022, 896 (899).

²⁵⁵ *Schulte im Busch/Hase*, in: Dombert/Witt, Münchener Anwaltshandbuch AgrarR, § 26 Europäisches Gemeinschaftsrecht/Unionsrecht Rn. 145.

²⁵⁶ *Martinez*, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 40 AEUV Rn. 91; *Witt*, in: Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Auflage 2022, § 2 Rn. 43.

²⁵⁷ Vgl. dazu auch die E-Mails *Gampe* v. 12.5.2021, *Böde*, 12.9.2022; die Liste aller Empfänger von Agrarzahlungen kann hier abgerufen werden: <https://www.agrar-direktzahlungen.de/News/Liste-aller-Empfaenger-von-Agrarzahlungen-2020-veroeffentlicht-1622363420.Infos.html>.

²⁵⁸ Ähnlichen Problemen sehen sich Landwirte*innen in Bezug auf Agroforstsysteme, die ebenfalls Teil der Permakultur sind, gegenüber, da diese u.a. nicht als formale Einheit anerkannt werden und die Mindestgröße für Gehölz- und Ackerkulturf Flächen als separate Schläge zu groß ist. Im Jahr 2021 hat der Bundestag zumindest der Förderung von Agroforstsystemen zugestimmt (BT-Drs. 19/24389), was u.a. dazu führte, dass das System Einzug in den GAP-Strategieplan 2023 – 2027 erhielt.

²⁵⁹ *Booth*, in: Dombert/Witt, Agrarrecht, 3. Aufl. 2022, § 27, Rn. 147.

Direktzahlungen sind direkt gewährte Zahlungen, beispielsweise in Form der Basisprämie, der Greeningprämie oder der Umverteilungsprämie, § 1 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV)²⁶⁰. Einen Anspruch auf Bezug der Direktzahlungen haben Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Zahlungsansprüchen. Ihnen werden die Zahlungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 InVeKoSV auf Antrag in Form eines Sammelantrags gewährt. In diesem Sammelantrag werden sowohl die Agrarbeihilfen als auch die Agrarumweltmaßnahmen erfasst.

Welche Angaben in dem Antrag zu machen sind, regeln die §§ 7 ff. InVeKoSV²⁶¹. Neben betriebsbezogenen Angaben nach § 8 InVeKoSV wie beispielsweise Name, Firma, Anschrift und Betriebsnummer sind auch flächenbezogene Angaben zu machen, was bei kleinteiliger Landwirtschaft mosaikartige Sisyphusarbeit bedeuten kann. Denn gemäß § 10 Abs. 1 InVeKoSV hat der Betriebsinhaber zum einen in Bezug auf die im Sammelantrag anzugebenden Flächen alle landwirtschaftlichen Parzellen sowie alle berücksichtigungsfähigen Flächen grafisch in das Beihilfeformular einzuzeichnen (Nr. 1) oder die vorgeschlagenen Flächen nach Prüfung zu bestätigen (Nr. 2). Für konventionell betriebene Landwirtschaft ist dies weniger aufwendig. Für die naturnah wirtschaftenden Betriebe wird dies zum Problem²⁶². Denn eine landwirtschaftliche Parzelle ist gemäß § 4 Abs. 1 InVeKoSV ein Schlag und dieser zeichnet sich dadurch aus, dass er eine zusammenhängende Fläche ist, die von einem Betriebsinhaber mit einem festgelegten Nutzungscode im Sammelantrag angegeben wird. Zwar sieht die Verordnung in § 4 Abs. 3 InVeKoSV die Möglichkeit vor, dass zusammenhängende landwirtschaftliche Flächen mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten. Allerdings hat nicht nur Niedersachsen von dieser Möglichkeit schon keinen Gebrauch gemacht. Zum anderen ist neben den grafischen Angaben auch getrennt nach ihrer Nutzung und unter Angabe des jeweiligen Nutzungscode für jede landwirtschaftliche Parzelle die Hauptkultur anzugeben. Hinzu kommen besondere Bezeichnungen unter anderem solcher Flächen, für die ein Antrag auf Basisprämie gestellt wird (§ 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 InVeKoSV), und die Pflicht, bestimmte Landschaftselemente aus der Nutzung herauszurechnen. Beispielsweise darf die Bestandsdichte von Bäumen gemäß § 19 Abs. 3 InVeKoSV höchstens 100 Bäume je Hektar

²⁶⁰ InVeKoSV-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BAnz AT 28.05.2021 V2) geändert worden ist.

²⁶¹ Antragsunterlagen der niedersächsischen Regierung können hier abgerufen werden: <https://www.sla.niedersachsen.de/andi/downloads/dokumente-und-formulare-169962.html>.

²⁶² Vor diesem Problem steht auch das Agroforstsystem, dessen Bekanntheit auch in der Politik aktuell steigt und das auch ein wichtiger Bestandteil der Permakultur ist, siehe dazu BT-Drs. 19/24389; <https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2020/03/Innovationskonzept-Agroforstwirtschaft.pdf>, S. 102 ff. Die Aufnahme der Agroforstsysteme in die Eco-Schemes wird jedoch Erleichterungen bringen, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/gap/gap-strategieplan.html>.

betragen, wobei es sich nicht um Streuobstbäume handeln darf (Art. 9 Abs. 3 Unterabs. 3 Delegierte VO (EU) Nr. 640/2014).

Das Verzeichnis für Nutzungscodes für Niedersachsen sieht einen eigenen Code für Mischkulturen vor²⁶³. Mischkultur mit Saatgutmischung (Nutzungscodes 50) sowie Mischkultur im Reihenanbau (Nutzungscodes 51) können angemeldet werden und sind beihilfefähig. Allerdings werden von Mischkulturen im Sinne der Regelung nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Viele Permakulturansätze werden daher von diesem Nutzungscodes nicht erfasst. Und der Nutzungscodes „Mischkulturen in Reihenanbau“ erfasst nicht unbedingt den an die natürlichen Gegebenheiten angepassten Anbau von Polykulturen.

2. Erleichterungen für die Permakultur

a) Einführung eines Nutzungscodes „Polykulturen“

Der Beihilfeantrag eines landwirtschaftlichen Betriebs, der naturnah nach den Prinzipien der Permakultur arbeitet, bildet ein Mosaik aus verschiedenen Kulturen, die einzeln vermessen und zusammengestellt werden müssen. Zwar könnten einzelne Maßnahmen angemeldet werden, doch auch hier stehen Aufwand und Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis. Die rechtliche Herausforderung ergibt sich also einerseits aus der kleinteiligen Bodenbewirtschaftung naturnaher Landwirtschaft wie der Permakultur und andererseits aus der Anforderung, jede Kultur einzeln zu vermessen und zusammenzustellen. Daraus ergibt sich ein nicht unwesentlicher Nachteil naturnaher, kleinteiliger Landwirtschaft konventioneller bzw. großflächiger Landwirtschaft gegenüber.

Mit § 4 Abs. 3 InVeKoSV enthält die Verordnung bereits die Ermächtigung für Länder, eine Vereinfachung für die Antragstellung zuzulassen, indem landwirtschaftliche Flächen mit unterschiedlichen Nutzungscodes, die zu einer Kulturgruppe gehören und deren Nutzungen innerhalb der Kulturgruppe nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten. Abgesehen davon, dass Niedersachsen von dieser Regelung keinen Gebrauch gemacht hat, geht die Erleichterung für naturnahe Landwirtschaftsformen wie der Permakultur auch nicht weit genug. Denn diese zeichnet sich gerade dadurch aus, dass sie Kulturgruppen übergreifend in Polykulturen anbaut.

Durch Einführung eines Nutzungscodes, der über den niedersächsischen Nutzungscodes für Mischkulturen hinausgeht²⁶⁴, könnten diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Vorbild könnte

²⁶³ Siehe das Verzeichnis Nutzungscodes Niedersachsens, abrufbar unter: https://www.sla.niedersachsen.de/download/95675/Verzeichnis_Nutzungscodes_2015.pdf.

²⁶⁴ Mischkulturen sind nach dem niedersächsischen Verzeichnis über Nutzungscodes nur solche anerkannter Saatgutmischungen sowie solche in Reihenanbau, wobei die Angaben der Kulturen erforderlich ist.

dafür das Konzept der Schweiz sein²⁶⁵. In der Schweiz wurde im Jahr 2021 mit dem Nutzungscode (725) ein eigener Code für Permakultur eingeführt, der es ermöglicht, vielfältige Perma- und Polykulturen mit Bäumen, Beerensträuchern, Gemüse, Gewürzen, Getreide und Gräsern als Einheit zu berücksichtigen und als förderfähige Fläche anzumelden. Einer Ausdifferenzierung der Kulturen bedarf es nicht, ebenso müssen Fahrspuren nicht herausgerechnet werden²⁶⁶. Die Nutzung wird als kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mehr als 50% Spezialkulturen definiert²⁶⁷. Unter den Begriff der Spezialkulturen fallen unter anderem einjähriges Freilandgemüse, Gemüsekulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament, Pilze, Beeren, Gewürz- und Medizinpflanzen, Reben sowie Spalierobst wie Äpfel, Birnen, Steinobst²⁶⁸. Da die Definition Raum für Kulturen lässt, die nicht unter die Spezialkulturen fallen, ist der Anbau von Polykulturen möglich und ohne weiteren Aufwand förderfähig.

Ähnlich könnte eine Lösung für die Permakultur in Deutschland aussehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß Art. 68 Abs. 1 und Art. 70 der VO (EU) Nr. 1306/2013 verpflichtet, ein System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen einzurichten. Für eine zuverlässige Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß Art. 5 Abs. 2 Delegierte VO (EU) Nr. 640/2014 werden neben Karten, Katasterunterlagen und anderen kartografischen Unterlagen auch Nutzungscode herangezogen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 InVeKoSV von den Landesregierungen festgelegt. Zwecks Einheitlichkeit der Vorgehensweise erfolgt unter anderem die Abstimmung über die Festlegung der Nutzungscode in dafür eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppen (BLAG)²⁶⁹. Für die Nutzungscode wurde eine Liste erstellt, die, wenn erforderlich, weiter fortgeschrieben werden kann. In die BLAG könnte die Erforderlichkeit der Erweiterung der Nutzungscode-Liste um einen Nutzungscode, der die Antragstellung für naturnahe Landwirtschaft erleichtert, hineingetragen und diskutiert werden. Bei einer entsprechenden Fortschreibung käme es darauf an, dass der Anbau von Polykulturen insgesamt im Antrag aufgeführt werden könnte und förderfähig wäre. Die Definition bzw. der Nutzungscode darf nicht nur einzelne Kulturarten, sondern muss mehrere Kulturgruppen und auch Agroforstsysteme und Hecken einbeziehen. Dafür muss er Raum für „Kreativität und Flexibilität“ ermöglichen.

²⁶⁵ In Deutschland erhalten Agroforstsysteme ab dem Jahr 2023 einen eigenen Nutzungscode.

²⁶⁶ Informationen zum Direktzahlungssystem in der Schweiz sind unter anderem unter <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen.html> abrufbar.

²⁶⁷ https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Direktzahlungen/Voraussetzungen%20Begriffe/Merkblaetter/2022%20Merkblatt%20Nr.%206.2%20FI%C3%A4chenkatalog%20und%20Beitragsberechtigung.pdf.download.pdf/Merkblatt%20Nr.%206.2_FI%C3%A4chenkatalog%20und%20Beitragsberechtigung%202022.pdf.

²⁶⁸ https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Instrumente/Direktzahlungen/Voraussetzungen%20Begriffe/Merkblaetter/2022%20Merkblatt%20Nr.%206.2%20FI%C3%A4chenkatalog%20und%20Beitragsberechtigung.pdf.download.pdf/Merkblatt%20Nr.%206.2_FI%C3%A4chenkatalog%20und%20Beitragsberechtigung%202022.pdf.

²⁶⁹ Siehe dazu E-Mail *Diepenseifen* v. 30.9.2022.

Es käme ein Nutzungscode „Polykulturen“ in Betracht, der folgendermaßen definiert sein könnte:

„Kleinräumige Mischung verschiedener Kulturen mit mindestens 50% Gemüse und Dauerkulturen“.

b) Reform der GAP

Auf Dauer darf der Nutzungscode für Permakultur jedoch nicht die Lösung sein. Zwar bestehen mit den Cross-Compliance-Anforderungen bereits natur- und umweltschutzfachliche Mindeststandards, deren Missachtung gem. Art. 97 EU-Verordnung 1306/2013²⁷⁰ i. V. m. EU-Durchführungsverordnung 640/2014²⁷¹ zu einer Kürzung der Direktzahlungen führt²⁷². Und auch die Greening-Prämie stellen zwingende Anforderungen an „Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden“²⁷³. Allerdings verlieren sie einerseits aufgrund weitreichender Ausnahmen erheblich an Effektivität, andererseits ist der Vollzug mangels einheitlicher (nationaler) Regelungen erschwert²⁷⁴. Um einen Anreiz zu setzen, von konventioneller und industrieller Landwirtschaft zu einer naturnahen Landwirtschaft zu wechseln, muss das europäische Beihilferegime grundlegend geändert werden – der Weg muss weg von den flächenbezogenen Direktzahlungen gehen und hin zu Zahlungen, die naturschützende und umweltschonende Landwirtschaft honorieren und fördern²⁷⁵. Landwirtschaft, die natur- und umweltschutzfachliche Mindestanforderungen einhält, darf dafür nicht mehr belohnt werden. Die Förderung muss derjenigen Landwirtschaft vorbehalten sein, die sich über das Minimum hinaus für Natur und Umwelt einsetzt und „Sonderleistungen“ erbringt²⁷⁶. Um eine Anreizwirkung zu entfalten, muss sie wirtschaftlich attraktiv und der Antrag

²⁷⁰ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

²⁷¹ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance.

²⁷² Möckel, Verhältnis ordnungs- und beihilferechtlicher Mindestanforderungen im Agrarumweltrecht, ZUR 2016, 655 (657).

²⁷³ Werden die Anforderungen nicht eingehalten kann die Umweltprämie vollständig entzogen werden, Art. 24–27 EU-Verordnung 640/2014. Ausführlich zur (neuen) GAP und ihren Instrumenten Kreitz, Die historische Entwicklung der Agrarförderpolitik der EU und die kommenden Förderinstrumente im Zuge der GAP nach 2020, EuZW 2022, 896.

²⁷⁴ Dazu ausführlich Möckel, Verhältnis ordnungs- und beihilferechtlicher Mindestanforderungen im Agrarumweltrecht, ZUR 2016, 655.

²⁷⁵ Mit dem GAP Strategieplan 2023 – 2027 hatte die Regierung die Chance, diesen Wechsel einzuleiten, allerdings hat sie sie nicht wahrgenommen; es bleibt bei der hauptsächlich flächenbezogenen Abgabe der Fördermittel; Kurzfassung des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/kurzdarstellung-gap-strategieplan.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

²⁷⁶ Vgl. Köck, Naturschutz und Landwirtschaft – eine Bilanz aus der Perspektive des Rechts, ZUR, 2019, 67 (72); wobei dieser auch darauf hinweist, dass ein Umstieg nur graduell verantwortungsvoll erfolgen kann. Eine Fortbildungsförderung könnte Landwirte*innen zudem motivieren, ihre Komfortzone zu verlassen und einen Blick auf Alternativformen der Landwirtschaft zu wagen. Dies könnte dazu führen, dass sie ihr Handeln überdenken und ihre Wirtschaftsform naturnaher gestalten wollen.

nicht zu aufwendig sein²⁷⁷. Dabei darf die Effektivität allerdings nicht etwa dadurch verloren gehen, dass die Einhaltung der Anforderungen nicht ausreichend kontrolliert wird²⁷⁸.

3. Fazit

Aktuell werden von Landwirten*innen, die naturnahe Landwirtschaft wie Permakultur betreiben, kaum bis gar keine Fördermittel abgerufen, da sich der Aufwand der Antragsstellung nicht rentiert. Dies muss zwingend geändert werden, um die wertvolle Arbeit zu honorieren. Auf Dauer sollte es dazu ein Umdenken auf EU-Ebene geben, weg von den flächenbezogenen Direktzahlungen, hin zur Förderung naturschutz- und umweltschutzbezogener Bewirtschaftungsmaßnahmen. Bis dahin aber kann der Weg über einen Nutzungscode für Polykulturen gegangen werden, der zumindest die Antragsstellung erleichtern würde.

²⁷⁷ *Möckel*, Verhältnis ordnungs- und beihilferechtlicher Mindestanforderungen im Agrarumweltrecht, ZUR 2016, 655 (664).

²⁷⁸ *Möckel*, Verhältnis ordnungs- und beihilferechtlicher Mindestanforderungen im Agrarumweltrecht, ZUR 2016, 655 (664), der hier vertieft die Stärken und Schwächen ordnungs- und beihilferechtlicher Instrumente zur Durchsetzung von mehr Naturschutz in der Landwirtschaft darstellt und für einen Weg über das Ordnungsrecht plädiert.

D. Abschließende Betrachtung

Die Gesellschaft steht vor immensen Herausforderungen wie der Biodiversitätskrise und der Klimakrise. Extremwetterereignisse wie Dürre und Starkregen können mangels Vielfalt auf den Äckern zu erheblichen Schäden führen²⁷⁹. Hinzu kommt seit Anfang des Jahres der Krieg in der Ukraine, der uns unsere Abhängigkeit von Importen vor Augen führt²⁸⁰. Um diese Krisen zu bewältigen, soll die Landwirtschaft unabhängiger, umwelt- und klimaschonender werden²⁸¹. Doch dies setzt eine Wende um 180 Grad voraus. Denn die genannten Probleme können die konventionelle und auch die ökologische Landwirtschaft nicht alleine lösen. Es bedarf einer zusätzlichen Lösung. Die Permakultur könnte als naturnahe Landwirtschaft und Subsistenzwirtschaft diese Lücke füllen. Dafür bedarf es aber einer ausreichenden Förderung.

Denn unabhängige und naturnahe Landwirtschaftsformen wie die Permakultur haben es in Deutschland nicht leicht: Privaten, die sich über ein Permakulturprojekt selbst versorgen wollen, wird es schwer gemacht, landwirtschaftliche Fläche zu erwerben und Vorhaben zu realisieren, Behörden wird es schwer gemacht, Vorhaben zu legalisieren, und Landwirten*innen wird es schwer gemacht, an Fördergelder heranzukommen. Insgesamt eine ernüchternde Situation. Daher müssen Landwirten*innen und vor allem auch Gesetzgeber und Politik ihr Gedankengut umstellen. Innovative Landwirtschaftsformen müssen obwohl oder gerade weil sie unkonventionell und unerforscht sind unterstützt und gefördert werden. Denn sie bieten zumindest die Chance nicht mehr nur reagieren zu können, sondern wieder selbst zu gestalten. Dafür müssen die gesetzlichen Instrumente genutzt werden. Dies muss auf unterschiedlichen Ebenen und mittels unterschiedlicher Instrumente geschehen:

Auf der allgemeinen Ebene muss zwischen den verschiedenen Formen der Landwirtschaft unterschieden werden. Besonders naturnahe und naturfreundliche Bewirtschaftungsformen müssen gefördert werden, um einen Umstieg attraktiver zu machen und einen Anreiz zu setzen, Landwirtschaft naturnah zu betreiben. Dies kann über das Förderrecht erfolgen, indem Förderungen nicht mehr an die Fläche, sondern an die Naturverträglichkeit der Bewirtschaftung gebunden werden. Zudem kann das Naturschutzgesetz dahingehend ausgestaltet werden, dass es Privilegierungen nur dann zulässt, wenn bestimmte Standards, die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, tatsächlich eingehalten werden.

Auf der konkreten Ebene, also bezogen auf Einzelfälle, sollte ebenfalls der*die Landwirt*in besser entlohnt werden, der*die unabhängiger und naturnah im Sinne der Natur wirtschaftet.

²⁷⁹ <https://www.pik-potsdam.de/de/aktuelles/nachrichten/schockverstaerkung-wirtschaftliche-schaeden-durch-wetterextreme-koennen-einander-aufschaukeln-weltweit>.

²⁸⁰ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/duengemittel-knappheit-ukraine-russland-101.html>.

²⁸¹ Vgl. <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/137-gap-strategieplan.html>; <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/Oezdemir-landwirtschaft-soll-unabhaengiger-von-synthetischem-duenger-werden-13180329.html>.

Dies muss insbesondere durch eine finanzielle Förderung erfolgen, mit der der Beitrag der Landwirte*innen nicht nur zur Sicherung der Lebensmittelversorgung, sondern auch zum Natur- und Umweltschutz anerkannt wird. Für eine kurzfristige Lösung würde die Einführung eines entsprechenden Nutzungscodes „Polykulturen“ ausreichen, der die Antragstellung für Fördergelder erleichtert.

Doch nicht nur Landwirte*innen, sondern auch Selbstversorger*innen, die nach Permakulturprinzipien naturnah gestalten, tragen ihren Teil zu einem Gelingen dieser Wende bei. Denn durch die naturfreundliche Bewirtschaftung können sie den Naturhaushalt auf einer Fläche mit durch Monokultur und schweren Maschinen stark verbrauchtem und gefordertem Boden verbessern. Auf diese Weise leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Artenvielfalt, der Biodiversität sowie des Ressourcen- und Klimaschutzes. Wenngleich die Herausforderungen teilweise nicht nur rechtlicher, sondern auch tatsächlicher Natur sind, so sollten gesetzliche Änderungen vorgenommen werden, um dem innovativen Unbekannten zur Weiterentwicklung zu verhelfen. Insbesondere kommt eine Erleichterung im Grundstückverkehrsgesetz in Betracht, die den Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke zu Zwecken der Selbstversorgung vereinfachen würde. Eine solche könnte über eine Gesetzesänderung erfolgen oder aber auf politischem Weg über eine Klarstellung im Agrarbericht. Darüber hinaus wären im Agrarumweltrecht insbesondere Erleichterungen in Form von Katalogen denkbar, die insbesondere den Nachweis einschlägiger Anforderungen erleichterten. Aber auch Vereinheitlichungen beispielsweise im Wasserrecht könnten den Aufwand für die Realisierung von Permakulturvorhaben angemessen reduzieren.

Allerdings muss zum einen darauf geachtet werden, dass Regelungen nicht so geöffnet werden, dass ein Missbrauch erleichtert wird. Zum anderen bedarf es empirischer Studien, die allgemein den ökologischen, aber auch ökonomischen und sozialen Wert der Permakultur nachweisen, um Erleichterungen zu rechtfertigen.

In einem nächsten Schritt sollten daher diese Studien in Auftrag gegeben werden, um die erforderlichen Gesetzesänderungen rechtfertigen zu können. Eine Ergänzung des Verzeichnisses über die Nutzungscodes kann wiederum schon jetzt erfolgen.

„Welche Beziehung haben Sie zur Natur – zu den Flüssen, den Bäumen, den Vögeln in der Luft, den Fischen im Wasser, den Mineralien unter der Erde, den Wasserfällen und flachen Teichen? [...] Wir lieben die Erde nicht, wir benutzen sie nur. Wir würden viel bescheidener mit ihren Ressourcen umgehen, wenn wir sie wirklich liebten. Das heißt, dass wir die Erde viel vorsichtiger behandeln würden, wenn wir unsere Beziehung zu ihr verstünden. [...] Immer benutzen wir die Natur – entweder als Fluchtmöglichkeit oder um sie irgendeiner Verwertung zuzuführen. Wir halten nie wirkliche inne und lieben die Erde oder die Dinge, die sie hervorbringt. Wir freuen uns nie am Anblick der fruchtbaren Felder, obwohl wir sie benutzen, um uns zu ernähren und zu kleiden.“²⁸²

²⁸² Krishnamurti, Was wir für ein erfülltes Leben brauchen – Die Essenz, 4. Aufl. 2013, S. 240 f.

Anhang [...]

Literaturverzeichnis

Algermißen, André, Landwirtschaft nachhaltiger gestalten – Ein Plädoyer für die Agroforstwirtschaft, Konrad Adenauer Stiftung, 2021, <https://www.kas.de/documents/252038/11055681/Landwirtschaft+nachhaltiger+gestalten.pdf/d5a8867c-7a6c-2056-144f-0934fb8eb48b?version=1.0&t=1618905883131>

Batáry, P./Gallé, R./Riesch, F./Fischer, C./Dormann, C.F./Mußhoff, O./Császár, P./Fusaro, S./Gayer, C./Happe, A.-K. et al., The former Iron Curtain still drives biodiversity-profit trade-offs in German agriculture, *Nature Ecology & Evolution*, 2017, 1, 1279–1284

Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter, Baugesetzbuch Kommentar, 15. Aufl. München 2022

Berendes, Konrad, Wasserhaushaltsgesetz – Kurzkomentar, 2. Aufl. Berlin 2018

Bergmann, Jan, Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl. Baden-Baden 2021

Böhm, Christian/Hübner, Rico, Bäume als Bereicherung für landwirtschaftliche Flächen - Ein Innovationskonzept für die verstärkte Umsetzung der Agroforstwirtschaft in Deutschland, 2020, <https://agroforst-info.de/wp-content/uploads/2020/03/Innovationskonzept-Agroforstwirtschaft.pdf>

Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“, Landwirtschaftliche Bodenmarktpolitik: Allgemeines Situation und Handlungsoption, 2014, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Flaechennutzung-Bodenmarkt/Bodenmarkt-Abschlussbericht-Bund-Laender-Arbeitsgruppe.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesamt für Naturschutz, Anzahl gebietsfremder Arten, 2020, <https://neobiota.bfn.de/grundlagen/anzahl-gebietsfremder-arten.html>

Bundesamt für Naturschutz/Bundeministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Die Lage der Natur in Deutschland - Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, 2020, https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/bericht_lage_natur_2020.pdf

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung, 2019, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Agrarbericht2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Bundesministerium Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Eckpunktepapier – 2022, https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/aktionsprogramm_natuerlicher_klimaschutz_eckpunkte_bf.pdf

Burchardt, Axel, Das Modellökosystem Grünland, Friedrich-Schiller-Universität Jena, 2004

Busse, Christian, Ein Jahrhundert landwirtschaftliches Grundstücksverkehrsrecht in Deutschland - Rechtsgeschichtlicher Überblick, aktueller Diskussionsstand und Materialien, Baden-Baden 2019

Calliess, Christian/Ruffert, Matthias, EUV,AEUV - Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 6. Aufl. München 2022

Chen, Jianguo/Engbersen, Nadine/Stefan, Laura/Schmid, Bernhard/Sun, Hang/Schöb, Christian, Diversity increases yield but reduces reproductive effort in crop mixtures, Europe PMC Funders Group, 2021, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7611346/pdf/EMS125576.pdf>

Conrad, Abigail E, Investigating the Impact of Permaculture as a Tool for Mitigating and Adapting Climate Change in Malawi, Case of Kusamala Institute of Agriculture and Ecology, Household Permaculture Demonstration Project, United States Environmental Protection Agency, 2014

Dombert, Matthias/Witt, Karsten, Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 3. Aufl. München 2022

Düsing, Mechtild/Martinez, José, Beck'sche Kurz-Kommentar Agrarrecht, 2. Aufl. München 2022

Ekardt, Felix/Heym, Andreas/Seidel, Jan, Die Privilegierung der Landwirtschaft im Umweltrecht, Zeitschrift für Umweltrecht 2008, 169

El-Hage Scialabba, Nadia, Managing Healthy Livestock Production and Consumption, 2022

Ellis-Jones, J./Tengberg, A., The impact of indigenous soil and water conservation practices on soil productivity: Examples from Kenya, Tanzania and Uganda. *Land Degradation & Development*, 2000, 11, 19–36, zitiert nach: *Krebs, Julius/Bach, Sabine*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, Institute for Environmental Science, University of Koblenz-Landau, 2018

Ernst, Werner/Zinkahn, Willy/Bielenberg, Walter/Krautzberger, Michael, Baugesetzbuch, 145. EL München 2022

European Cours of Auditors/Curia Rationum, Special Report - Biodiversity on farmland: CAP contribution has not halted the decline, 2020, https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/sr20_13/sr_biodiversity_on_farmland_en.pdf

European Environment Agency, The European environment – state and outlook 2020 – Knowledge for transition to a sustainable Europe, 2019, <https://www.eea.europa.eu/soer/publications/soer-2020>

Ferguson, Rafter Sass/Lovell, Sarah Taylor, Permaculture for agroecology: design, movement, practice, and worldview. A review, *Agronomy for Sustainable Development* (2014) 34:251–274, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s13593-013-0181-6.pdf>

Fiebrig, Immo/Zikeli, Sabine/Bach, Sonja/Gruber, Sabine, Perspectives on permaculture for commercial farming: aspirations and realities, *Organic Agriculture*, 2020, 10:379–394, <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s13165-020-00281-8.pdf>

Frenz, Walter/Müggenborg, Hans-Jürgen, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. Berlin 2021

Gampe, Jonas, Letzter Ausweg: Permakultur, Innsbruck 2021

Giesberts, Ludger/Reinhardt, Michael, Umweltrecht - BImSchG, KrWG, BBodSchG, WHG, BNatSchG, 63. Edition München 2022

Grimm, Christian/Norer, Roland, Agrarrecht, 4. Aufl. München 2015

Hallmann, Caspar A./Sorg, Martin/Jongejans, Eelke/Siepel, Henk/Hofland, Nick/Schwan, Heinz/Stenmans, Werner/Müller, Andreas/Sumser, Hubert/Hörren, Thomas/Goulson, Dave/Kroon, Hans de, More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas, Universität Nijmegen, PLoS ONE 12(10), 2017, e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>

Hoffmeister, Friederike, Steuerung des landwirtschaftlichen Grundstückverkehrsbestand und Weiterentwicklung des Grundstückverkehrsrechts unter besonderer Berücksichtigung unionsrechtlicher Grenzen, Schriften zum Agrar-, Umwelt- und Verbraucherschutzrecht, Baden-Baden 2019

Holmgren, David, Permaculture—Principles and Pathways beyond Sustainability; Holmgren Design Services: Victoria, Australia, 2002, zitiert nach: Krebs, Julius/Bach, Sabine, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, Institute for Environmental Science, University of Koblenz-Landau, 2018

Holmgren, David, Gestaltungsprinzipien für zukunftsfähige Lebensweisen, 2. Aufl. Klein Jasedow 2018

Ji, Shangning/Unger, Paul W., Soil Water Accumulation under Different Precipitation, Potential Evaporation, and Straw Mulch Conditions, Soil Science Society of America Journal, Volume 65, March 2001

Knickrehm, Sabine/Deinert, Olaf, beck-online.GROSSKOMMENTAR zum SGB: SGB II / SGB III - Grundsicherung für Arbeitsuchende / Arbeitsförderung, München 2022

Köck, Wolfgang, Naturschutz und Landwirtschaft, Zeitschrift für Umweltrecht 2019, 67

Köck, Wolfgang, Deutschland braucht für die Agrarwende ein Landwirtschaftsgesetz!, Zeitschrift für Umweltrecht, 2022, 129

Krebs, Julius/Bach, Sabine, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, Institute for Environmental Science, University of Koblenz-Landau, 2018

Kreitz, Benedict, Die historische Entwicklung der Agrarförderpolitik der EU und die kommenden Förderinstrumente im Zuge der GAP nach 2020, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2022, 896

Krishnamurti, Jiddu, Was wir für ein erfülltes Leben brauchen – Die Essenz, 4. Aufl. Düsseldorf 2013

Landmann, Robert von/Rohmer, Gustav, Umweltrecht, 98. EL München 2022

Laschewski, Lutz/Tietz, Andreas, Auswirkungen überregional aktiver Investoren in der Landwirtschaft auf ländliche Räume : Ergebnisse aus zwei Fallstudien, Thünen Report No. 80, 2020

Leipziger Erklärung des Deutschen Naturschutzrechtstages e. V., Zeitschrift für Umweltrecht, 2018, 469

Lütkes, Stefan/Ewer, Wolfgang, Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Aufl. München 2018

Martin, Emily A., et al., The interplay of landscape composition and configuration: new pathways to manage functional biodiversity and agroecosystem services across Europe, Ecology Letters, Ecology Letters 2019 Jul;22(7):1083-1094

Mayring, Philipp, Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, 13. Aufl. Weinheim, Basel, 2022

Möckel, Stefan, Naturnahe Landwirtschaft - 'Permanent Agriculture' als Chance für die Umsetzung des Naturschutzrechts, NuL 2010, S. 149

Möckel, Stefan, Flurbereinigung als Instrument der Konfliktlösung und der dauerhaft umweltgerechten Landschaftsgestaltung, Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht, 2012, 247

Möckel, Stefan, Verhältnis ordnungs- und beihilferechtlicher Mindestanforderungen im Agrarumweltrecht, Zeitschrift für Umweltrecht, 2016, 655

Möckel, Stefan, Gute fachliche Praxis, Eingriffsregelung und Landwirtschaft, Natur und Recht, 2018, 742

Möckel, Stefan, Verhältnis ordnungs- und beihilferechtlicher Mindestanforderungen im Agrarumweltrecht, Zeitschrift für Umweltrecht, 2019, 655

Mollison, Bill, Handbuch der Permakulturgestaltung, Stainz 2017

Morel, Kevin/Guégan, Charles/Léger, François Gilbert, Can an organic market garden based on holistic thinking be viable without motorization? The case of a permaculture farm. Acta Hortic., 2016

Müller, Moritz/Hunsalter, Hannah Sophie, Agri-Photovoltaik: Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen bei Doppelnutzung – Die Technik ist bereit, das Gesetz nicht, Infrastrukturrecht, 2022, 50

Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (2018): Artenrückgang in der Agrarlandschaft: Was wissen wir und was können wir tun?, 2018, https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2018_3Akad_Stellungnahme_Artenrueckgang_web.pdf

Netz, Grundstückverkehrsgesetz - Praxiskommentar, 8. Aufl. Berlin 2018

Rockström, J./Folke, C./Gordon, L./Hatibu, N./Jewitt, G./Penning de Vries, F./Rwehumbiza, F./Sally, H./Savenije, H./Schulze, R., A watershed approach to upgrade rainfed agriculture in water scarce regions through Water System Innovations: An integrated research initiative on water for food and rural livelihoods in balance with ecosystem functions. Phys. Chem. Earth Parts A/B/C 2004, 29, 1109–1118, zitiert nach: *Krebs, Julius/Bach, Sabine*, Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems, Institute for Environmental Science, University of Koblenz-Landau, 2018

Sachverständigenrat für Umweltfragen, Für eine zeitgemäße Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) - Stellungnahme, 2009, https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2008_2012/2009_11_Stellung_14_GAP.pdf;jsessionid=9C4665E240E87A56797C749977431BB9.intranet212?__blob=publicationFile&v=2

Schink, Alexander/Fellenberg, Frank, Gemeinschaftskommentar zum Wasserhaushaltsrecht, München 2021

Schlacke, Sabine, Gemeinschaftskommentar-Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. Köln 2016

Schumacher, Jochen/Fischer-Hüftle, Peter, Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung, 3. Aufl. Stuttgart 2021

Seibold, Sebastian/Gossner, Martin M./Simons, Nadja K./Blüthgen, Nico et al., Arthropod decline in grasslands and forests is associated with landscape-level drivers, 2019, *Nature* 574, 671

Slávik, Štefan/Hudáková, Ivan M./Procházková, Katatína/Zagoršek, Branislav, Strategic Background of the Start-Up—Qualitative Analysis, Department of Management, University of Economics in Bratislava, 2022, *Administrative Sciences*, 12: 17, <https://www.mdpi.com/2076-3387/12/1/17>

Spannowsky, Willy/Uechtritz, Michael, BeckOK BauGB, 55. Edition München 2021

SPD/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/FDP, Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit,

Tölle, Die behördliche Kontrolle von Anteilsverwerben (share deals) wagen, *Arbeit und Recht*, 2020, 365

Tombour, Felix de/Sohy, Valentin/Chenu, Claire/Colinet, Gilles/Cornelis, Jean-Thomas, Effects of Permaculture Practices on Soil Physicochemical Properties and Organic Matter Distribution in Aggregates: A Case Study of the Bec-Hellouin Farm (France), *Frontiers in Environmental Science*, 30, Sec. Soil Process, 2018, <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fenvs.2018.00116/full>

Tschumi, Matthias/Albrecht, M./Bärtschi, Cédric/Collatz, J./Entling, M./Jacot, K., Perennial, species-rich wildflower strips enhance pest control and crop yield, 2016, zitiert nach: *Krebs, Julius/Bach, Sabine*, *Permaculture – Scientific Evidence of Principles for the Agroecological Design of Farming Systems*, Institute for Environmental Science, University of Koblenz-Landau, 2018

Umweltbundesamt, Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, 42/2014, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_42_2014_rechtliche_und_andere_instrumente.pdf

Umweltbundesamt, Durch Umweltschutz die biologische Vielfalt erhalten – Ein Themenheft des Umweltbundesamtes, Dessau-Roßlau, 2015, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/durch_umweltschutz_die_biologische_vielfalt_erhalten.pdf

Umweltbundesamt, Evaluierung der GAP-Reform von 2013 aus Sicht des Umweltschutzes anhand einer Datenbankanalyse von InVeKoS-Daten der Bundesländer – Abschlussbericht, Dessau-Roßlau, 75/2022, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_75-2022_evaluierung_der_gap-reform_von_2013.pdf

Wegner, Nils, Keine SUP-Pflicht für Windenergieerlasse, *Natur und Recht* 2017, 605

Windsperger, Ulrike, *Handbuch Permakultur – Klug planen und nachhaltig gärtnern*, Stuttgart 2016

Wolf, Die Regulation landwirtschaftlicher Nutzungen durch Recht und der Schutz der Biodiversität, *Zeitschrift für Umweltrecht*, 2022, 195

Verzeichnis empirischer Quellen

E-Mail v. *Diepenseifen, J.*, Verbraucherlotsin für Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlichen Verbraucherschutz des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, v. 30. September 2022, Thema: Vergabe Nutzungscodes

E-Mail v. *Gampe, Jonas*, Garten- und Landschaftsbauer sowie Permakulturdesigner, v. 12., 16., 21. Mai, 13. Juni 2021, 14. Januar, 5. Februar 2022, Thema: Rechtliche Herausforderungen der Permakultur

E-Mail v. *Holzer, Josef*, Landwirt, v. 20. Februar 2022, Thema: Rechtliche Herausforderungen der Permakultur

E-Mail v. *Kranz, Volker*, Garten- und Landschaftsbauer sowie Permakulturdesigner, v. 10. Juni 2021, 16. März 2022, Thema: Rechtliche Herausforderungen der Permakultur

E-Mail v. *Reutimann, Adrian*, Leiter Permakultur-Landwirtschaft, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL, v. 26. Januar 2022, Thema: Nutzungscode für Permakultur in der Schweiz

Telefonat mit *Böde, Gerborg*, Landwirtin, v. 12. September 2022, Thema: Agrarförderungen

Telefonat mit *Kranz, Volker*, Garten- und Landschaftsbauer sowie Permakulturdesigner, v. 19. August 2022, Thema: Rechtliche Herausforderungen der Permakultur, insbesondere Selbstversorger

Erklärungen

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden, dass alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen, als solche kenntlich gemacht wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Caroline Moog

Schmitten, 31. Oktober 2022

Erklärung zur Übertragung der Nutzungsrechte

Mit einer temporären Übertragung der Nutzungsrechte an meiner Arbeit an den von der Leuphana beauftragten Plagiatserkennungsanbieter für die gemäß § 7(12) der Rahmenprüfungsordnung* verdachtsunabhängige Überprüfung der Eigenständigkeit meiner Prüfungsleistung erkläre ich mich einverstanden.

Caroline Moog

Schmitten, 31. Oktober 2022

* § 7(12) der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg